



Verkündungsblatt Nr. 1/2026

Erscheinungsdatum: 2. April 2026

Erste Änderung der Fachprüfungs- und -studienordnung für den Studiengang Bachelor of Arts mit dem Kern- und Ergänzungsfach Musikwissenschaft, den Ergänzungsfächern Musikpraxis und Interkulturelles Musik- und Veranstaltungsmanagement (FPSO B. A. Muwi)

Fachprüfungs- und -studienordnung für das Studienfach Musik an Gymnasien (Doppelfach) im Studiengang Master of Education (FPSO M.Ed.)

Fachprüfungs- und -studienordnung für das Studienfach Kulturmanagement im Studiengang Master of Arts am Gemeinsamen Institut für Musikwissenschaft der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar und der Friedrich-Schiller-Universität Jena (FPSO M.A. Kuma)

Fachprüfungs- und -studienordnung für das Studienfach Musikwissenschaft im Studiengang Master of Arts am Gemeinsamen Institut für Musikwissenschaft der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar und der Friedrich-Schiller-Universität Jena (FPSO M. A. Muwi)

**Rahmenprüfungs- und -studienordnung (RPSO)
der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar**

Leitlinien zur Arbeit des Ethikausschusses

Herausgeberin:

**Prof. Anne-Kathrin Lindig, Präsidentin
Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar**

Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

**Erste Änderung der
Fachprüfungs- und -studienordnung für den
Studiengang Bachelor of Arts mit dem Kern- und
Ergänzungsfach Musikwissenschaft, den
Ergänzungsfächern
Musikpraxis und Interkulturelles Musik- und
Veranstaltungsmanagement
am Gemeinsamen Institut für Musikwissenschaft der
Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar und der
Friedrich-Schiller-Universität Jena**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 53 und 55 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277) erlässt die Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar auf der Grundlage der Rahmenprüfungs- und -studienordnung (RPSO) der Hochschule vom 17. Juli 2017 (VBl. 2/2017, S. 17) die folgende Erste Änderung der Fachprüfungs- und -studienordnung (FPSO) für den Studiengang Bachelor of Arts mit dem Kern- und Ergänzungsfach Musikwissenschaft und den Ergänzungsfächern Musikpraxis und Interkulturelles Musik- und Veranstaltungsmanagement am Gemeinsamen Institut für Musikwissenschaft der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar (HfM Weimar) und der Friedrich-Schiller-Universität Jena (UJena) vom 05. November 2025 (VBl. 6/2025; S. 164).

Die Änderung des Studienverlaufs- und Prüfungsplans (SVPP) für das Ergänzungsfach Musikpraxis wurde von dem Fakultätsrat der Fakultät III am 23. Februar 2026 beschlossen. Die Präsidentin der Hochschule hat die Änderung der FPSO am 23. März 2026 genehmigt.

Art. 1

Der als Anlage 05 geführte Studienverlaufs- und Prüfungsplan für das Ergänzungsfach Musikpraxis wird insoweit geändert, als er in Bezug auf einzelne Lehrveranstaltungen und deren Lehrumfänge und Credits an den Bachelor of Education angeglichen wird, um Kompatibilitäten zwischen den Studiengängen zu gewährleisten.

Art. 2

Der geänderte Studienverlaufs- und Prüfungsplan tritt zum 01. April 2026 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2026 den Studiengang Bachelor of Arts mit dem Kernfach Musikwissenschaft und dem Ergänzungsfach Musikpraxis studieren. Ein Übertritt aus dem bisherigen in das neue Profil ist nicht vorgesehen.

Weimar, den 23. März 2026

Prof. Anne-Kathrin Lindig
Präsidentin

Anhang zu Art. 1

Anlage 05

Anlage 05 SVPP Kernfach Musikwissenschaft mit Ergänzungsfach Musikpraxis

BACHELOR OF ARTS Kernfach Musikwissenschaft mit Ergänzungsfach Musikpraxis											
				Sem 1	Sem 2	Sem 3	Sem 4	Sem 5	Sem 6	CP gesamt	
bei Vertiefung Künstlerischer Praxis				31	31	28	28	32	30	180	
bei Vertiefung Wissenschaftlicher Methodik				31	32	27	31	31	28	180	
Modul/Veranstaltung	ModulV/LehrA	LV-Form	LV-Einheit in min				Leistung	Umfang	Gewichtung		
KERNFACH											
Musikwissenschaft											
BA MuWi 01.1	Musikgeschichte im Überblick I	IMW MuWi		2	3			sP	150 min	2fach	
	Musikgeschichte im Überblick 1		V	90	2			T	Die Modulprüfung ist wahlweise in Modul Musikgeschichte I oder II abzulegen. Das andere Modul wird mit Testat abgeschlossen.		
	Musikgeschichte im Überblick 2		V	90	3			T			
BA MuWi 01.2	Musikgeschichte im Überblick II				2	3			sP	150 min	2fach
	Musikgeschichte im Überblick 3		V	90		2		T	(siehe Musikgeschichte I)		
	Musikgeschichte im Überblick 4		V	90			3	T			
BA MuWi 02	Kompetenz I				10						1fach
	Einführung in die Musikwissenschaft		Ü	90	5			sA	individuell	50%	
	Musikästhetik / Systematische Musikwissenschaft / Musikethnologie		S	90	5			HA	10-12 Seiten	50%	
BA MuWi 03	Kompetenz II				2	3					1fach
	Formenlehre	Ü	90	2			T				
	Instrumentenkunde/Akustik	Ü	90		3		sP	90 min	100%		
BA MuWi 04	Europäische Musikgeschichte				5	5				2fach	
	Zur Musik vor 1600	S	90		5		HA	10-12 Seiten	50%		
	Zur Musik nach 1600	S	90			5	HA	10-12 Seiten	50%		
BA MuWi 05	Fachspezifische Schlüsselqualifikationen I					5				1fach	
	Künstlerisch-wissenschaftliches Projektseminar oder 2 Workshops	KWP/Workshop				5	sA	2-4 Seiten	100%		
BA MuWi 06	Kompetenz III			2	3					1fach	
	Spezialvorlesung 1	SpV	90		1		T				
	Spezialvorlesung 2	SpV	90		1		T				
	Spezialvorlesung 3	SpV	90			3	mP	15 min	100%		
BA MuWi 07.1	Musiktheorie I	IMW ZMT		2	4					1fach	
	Harmonielehre 1+2		Ü	60	1	2		sP	60 min	50%	
	Gehörbildung 1+2		Ü	60	1	2		sP	60 min	50%	
BA MuWi 07.2	Musiktheorie II				3	4				1fach	
	Harmonielehre 3+4	Ü	60		2	2		sP	60 min	50%	
	Kontrapunkt 1+2	Ü	90		1	2		sA	2-4 Seiten	50%	
BA MuWi 08	HMW / TMS / G.J.p.M / JMus	IMW MuWi			5	5				2fach	
	Historische Musikwissenschaft		S	90		5		HA	10-12 Seiten	50%	
	Zu belegen ist ein S aus einem der Bereiche: Transcultural Music Studies / Geschichte des Jazz und der populären Musik / Geschichte der Jüdischen Musik		S	90			5	HA	10-12 Seiten	50%	
BA MuWi 09	Kompetenz IV					3	3			1fach	
	Analyse 1	Ü	90			3	T				
	Analyse 2	Ü	90				sP	90 min	100%		
BA MuWi 10	Berufspraxis					9					
	Praktikum	Pr	variabel			9	sA	5 Seiten			
BA MuWi 11.1	Allgemeine Schlüsselqualifikationen	IMW MuWi/ BUW	V, S, Ü, EX	variabel	5					entsprechend der jeweiligen Teilnahmebedingungen	
BA MuWi 11.2	Allgemeine Schlüsselqualifikationen	IMW MuWi/ BUW	V, S, Ü, EX	variabel			3	2		entsprechend der jeweiligen Teilnahmebedingungen	
BA MuWi 11.3	Allgemeine Schlüsselqualifikationen	IMW MuWi/ BUW	V, S, Ü, EX	variabel				5		entsprechend der jeweiligen Teilnahmebedingungen	
VERTIEFUNGSRICHTUNG											
Es ist eine der beiden Vertiefungen (<i>Künstlerische Praxis</i> oder <i>Wissenschaftliche Methodik</i>) zu wählen.											
Fachspezifische Schlüsselqualifikationen II: Künstlerische Praxis											
BA MuWi 12a.1	Fachspezifische Schlüsselqualifikationen II: Künstlerische Praxis 1	IMPK		3	1	1					
	Klavierpraxis 1, 2 + 3		E	30	1	1	1	T			
	Chor / Ensemble		G	60	2			T			
BA MuWi 12a.2	Fachspezifische Schlüsselqualifikationen II: Künstlerische Praxis 2					2	1	2		2fach	
	Klavierpraxis 4	IMPK	E	30		2		kpP	20 min	20%	
	Partiturfkunde 1 oder Partiturspiel 1	IMW	Ü	60			1	T			
	Partiturfkunde 2 oder Partiturspiel 2	IMW	Ü	60				sP oder kpP	60 oder 15 min	80%	
Fachspezifische Schlüsselqualifikationen II: Wissenschaftliche Methodik											
BA MuWi 12b.1	Fachspezifische Schlüsselqualifikationen II: Wissenschaftliche Methodik 1	IMW MuWi		3	2					1fach	
	Quellenkunde		S	90	3			sA	2-4 Seiten	50%	
	Schreibwerkstatt	Ü	90		2		sA	2-4 Seiten	50%		
BA MuWi 12b.2	Fachspezifische Schlüsselqualifikationen II: Wissenschaftliche Methodik 2	IMW MuWi				5				1fach	
	Methoden der Musikwissenschaft		S	90			5	HA	10-12 Seiten	100%	
ERGÄNZUNGSFACH											
Musikpraxis											
BA MuPr 01a	Schwerpunktfach I			3	3						
	Instrument, Gesang oder Berufspraktisches Klavierspiel (BuPra)		E	60	3	3		T			
BA MuPr 01b	Schwerpunktfach II				3	4				1fach	
	Instrument, Gesang oder Berufspraktisches Klavierspiel (BuPra)	E	60		3	4		kpP	15 min	100%	

BA MuPr 01c	Schwerpunktfach III	IMPK				4	5						1fach	
	Instrument, Gesang oder Berufspraktisches Klavierspiel (BuPra)		E	60			4	5	TN Vortragsabend	20 min	100%			
BA MuPr 02a	Gesang / Zweites Instrument I					2	3							1fach
	Gesang / Zweites Instrument		E	45		2	3		kpP	10 min	100%			
BA MuPr 02b	Gesang / Zweites Instrument II					3	3							1fach
	Gesang / Zweites Instrument		E	45			3	3	kpP	15 min	100%			
BA MuPr 03	Stimmlehre					3	2							1fach
	Sprecherziehung		E+x	45		2			mP	15 min	80%			
	Rhetorik		E+x	60			1		Kurzreferat / T		20%			
	Stimmphysiologie		S	60		1			sP (K)	60 min				
	Kinder- und Gruppenstimmgebung		S	60			1		T					
BA MuPr 04	Berufspraktisches Klavierspiel / Zweites Instrument					2	1	2						1fach
	Berufspraktisches Klavierspiel (bei SPF BuPra: 2. Instrument)		E	45			2	1	2	kpP	15 min	100%		
BA MuPr 05a	Chor- und Ensembleleitung I					4	5	1						1fach
	Chorleitung Pop/Jazz		E+x	60		2	3		kpP	20 min	100%			
	Grundlagen Chordirigieren		G	45		1	1		T					
	Übungschor Pop/Jazz		G	90		1	1		T					
	Rhythmik		G	90				1	T					
BA MuPr 05b	Chor- und Ensembleleitung II					3	4							1fach
	Chorleitung Klassik		E+x	60			2	3	kpP	20 min	100%			
	Übungschor Klassik	G	90			1	1	T						
BA MuWi 13	Examensmodul							12					3fach	
	B.A.-Kolloquium	IMW	KOL					2	T					
	Bachelorarbeit	MuWi						10	HA	30-40 Seiten	100%			

Legende

BUW Bauhaus Universität Weimar
 GJpM Geschichte des Jazz und der populären Musik
 HMW Historische Musikwissenschaft
 IMPK Institut für Musikpädagogik und Kirchenmusik
 IMW Institut für Musikwissenschaft Weimar-Jena
 JMus Geschichte der jüdischen Musik
 MuWi Musikwissenschaft
 TMS Transcultural Music Studies
 ZMT Zentrum für Musiktheorie

CP Credit Points
 LV Lehrveranstaltung
 Modul/V Modulverantwortlich und/oder
 LehrA Lehre anbietend
 Sem Semester

E Einzelunterricht
 E+x Kleingruppenunterricht
 EX Exkursion
 G Gruppenunterricht
 KOL Kolloquium
 KWP Künstl.-wiss. Projektseminar
 Pr Praktikum
 S Seminar
 SpV Spezialvorlesung
 Ü Übung
 V Vorlesung

HA Hausarbeit
 kpP künstlerisch-praktische Prüfung
 mP mündliche Prüfung
 sP schriftliche Prüfung
 T Testat
 sA schriftliche Ausarbeitung
 Prüfung (Semesterempfehlung)

**Fachprüfungs- und -studienordnung
für das Studienfach Musik an Gymnasien (Doppelfach)
im Studiengang Master of Education
(FPSO M.Ed.)
an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 53 und 55 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277) erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar auf der Grundlage der Rahmenprüfungs- und -studienordnung (RPSO) vom 17. Juli 2017 (VBl. 2/2017, S. 17) die folgende Fachprüfungs- und -studienordnung (FPSO) für das Studienfach Musik an Gymnasien (Doppelfach) im Studiengang Master of Education (M.Ed.).

Der Rat der Fakultät III hat die FPSO am 23. Februar 2026 beschlossen; die Präsidentin der Hochschule hat sie am 25. März 2026 genehmigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums | akademischer Grad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit | Aufbau des Studiums
- § 5 Studien- und Prüfungsleistungen | SVPP
- § 6 Masterarbeit
- § 7 Inkrafttreten | Außerkrafttreten

Anlagen

- 01 Urkunde, Zeugnis und Transcript of Records
- 02 Studienverlaufs- und Prüfungsplan (SVPP) für Studienbeginn ab SoSe 2026

Präambel

Die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar (HfM Weimar) arbeitet im Bereich der Lehrkräfteausbildung gemäß § 5 Abs. 10 und § 43 ThürHG sowie auf Basis einer entsprechenden Kooperationsvereinbarung mit der Friedrich-Schiller-Universität Jena (UJena) zusammen. Das pädagogische Profil des Studiums wird durch Module im Fach Bildungswissenschaften der UJena ergänzt.

Die Studierenden sind grundsätzlich an der HfM Weimar als Haupthörende sowie an der UJena als Nebenhörende immatrikuliert.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese FPSO regelt in Ergänzung der RPSO Ziele, Aufbau, Verlauf und Prüfungsmodalitäten für das Studienfach Musik an Gymnasien (Doppelfach) im lehramtsbezogenen Studiengang Master of Education (M.Ed.).
- (2) Für die Module und Modulprüfungen der Bildungswissenschaften gelten die Studien- und Prüfungsbedingungen der UJena. Für praktische Zeiten (Eingangspraktikum, Praxissemester) gelten die diesbezüglichen Bestimmungen des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZLB) der UJena.
- (3) Alle Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Frauen, Männer und Menschen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen.

§ 2 Ziel des Studiums | akademischer Grad

- (1) Ziel des Studiums ist die Vermittlung fachwissenschaftlicher, künstlerisch-praktischer, fachdidaktischer und bildungswissenschaftlicher Kompetenzen mit dem Ziel der Zulassung zu einem Vorbereitungsdienst an Gymnasien in den Bundesländern, in denen laut jeweiliger Landesverordnung der Abschluss im Doppelfach anerkannt wird. Es dient der Vorbereitung auf ein Berufsfeld, welches vor allem durch die Vermittlung von Musik geprägt ist. Die im Masterstudium erworbenen Kompetenzen befähigen insbesondere zum Vorbereitungsdienst als zweite Phase der Lehrkräftebildung, das durch eine überwiegend praktische Ausbildung mit engem Schulbezug auf die Tätigkeit als Musiklehrkraft an einem Gymnasium vorbereitet.
- (2) Gleichzeitig bereitet das Studium die Studierenden auf weitere musikpädagogische Tätigkeitsfelder vor, fördert in einem Wahlpflichtbereich die individuelle Profilbildung und bietet so eine Ergänzung des schulorientierten Ausbildungsziels. Darüber hinaus qualifiziert der Abschluss zu einer wissenschaftlichen Promotion in Musikpädagogik und Musikwissenschaft.
- (3) Das Masterstudium im Doppelfach Musik vertieft die im Bachelorstudium erworbenen künstlerischen, pädagogischen und wissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und leistet einen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden. Studierende erwerben außerdem Kenntnisse über einschlägige Konzepte zur Prävention und Gesundheitsförderung (Mobbing-Intervention, Suchtprävention etc.) sowie zu den Themen Heterogenität und Inklusion.
- (4) Das Studium ist abgeschlossen, wenn alle vorgesehenen Studienleistungen erbracht sowie alle Modulprüfungen bestanden sind. Den Studierenden wird der Abschlussgrad Master of Education (M.Ed.) mit dem Zusatz „Musik an Gymnasien (Doppelfach)“ verliehen.
- (5) Die nach Maßgabe der RPSO erstellten Muster für Zeugnis, Urkunde und Transcript of Records im Studiengang M.Ed. werden als Anlage 01 Bestandteil dieser FPSO.
- (6) Zusätzlich zur Gesamtnote wird in das Transcript of Records eine ECTS-Einstufungstabelle aufgenommen, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Mit diesem Notenspiegel wird statistisch Auskunft über die Verteilung der Abschlussnoten innerhalb einer Referenzgruppe gegeben, sodass die Studierenden transparente Informationen zu ihren Leistungsniveaus innerhalb der Hochschule erhalten und die Vergleichbarkeit von Noten zwischen Hochschulen mit

unterschiedlichen Benotungssystemen und -kulturen erleichtert wird. Voraussetzung für das Ausweisen der Einstufungstabelle ist, dass die Referenzgruppe zum Zeitpunkt der Erstellung der Tabelle mindestens 30 Absolventen umfasst.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen sind in der Immatrikulationsordnung der HfM Weimar in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

(2) Fachliche Zugangsvoraussetzung für ein Studium im Studiengang Master of Education mit dem Studienfach Musik an Gymnasien (Doppelfach) ist der erfolgreiche Abschluss eines Studiums zum Bachelor of Education mit dem Studienfach Musik an Gymnasien (Doppelfach).

§ 4

Regelstudienzeit | Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiengangs beträgt vier Semester.

(2) Von den insgesamt zu erwerbenden 120 ECTS-Leistungspunkten (CP) entfallen

im Pflicht- und Wahlpflichtbereich

- 74 CP auf die Fachwissenschaft (Prüfungsfach)
- 10 CP auf die Bildungswissenschaften
- 20 CP auf die Abschlussarbeit (Masterarbeit)

im Wahlmodul

- 16 CP auf künstlerische, musikpädagogische sowie wissenschaftliche Lehrveranstaltungen

(3) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Modulhandbuch für den Studiengang Master of Education mit dem Studienfach Musik an Gymnasien (Doppelfach) sowie das Modulhandbuch der UJena zum Fach der Bildungswissenschaften enthalten detaillierte Beschreibungen zu den Lehr- und Lerninhalten sowie den Zielkompetenzen und Lernergebnisse der entsprechenden Module. Neben den Pflichtmodulen gibt es ein Wahlpflichtmodul (Profil) sowie einen Wahlbereich.

(4) Zur Förderung der studentischen Mobilität sind die Module so gestaltet, dass nach dem zweiten Fachsemester ein Studienaufenthalt an einer anderen Hochschule empfohlen werden kann und ohne Zeitverlust ermöglicht ist.

(5) Über die Pflichtmodule der Bildungswissenschaft, die gemäß § 1 Abs. 2 an der UJena zu belegen sind, vertiefen die Studierenden die pädagogischen und psychologischen Grundlagen des Lernens und der Schulpädagogik und erwerben Kenntnisse in den Bereichen Schulreform und -entwicklung. Diese können die Studierenden im Wahlbereich vertiefen. Darüber hinaus werden die bildungswissenschaftlichen Module in fachdidaktischen Modulen aufgegriffen und in Bezug auf schulische Fragestellungen, auch unter Einbindung neuer (digitaler) Medien, weiterentwickelt und in Unterrichtspraktischen Übungen angewendet und vertieft.

(6) In den fachwissenschaftlichen (musikwissenschaftlichen und musikpädagogischen) Modulen erwerben die Studierenden ein vertieftes und auf Zusammenhänge gerichtetes Wissen und Verständnis musikhistorischer, musikpsychologischer, musiksoziologischer sowie auf transkulturelle

Themen bezogener Fragestellungen. Sie bauen im wissenschaftlichen Arbeiten ihre Fähigkeiten aus, sich kritisch und diskursiv mit vorhandenen Forschungsmethoden und Forschungsergebnissen auseinandersetzen zu können. Diese können die Studierenden im Wahlpflichtbereich vertiefen.

(7) In den künstlerischen Pflichtmodulen vertiefen die Studierenden die wesentlichen spiel- bzw. stimm- oder dirigieretechnischen, interpretatorischen und ggf. improvisatorischen Kompetenzen für die überzeugende Präsentation eines musikalischen Werkes bzw. für das selbstständige und professionelle Komponieren und/oder Arrangieren eines musikalischen Werkes.

Dafür werden im gewählten Kernfach (Hauptfach) und ggf. in Nebenfächern sowohl solistisch als auch in der Interaktion mit anderen Musikern (Chor, Ensemble) die künstlerischen Fertigkeiten und Fähigkeiten erweitert sowie weitergehende Kenntnisse in künstlerischen Kompetenzen (wie Stimmbildung, Chor, Dirigieren bzw. Chor- und Ensembleleitung, Blattspiel/Gesang, Improvisation, Aufführungspraxis, etc.) erworben.

Dabei nehmen insbesondere Aspekte der Vermittlung der eigenen Kenntnisse an Schüler an allgemeinbildenden Schulen oder an Instrumental-/Vokalschüler eine wichtige Rolle ein. Diese können im Wahlbereich vertieft werden.

(8) Mit den Pflichtmodulen zur Musiktheorie werden die systematischen Grundfähigkeiten eines eigenständigen analytischen und musikalischen Denkens und Verstehens vertieft, indem grundlegende Aspekte der Musik wie Linearität (Melodik, Kontrapunktik), Harmonik, Rhythmik/Groove, Klangfarbe/Sound, Zeitgestalt (Form) sowie Stil erlebt, analysiert, gehört und gestaltet werden. Im Arrangieren von Stücken für schulische und außerschulische Zwecke, in unterschiedlichen Stilikonventionen und Genres sowie für verschiedene Besetzungen werden diese Kompetenzen praktisch angewendet.

(9) Die Wahl eines Profils im Umfang von 30 CP im Wahlpflichtbereich ermöglicht ab dem 1. Fachsemester die intensiviertere Ausbildung eines künstlerischen, instrumental- oder vokalpädagogischen Schwerpunktes bzw. eines Schwerpunktes im Bereich Musikpädagogik, Schulpraktisches Klavierspiel, Chor- und Ensembleleitung, Kirchenmusik, EMP/Rhythmik oder Musiktheorie. Der Schwerpunkt bietet die Möglichkeit, sich in einem bestimmten Bereich der schulischen, musikpädagogischen Arbeit besonders zu profilieren oder sich auf andere (außerschulische) Berufsfelder in besonderer Weise vorzubereiten.

(10) Das Wahlmodul (ME-WB-01) im Umfang von 16 CP umfasst Veranstaltungen aus künstlerischen sowie wissenschaftlichen Fächern. In den gewählten Veranstaltungen können die Studierenden ihre im Studium bereits erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen erweitern und vertiefen und damit eigene inhaltliche Schwerpunkte in ihrem Studium setzen.

§ 5

Studien- und Prüfungsleistungen | SVPP

(1) Die nach dem Modulhandbuch geforderten Studien- und Prüfungsleistungen sind jeweils zusammenfassend im Studienverlaufs- und Prüfungsplan dargestellt, der als Anlage 02 Bestandteil dieser Ordnung wird. Dieser enthält die Bezeichnung des Moduls, die Bezeichnung, die Art und den Umfang der Lehrveranstaltung, die ECTS-Leistungspunkte und das Semester, für das die Belegung der Lehrveranstaltung empfohlen wird. Daneben sind die Art und der Umfang der Prüfung sowie die Gewichtung von Teilnoten innerhalb einer Gesamtnote angegeben. Für die von der UJena angebotenen Module im Fach Bildungswissenschaften enthält der SVPP die Bezeichnung des Moduls, die ECTS-Leistungspunkte und das Semester, für das die Belegung des Moduls empfohlen wird, sowie die Gewichtung von Teilnoten innerhalb einer Gesamtnote.

(2) Die Voraussetzungen zum Erwerb der in den SVPP vorgesehenen Credits, insbesondere die Modalitäten der Anmeldung und Zulassung zu Modul(teil)prüfungen, die verschiedenen Prüfungsformen sowie die Durchführung und Bewertung von Prüfungen sind in der RPSO geregelt.

(3) Ergänzend zu den Ausführungen im SVPP nach Abs. 1 finden für die bildungswissenschaftlichen Module, die im Rahmen des Studiums und im Wahlbereich durch die Universität Jena angeboten werden, die spezifischen Regelungen der UJena Anwendung.

§ 6 Masterarbeit

(1) Die schriftliche Abschlussprüfung besteht aus der Masterarbeit im Umfang von 60 bis 80 DIN-A4-Seiten, durch die der Studierende zeigen soll, dass er in der Lage ist, innerhalb von 21 Wochen

- eine musikwissenschaftliche Fragestellung, die sich beispielsweise aus einer thematischen und/oder inhaltlichen Erweiterung eines gehaltenen Referats oder einer Hausarbeit ergeben kann, oder
- eine musikpädagogische Fragestellung, die sich beispielsweise aus einer musikpädagogischen Lehrveranstaltung entwickeln kann,

jeweils auch mit Bezügen zu anderen wissenschaftlichen Teildisziplinen des Studienfachs (wie Musiktheorie, Musikermedizin, etc.) selbstständig nach anerkannten wissenschaftlichen und fachwissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und eine entsprechende Lösung vorzustellen.

Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass innerhalb der angegebenen Frist eine angemessene Bearbeitung möglich ist.

(2) Betreuer und Erstgutachter ist – je nach Themenstellung der Arbeit – ein im Fachgebiet Musikwissenschaft / Kulturmanagement bzw. im Fachgebiet Musikpädagogik lehrender wissenschaftlicher Professor der Fakultät III. Zweitgutachter (und ggf. Zweitbetreuer) kann auch ein im jeweiligen Fachgebiet lehrender wissenschaftlicher Mitarbeiter oder – auf begründeten Antrag an den Fachprüfungsausschuss nach Absatz 3 – ein künstlerisch Lehrender sein.

Sofern ein Zweitgutachter, der je nach Themenstellung auch Mitbetreuer der schriftlichen Arbeit sein kann, nicht als Prüfer der Hochschule bestellt ist, hat das zuständige Institut unter Darlegung der Prüfungsberechtigung nach der RPSO zeitgleich mit dem Antrag des Studierenden auf Zulassung zur Masterarbeit die Bestellung als Prüfer zu beantragen.

(3) Für die in der RPSO benannten Aufgaben zur Koordinierung und Durchführung der Abschlussarbeiten in allen lehramtsbezogenen Studiengängen mit dem Studienfach Musik an Gymnasien (Doppelfach) wird vom zuständigen Institut ein Fachprüfungsausschuss gebildet, dem mindestens zwei Professoren des Instituts, darunter alle wissenschaftlichen Professoren angehören.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit setzt den Erwerb von mindestens 80 Credits voraus. Er ist frühzeitig, ggf. zu den vom Fachprüfungsausschuss bekannt gemachten Terminen, schriftlich über die Institutsleitung an den Fachprüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

- ein Vorschlag für den/die Betreuer der Arbeit sowie für das mit diesem/diesem abgestimmte Thema für die schriftliche Arbeit, in der Regel beschrieben durch ein entsprechendes Exposé,
- der Nachweis über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 80 Credits sowie
- eine schriftliche Erklärung darüber, ob eine entsprechende Arbeit erstmalig oder endgültig

nicht bestanden wurde und ob sich der Studierende in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(5) Der Fachprüfungsausschuss prüft Themenstellung und Gutachternvorschläge insbesondere hinsichtlich der Machbarkeit, einheitlicher Anforderungen und eines vergleichbaren Prüfungsmaßstabs. Bei Modifizierungen ist der Studierende zuvor anzuhören. Mit der Weiterleitung des Zulassungsantrags an den Prüfungsausschuss teilt der Fachprüfungsausschuss die genaue Themenstellung und die vorgesehenen Gutachter, in den Fällen einer Modifizierung auch die Stellungnahme des Studierenden mit.

(6) Die Zulassung zur Masterarbeit erfolgt durch schriftliche Vergabe des Themas der Arbeit durch den Prüfungsausschuss. Sie soll innerhalb von drei Wochen nach Antragstellung erfolgen und legt auch den Beginn des Bearbeitungszeitraums sowie den Abgabetermin fest. Mit der Zulassung ist die Anmeldung zur schriftlichen Abschlussprüfung zeitlich und inhaltlich verbindlich.

§ 7

Inkrafttreten | Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 01. April 2026 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2026 ihr Studium im Master of Education aufnehmen.

Weimar, den 25. März 2026

Prof. Anne-Kathrin Lindig
Präsidentin



URKUNDE

Die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar verleiht

[VORNAME NAME]

geboren am XX.XX.XXXX in [Ort]

den akademischen Grad

MASTER OF EDUCATION (M.Ed.)
MUSIK AN GYMNASIEN (DOPPELFACH)

nachdem die letzte Prüfungs- bzw. Studienleistung
am XX.XX.XXXX abgelegt wurde.

Weimar, den [Ausstellungsdatum]

Die Präsidentin

(Siegel)

Der Dekan

[TITEL, NAME]

[TITEL, NAME]



ZEUGNIS

über die Prüfungen zum

Master of Education

MUSIK AN GYMNASIEN (DOPPELFACH)

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Matrikel-Nr.:

Immatrikuliert am:

Exmatrikuliert am:

Fachsemester:

[VORNAME NAME] hat die letzte Studien- und Prüfungsleistung am [DATUM] abgelegt und den Studiengang Master of Education (M.Ed.) mit der Gesamtnote

NOTE (PRÄDIKAT)

abgeschlossen.

HAUPTFACH

INSTRUMENT

PROFIL

BEZEICHNUNG

MASTERARBEIT

[TITEL]

NOTE (PRÄDIKAT)

Weimar, den [Ausstellungsdatum]

Die Präsidentin

(Siegel)

Der Dekan

[TITEL, NAME]

[TITEL, NAME]



TRANSCRIPT OF RECORDS

Master of Education (M.Ed.)

MUSIK AN GYMNASIEN (DOPPELFACH)

[HAUPTFACH], [PROFIL]

Name, Vorname:
Geburtsdatum:
Geburtsort:

Matrikel-Nr.:
Immatrikuliert am:
Exmatrikuliert am:
Fachsemester:

Gemäß der Fachprüfungs- und -studienordnung für den Studiengang Master of Education (120 CP) in der jeweils geltenden Fassung wurden bis zum Ausstellungsdatum folgende Prüfungs- und Studienleistungen erbracht:

MODULE UND MODULTEILE	SWS	CP (ECTS)	NOTE
Modul X	SWS	Credits	NOTE
Lehrveranstaltung X			
Lehrveranstaltung X			
Lehrveranstaltung X			
WAHLBEREICH			
Wahlpflichtbereich (Profil):			
Lehrveranstaltung X			
Lehrveranstaltung X			
Lehrveranstaltung X			
Wahlmodul			
Masterarbeit			

Weimar, den [DATUM]

Prüfungsamt

Master of Education - M.Ed.											
Lehramt an Gymnasien/Doppelfach-Studium Musik											
				Sem 1	Sem 2	Sem 3	Sem 4	Summe			
				CP	31	29	32	28	120		
Modul/Veranstaltung	Anbieter	LV-Form	LV-Einheit in min						Leistung	Umfang	Gewichtung
Pflichtbereich											
ME-BP-01	Berufsfeldorientierte künstlerische Praxis	IMPK			7	3			10		
	Hauptfach	E	60/90		2	3			T, kpP	30 min	1fach
	Gesang/Stimmbildung	E	45		2				T, kpP	15 min	1fach
	Schulpraktisches Klavierspiel	E	45		3				T, kpP	20 min	1fach
ME-CE-01	Ensembleleitung	IMPK			4	5			9		
	als Schwerpunkt wahlweise: Instrumentale Ensembleleitung Klassik oder Bandleitung	E+x	120		2	3			T, kpP	30 min	1fach
	als Ergänzung das jeweils andere Fach: Bandleitung oder Instrumentale Ensembleleitung Klassik	E+x	120		2	2			T		
ME-MP-01	Musikpädagogik III	IMPK			2	4	3		9		
	Musikdidaktik 3-5 ²	S	90			2	2	3	T, mP	30 min	
	Musikproduktion/Digitales Musizieren	G	120			2	2		T		
ME-MT-03	Musiktheorie III	MT			4	2			6		
	Hör- und Werkanalyse	G	90		2				mP	20 min	1fach
	Höranalyse Pop/Jazz	G	60		2	2			T		
	Instrumentation/Arrangement 1	G	60		2				T		
ME-MT-04	Musiktheorie IV (freie Wahl von Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 CP)	MT			1	3			4		
	Instrumentation/Arrangement 2	G	60			2			T		
	Kontrapunkt 1	G	60		1				T		
	Kontrapunkt 2	G	60			2			T		
	Künstlerischer Tonsatz 1	G	60		2				T		
	Musiktheorie unterrichten in der Schule	G	60		3				T		
	Satztechniken des 20./21. Jahrhunderts 1	G	60		1				T		
	Satztechniken des 20./21. Jahrhunderts 2	G	60			2			T		
	Spezialkurs Musiktheorie	G	60			3			T		
	Jazz-Arrangement	G	60		2				T		
ME-W-01	Wissenschaftsbereich (freie Wahl von wiss. Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 CP aus dem Lehrangebot des IMPK und des IMW, <u>ganz</u> Prüfungsleistung verpflichtend)	IMPK IMW			4	2			6		
	Musikpädagogik	S	90				4		HA	bis zu 20 S.	1fach
	Seminar Musikwissenschaft	SÜ	90		4				HA	15-20 S.	1fach
	Spezialvorlesung Musikwissenschaft	SpV	90			2			T		
	Vorlesung Kulturmanagement	V	90			2			T		
	Seminar Kulturmanagement	S	90			4			HA	bis zu 20 S.	1fach
L6G L7G	Bildungswissenschaften³	UJena					5	5	10		
	Vorbereitungsmodul Bildungswissenschaften I	variabel	variabel				5				2fach
	Vorbereitungsmodul Bildungswissenschaften II	variabel	variabel					5			
Wahlpflichtbereich: Profile											
Ein Profil im Umfang von insgesamt 30 CP ist zu belegen.											
				6	8	8	8		30		
Instrumental- und Gesangspädagogik		IMPK							30		3fach
ME-PB-IGP I	Instrumental- und Gesangspädagogik I				6	8			14		1fach
	Vertiefung Hauptfach (über ME-BP-01)	/	/		2	2			T		
	Vertiefte Lehrpraxis	Ü/E+x	60		2	2			T		
	Musikpädagogisches Seminar oder Kolloquium (nach Wahl)	SÜ	90		2	4			HA	13-18 S.	1fach
ME-PB-IGP II	Instrumental- und Gesangspädagogik II						9	7	16		1fach
	Hauptfach	E	60			3	4		pP	10-15 min	1fach
	Mitwirkung an einem Hochschulensemble	G	120			3			T		
	eigenes künstlerisch-pädagogisches Projekt (a: praktisch/oder b: wissenschaftlich)	Proj				3	3		a: mP (ProjB + Präsentation) b: HA	a: 15 min (6-12 S.) b: 20-25 S.	1fach
Musikpädagogik		IMPK							30		3fach
ME-PB-MP I	Musikpädagogik I				5	5			10		1fach
	Wissenschaftlich Forschen und Schreiben	S	90		5				T, HA	15-20 S.	1fach
	Musikpädagogik	S	90			5			T, HA	15-20 S.	1fach
ME-PB-MP II	Musikpädagogik II						5		5		1fach
	Musikpsychologie	S	90				5		T, HA	15-20 S.	1fach
ME-PB-MPP	Musikpädagogisches Forschungsprojekt				5	5	5		15	P, ProjB	40 S.
Schulpraktisches Klavierspiel		IMPK							30		3fach
ME-PB-SPK I	Schulpraktisches Klavierspiel I				5	6			11		
	Hauptfach	E	30		1				T		
	Fachdidaktik	E+x	60/60		2	2			T		
	Arrangement	E+x	60/60		2	2			T		
	Wahlbereich: Ensemble (z.B. Bigband, Latin Band, weitere klavierbezogene Ensembles) oder Songwriting	G	60 - 120			2			T		
ME-PB-SPK II	Schulpraktisches Klavierspiel II						10	9	19		1fach
	Hauptfach	E	90/90				5	5	T, kpP	60 min	3fach
	Unterrichtspraxis	/	/				3		T, pP	30 min	1fach
	Bandprojekt	G	60					4	T		
	Wahlbereich: Ensemble (z.B. Bigband, Latin Band, weitere klavierbezogene Ensembles) oder Songwriting	G	60 - 120				2		T		
Chor- oder Ensembleleitung klassisch		IMPK							30		3fach
ME-PB-CE-K I	Chor- oder Ensembleleitung klassisch I				9	7			16		
	Hauptfach (Chorleitung oder Ensembleleitung)	E+x	60		3	3			T		
	Partiturspiel	E	45		2	2			T		
	Repertoire, Konzert- und Probengestaltung	G	60		2				T		
	Wahlbereich: Ensemble (z.B. Vokalensemble klassisch, Vokalensemble Pop/Jazz, Kammerchor, Hochschulchor), Arrangieren/Komponieren, Chorleitung Pop/Jazz, Kinder- und Jugendchorleitung	G	90		2	2			T		
ME-PB-CE-K II	Chor- oder Ensembleleitung klassisch II						5	9	14		1fach
	Hauptfach (Chorleitung oder Ensembleleitung)	E+x	60		3	4			T, kpP	60 min	3fach
	Partiturspiel	E	45			2			T, kpP	20 min	1fach
	Chor/Ensembleprojekt	/	/					5	T		
Chor- und Ensembleleitung Pop/Jazz		IMPK							30		3fach
ME-PB-CE-PJ I	Chor- und Ensembleleitung Pop/Jazz I				4	6			10		keine
	Hauptfach (Chorleitung Pop/Jazz oder Bigbandleitung)	E	60			2			T		
	Arrangement für Chor oder Bigband	E+x	60			2			T		
	Hörfahrung	G	60		2				T		
	Pop/Jazz-Ensemble	E+x, G	60		2	2			T		
ME-PB-CE-PJ II	Chor- und Ensembleleitung Pop/Jazz II						10	10	20		1fach
	Hauptfach (Chorleitung Pop/Jazz oder Bigbandleitung)	E	60			3	3		T, kpP	30 min	1fach
	Arrangement für Chor oder Bigband	E+x	60			2	2		A		1fach
	Projekt: Konzert oder Produktion	Proj	/			5	5		kpP (A, Mprod.)		2fach
Kirchenmusik		IMPK							30		3fach
ME-PB-KM I	Kirchenmusik I				9	10			19		1fach
	Vertiefung Orgel, inkl. Orgelexkursionen (über ME-BP-01)	/	/		3	3			T		
	Orgelprovision	E	30		2	3			kpP	15 min	2fach
	Gottesdienstpraxis	G	60		2				T		
	Liturgik	G	60		2				E+x	15 min	1fach
	Chorleitung, inkl. Ensembleleitung	E+x	60			2			T		
	Geschichte der Orgel und Orgelmusik	V/SÜ	90		2				mP	15 min	1fach
ME-PB-KM II	Kirchenmusik II						5	6	11		2fach
	Orgel, inkl. Orgelexkursionen	E	60			3	4		kpP	20 min	2fach
	Experimentallabor Orgel	G	60				2		T		
	Chorleitung, inkl. Ensembleleitung	E+x	60			2			kpP	20 min	

EMP/Rhythmik		IMPK		30				3fach			
ME-PB-MBP I	EMP/Rhythmik I Musik und Bewegung/ Rhythmik Musik- und bewegungspädagogisches Projekt	G G	90 90	4 3	3 3			10 kpP T	3-5 min 1fach	1fach	
ME-PB-MBP II	EMP/Rhythmik II Fachdidaktik EMP	G G	90 90			3 3	3 4	13 mP pP + mP	20 min 30 + 10 min	1fach 1fach	
ME-PB-MBP III	EMP/Rhythmik III - Wahlmodul (Es sind LV im Umfang von 7 CP frei wählbar. ¹) Percussion Performance	G G	90 90	3 3	4 4			7 T T		keine	
Musiktheorie		MT		30				3fach			
ME-PB-MT I	Musiktheorie I Musiktheorie Praktische Gehörbildung Fachdidaktik Gehörbildung Fachdidaktik Musiktheorie Unterrichtspraxis	E+x G G G U	60/60 60 60 60 60	4 1 4 4 3	4 4 4 4 3			20 T T T pP, mP	45 min/20 min	1fach	
ME-PB-MT II	Musiktheorie II Musiktheorie Künstlerischer Tonsatz	E+x G	60/60 60			6 2	4 4	10 mP T	40 min	1fach	
Wahlmodul (16 CP)											
Gewählt werden können LV aus dem Prüfungsfach Musik oder aus den Bildungswissenschaften der UJena ² insofern diese nicht bereits im Pflichtbereich gewählt angewählt worden sind.											
ME-WB-01	Für die jeweiligen LV werden, wenn nicht anders angegeben, die vom Lehranbieter angegebenen CP vergeben. Die LV werden i.d.R. mit Testat abgeschlossen. Mindestens drei wissenschaftliche Veranstaltungen sind zu belegen (mindestens 6 CP, aus den Fächern Musikpädagogik, Kulturmanagement, Musikwissenschaft). Aus dem Bereich Ensemble können maximal 2 LV (maximal 4 CP) belegt werden.	HfM		6	6	2	2	16		keine	
Folgende LV mit der Unterrichtsform E (E ist insgesamt max. zweimal wählbar) können angewählt werden:											
Gesang/Stimmbildung ³ (2 CP)		IMPK	E	45							
Schulpraktisches Klavierspiel (2 CP)		IMPK	E	45							
Aus den nachfolgenden Bereichen können LV der Unterrichtsformen G, S, Ü, V, SpV, En und E+x angewählt werden, sofern diese nicht bereits im Pflichtbereich belegt wurden:											
Arrangieren		IMPK / MT	E+x/G								
Musikpädagogik			SÜV/SpV								
Instrumental- und Gesangspädagogik			G/SÜV								
Musikpsychologie			SÜV/SpV								
Musikpädagogik (außerschulisch)			SÜV/SpV								
Musik und Gesundheit			SÜV/SpV								
Kinder- und Gruppenstimmführung			G								
Schulpraktisches Gruppenmusizieren ⁴ (2 CP)			G								
Chor- und Ensembleleitung			E+x/G								
EMP/Rhythmik			G								
Performance		G									
Ensemble (2 CP)		Variabel	EN								
(Teilnahme an Hochschulensembles: Kammerchor, Hochschulchor, BigBand, Katze im Sack, Latin-Ensemble, Vokalensemble, Collegium Musicum)											
Selbstmanagement		IMW	V/SÜ								
Kulturmanagement		IMW	V/SÜ								
Musikwissenschaft (SÜV/SpV - inkl. V Musikgeschichte 1-4, V Populärmusik und Jazz, wenn nicht im Pflichtbereich angewählt)		IMW	SÜV/SpV								
Musiktheorie		MT	G								
LSG-W-1	Gesellschaftlicher Wandel und schulische Herausforderungen I	UJena		5	5						
LSG-W-2	Gesellschaftlicher Wandel und schulische Herausforderungen II	UJena		10							
LSG-W-3	Forschungswerkstatt Schule	UJena									
ME-MA-00	Masterarbeit	IMPK				10	10	20	60-80 S.	4fach	

¹ Ist eines dieser Fächer Hauptfach, wird es durch ein anderes bereits im Bachelor gewähltes Instrument ersetzt.
² *Musikdidaktik 4* und *Musikdidaktik 5* sind bei der Professur für Musikdidaktik zu belegen.
³ Die Module der Bildungswissenschaften sind an der UJena zu belegen und haben hier informativen Charakter. Im Zweifel gelten die Studien- und Prüfungsordnungen der UJena in der jeweils rechtsgültigen Fassung.
⁴ Performance darf zweimal gewählt werden.
⁵ Diese Veranstaltung darf maximal zweimal gewählt werden. Es müssen jeweils unterschiedliche Ensembles und andere Ensembles als im Pflichtbereich im Bachelor-Studium gewählt werden (beispielsweise Drumset für Einsteiger im Pflichtbereich sowie Schuppa-Band und Gitarre für Einsteiger im Wahlpflichtbereich). Sollte es kein entsprechendes Angebot geben, kann von dieser Regelung abgewichen werden.

Legende	Institut für Musikpädagogik und Kirchenmusik	CP	Credit Points	E	Einzelunterricht	A	Arrangement
IMPK	Institut für Musikwissenschaft	EN	Ensemble	E+x	Kleingruppenunterricht	HA	Hausarbeit
IMW	Institut für Neue Musik und Jazz	LV	Lehrveranstaltung	G	Gruppenunterricht	kpP	künstl.-praktische Prüfung
MT	Musiktheorie	Sem	Semester	Pr	Praktikum	MA	Masterarbeit
ASL	Ausschuss für Studium und Lehre			Proj	Projekt	mP	mündliche Prüfung
HfM	Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar			R	Referat	Mprod	Medienproduktion
UJena	Friedrich-Schiller-Universität Jena			S	Seminar	pP	praktische Prüfung
				SpV	Spezialvorlesung	ProjB	Projektbericht
				Ü	Übung	sP	schriftliche Prüfung
				V	Vorlesung	T	Testat

**Fachprüfungs- und -studienordnung
für das Studienfach Kulturmanagement
im Studiengang Master of Arts
am Gemeinsamen Institut für Musikwissenschaft der
Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar und der
Friedrich-Schiller-Universität Jena**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 53 und 55 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277) erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar auf der Grundlage der Rahmenprüfungs- und -studienordnung (RPSO) der Hochschule vom 17. Juli 2017 (VBl. 2/2017, S. 17) die folgende Fachprüfungs- und -studienordnung (FPSO) für das Studienfach Kulturmanagement im Studiengang Master of Arts am Gemeinsamen Institut für Musikwissenschaft der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar (HfM Weimar) und der Friedrich-Schiller-Universität Jena (UJena).

Der Fakultätsrat hat diese FPSO und die dazugehörigen Studienverlaufs- und Prüfungspläne (SVPP) am 23. Februar 2026 beschlossen, die Präsidentin der Hochschule hat sie am 25. März 2026 genehmigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums | akademischer Grad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit | Aufbau des Studiums
- § 5 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Masterarbeit
- § 7 Inkrafttreten | Übergangsbestimmungen

Anlagen

- 01 Urkunde, Zeugnis und Transcript of Records
- 02 SVPP Kulturmanagement mit Profil Internationales Kulturmanagement
- 03 SVPP Kulturmanagement mit Profil Volkskunde/Kulturgeschichte
- 04 SVPP Kulturmanagement mit den Profilen Musikwissenschaft, Historische Musikwissenschaft, Geschichte des Jazz und der populären Musik, Transcultural Music Studies (TMS), Geschichte der jüdischen Musik
- 05 SVPP Kulturmanagement mit Profil Medienmanagement

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese FPSO regelt in Ergänzung der RPSO Ziele, Zugangsvoraussetzungen, Aufbau, Verlauf und Prüfungsmodalitäten für das Studienfach Kulturmanagement im Studiengang Master of Arts (M.A.) am Gemeinsamen Institut für Musikwissenschaft der HfM Weimar und der UJena.

(2) Alle Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Frauen, Männer und Menschen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen.

§ 2 Ziel des Studiums | akademischer Grad

(1) Die Schwerpunkte des Lehrangebotes im Studiengang Master of Arts im Studienfach Kulturmanagement liegen auf den Fachgebieten Kulturökonomie und Kulturwissenschaft. Der Zielsetzung des Gemeinsamen Instituts der HfM Weimar und der UJena entsprechend, wird bei der Vermittlung der Lehrinhalte einerseits ein enger Bezug zur Kulturwissenschaft und Kulturpraxis, andererseits die Orientierung an transdisziplinären Fragestellungen angestrebt.

(2) Das konsekutive Masterstudium vertieft und erweitert die im Bachelorstudium erworbenen Kompetenzen.

(3) Der Masterabschluss qualifiziert grundsätzlich zur Promotion; die Zulassung erfolgt nach Maßgabe der einschlägigen Promotionsordnung der jeweiligen Hochschule/Universität.

(4) Im Studium sollen folgende Kenntnisse und Fähigkeiten erworben werden:

- Kenntnisse theoretischer und praktischer Grundlagen des Handelns im Kulturmanagement;
- grundlegende kulturökonomische und -wissenschaftliche Kompetenzen;
- Sensibilität für die spezifischen Bedingungen von Kunst und Kultur;
- Erwerb einer Mittlerrolle zwischen Ökonomie, Politik und Kultur;
- Kompetenzen zu kritischen Urteilen in kulturästhetischer und -ökonomischer Sicht, zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten und angemessener Darstellung fachspezifischer Sachverhalte;
- fachspezifische Schlüsselqualifikationen durch Vorbereitung und Präsentation von Referaten und eigenständige Durchführung von Projekten.

(5) Für die Profile können folgende Studienziele beschrieben werden:

Das Profil Internationales Kulturmanagement vermittelt ein fundiertes theoretisches und praxisbezogenes Verständnis interkultureller Personalentwicklung und Organisationskommunikation. Die Studierenden erwerben wissenschaftliche, methodische und anwendungsorientierte Kompetenzen zur Analyse, Konzeption und Durchführung interkultureller Maßnahmen in Organisationen, unterschiedlichen Kulturräumen und beruflichen Praxisfeldern.

Das Profil Volkskunde/Kulturgeschichte vermittelt selbstständige wissenschaftliche Arbeitsweisen in einem interdisziplinären kulturwissenschaftlichen Feld. Es verbindet empirische, vor allem qualitativer hermeneutische Zugänge der Volkskunde mit quellenorientierten Methoden der Kulturgeschichte zur Analyse von Alltags-, Popular- und europäischer Kultur.

Das Profil Musikwissenschaft vertieft Kenntnisse zu Epochen, Gattungen, Komponisten und musikbezogenen Fragestellungen sowie grundlegende musikwissenschaftliche Methoden und Terminologien, thematisch unterschiedlich gewichtet. Die Ausbildung umfasst Inhalte der Historischen und Systematischen Musikwissenschaft, kontrapunktische und harmonische Analyse, musikästhetische Theorien sowie das Verständnis historischer Zusammenhänge zwischen Notentext und klingender Musik und beinhaltet auch die selbstständige Analyse musikalischer Werke.

Das Profil Historische Musikwissenschaft vermittelt Studierenden vertiefte Kenntnisse kontrapunktischer Satztechniken, der Harmonik des 19. Jahrhunderts sowie historischer Notationsformen vom 9. bis 16. Jahrhundert. Die Studierenden entwickeln ein Verständnis für das historisch wandelbare Verhältnis von Notentext und klingender Musik und verfügen über differenzierte Kenntnisse musikästhetischer Fragestellungen, Methoden und Theorien. Zudem erlangen sie die Fähigkeit zur selbstständigen Analyse musikalischer Werke sowie fundierte Kenntnisse zur historischen Aufführungspraxis und Interpretationsgeschichte.

Das Profil Geschichte des Jazz und der populären Musik vermittelt Studierenden vertiefte Kenntnisse zu Genres und Stilen des Jazz und der populären Musik sowie zu deren Produktions-, Distributions- und Rezeptionsprozessen in ihren sozialen, kulturellen und medialen Kontexten. Die Studierenden entwickeln ein differenziertes Verständnis musikalischer Gestaltung in verschiedenen Stilen und reflektieren insbesondere technologisch und medial geprägte Schaffens- und Rezeptionsweisen. Zudem erlangen sie die Fähigkeit zur selbstständigen Analyse von Tonträgern und Aufführungen sowie zur Durchführung empirischer Forschung auf Grundlage aktueller Fragestellungen der Jazz- und Populärmusikforschung.

Das Profil Transcultural Music Studies vertieft Kenntnisse der Ethnomusikologie und musikalischen Anthropologie, insbesondere zu Musikstilen, Gattungen und Musikerpersönlichkeiten in ihren jeweiligen kultur- und sozialgeschichtlichen Kontexten. Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, musikalische Gestaltung in unterschiedlichen Stilen und Weltregionen zu analysieren sowie Musik als Klang- oder Videoaufzeichnung kontextbezogen zu bewerten. Darüber hinaus entwickeln sie wissenschaftliche Arbeitsmethoden und Forschungskompetenzen, einschließlich empirischer und ethnographischer Feldforschung, auf der Grundlage aktueller Forschungsfragen.

Das Profil Geschichte der jüdischen Musik vertieft Kenntnisse zu Genres, Stilen und Traditionen jüdischer Musik, ihrem Verhältnis zu Religion, Liturgie und weltlicher Kultur sowie ihrem Einfluss auf Kunstmusik und die Musikkultur Israels. Die Studierenden entwickeln die Fähigkeit, jüdische Musik in regionalen, sozialen, ethnischen und multikulturellen Kontexten zu analysieren und systematische, historische sowie interdisziplinäre Ansätze aus Kulturwissenschaft, Geschichte, Geografie und Philosophie einzubeziehen. Zudem erlangen sie ein Verständnis für die Vielfalt jüdischer Identität und Musik sowie Grundkenntnisse der jüdischen Religion, Geschichte, hebräischen Bibel und Sprache.

Das Profil Medienmanagement zielt darauf ab, Studierenden ein praxisnahes und forschungsorientiertes Verständnis von Management, Ökonomik und digitalen Medien zu vermitteln. Es befähigt sie, aktuelle und zukünftige Herausforderungen der Medienbranche methodisch fundiert zu analysieren, innovative Projekte umzusetzen und eigenständig wissenschaftlich zu forschen.

(6) Mit erfolgreichem Abschluss des Studiums können die Studierenden beispielsweise in den folgenden Berufsfeldern tätig werden: Mitarbeit in den Verwaltungen und Organisationseinheiten von Kulturinstitutionen wie Theatern, Orchestern, Museen und Festivals, Mitarbeit in der

Kulturverwaltung, Kulturpolitik oder in der Verwaltung von Kulturstiftungen, Projekt- und Programmmanagement, Vermittlung, Bildung und Teilhabe, in der Kultur- und Kreativwirtschaft bspw. im Künstler- und Ensemblemanagement, im Bereich Kulturberatung, Forschung und Wissenschaft und als freiberufliche Kulturmanager.

(7) Sind alle vorgesehenen Studienleistungen erbracht und alle Prüfungen bestanden, wird der studiengangspezifische Abschlussgrad Master of Arts (M.A.) verliehen.

(8) Die nach Maßgabe der RPSO erstellten Muster für Zeugnis und Urkunde im Studiengang Master of Arts werden als Anlage 01 Bestandteil dieser FPSO.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen sind in der Immatrikulationsordnung der HfM Weimar in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

(2) Zugangsvoraussetzung für den Master of Arts ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Magister, Diplom, Bachelor u. ä.) oder ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie mit einer Gesamtnote von in der Regel mindestens 2,5 in einer fachlich einschlägigen Studienrichtung, nachgewiesen durch Zeugnis und Urkunde. Als fachlich einschlägig gelten insbesondere Studienrichtungen mit den Studienfächern Kultur-, Musik-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften sowie andere Studienrichtungen mit einem Anteil von mindestens 30 ECTS-Leistungspunkten (Credit Points) im Bereich Kulturmanagement. Für den Fall, dass ein Studiengang nicht als fachlich einschlägig beurteilt werden kann, können statt einer Ablehnung durch den Prüfungsausschuss nach Anhörung des Instituts zu erfüllende Auflagen (Zusatzleistungen) festgelegt werden.

(3) Daneben sind Kenntnisse in mindestens zwei vorrangig modernen Fremdsprachen erforderlich und zu Beginn des Studiums nachzuweisen.

Dabei ist jeweils entweder nachzuweisen:

- fünfjähriger Unterricht oder
- dreijähriger Unterricht und Nachweis der Prüfung im Rahmen des Abiturs oder
- eine Bescheinigung über das Niveau B1 gemäß dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen; beim Latinum ist auch Niveau A2 möglich.

Bei ausländischen Bewerbern ist eine der nachzuweisenden Fremdsprachen Deutsch auf der Niveaustufe 4 (TestDaF 4 oder vergleichbar) nach Maßgabe der Immatrikulationsordnung der Hochschule in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Weitere fachliche Zugangsvoraussetzungen sind:

- in mindestens sechswöchigen Praktika oder vorangegangener Tätigkeit erworbene einschlägige Berufserfahrung;
- ein Lebenslauf über den fachbezogenen Werdegang unter Angabe fachbezogener Aktivitäten, Publikationen etc.;
- ggf. ein Bewerbungsgespräch.

§ 4

Regelstudienzeit | Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Masterprüfung mit der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut und hat einen Umfang von insgesamt 120 Credit Points (CP), davon 30 CP für die Masterarbeit.

(3) Zur Förderung der studentischen Mobilität sind die Module so zu gestalten, dass nach dem zweiten Fachsemester ein Studienaufenthalt an einer anderen Hochschule empfohlen werden kann und ohne Zeitverlust möglich ist.

(4) Unabhängig von dem gewählten Profil umfasst das Studium Pflichtmodule im Umfang von 60 CP, in dem weiterführende Kenntnisse im Kulturmanagement, der Betriebswirtschaftslehre, der Volkswirtschaftslehre und der Kulturpolitik erworben werden. Davon entfallen 15 CP auf ein Wahlmodul (Freies Modul), in dem der eigene Schwerpunkt konkretisiert wird. Dies geschieht nach Absprache. Hier können sowohl weitere Lehrveranstaltungen aus dem Studienangebot der HfM Weimar als auch von anderen Hochschulen oder im Ausland absolvierte Leistungen eingebracht werden.

Darüber hinaus wählen die Studierenden eines der folgenden Profile im Umfang von 30 CP: Internationales Kulturmanagement, Volkskunde/Kulturgeschichte, Musikwissenschaft, historische Musikwissenschaft, Geschichte des Jazz und der populären Musik, Transcultural Music Studies, Jüdische Musik und Medienmanagement.

(5) Die Lehrveranstaltungen finden in Weimar und Jena, jedoch überwiegend in Weimar statt. Die Immatrikulation erfolgt an der HfM Weimar als Ersthörer und an der UJena als Zweithörer.

(6) Modulbeschreibungen, weitere Einzelheiten zu den Fächern und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs sind den jeweiligen Modulhandbüchern zu entnehmen.

§ 5

Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die nach dem Modulhandbuch geforderten Studien- und Prüfungsleistungen sind zusammenfassend in den Studienverlaufs- und Prüfungsplänen (SVPP) dargestellt, die durch Beschlussfassung durch die zuständige Fakultät als Anlage 02 bis 05 Bestandteil dieser FPSO werden. Sie enthalten die Bezeichnungen der Module, die Bezeichnung, die Art und den Umfang der Lehrveranstaltung, die Credit Points und das Semester, für das die Belegung der Lehrveranstaltung empfohlen wird. Daneben sind die Art und der Umfang der Prüfung sowie die Gewichtung von Teilnoten innerhalb einer Gesamtnote angegeben.

(2) Die Voraussetzungen zum Erwerb der in den SVPP vorgesehenen CP, insbesondere die Modalitäten der Anmeldung und Zulassung zu Modul(teil)prüfungen, die verschiedenen Prüfungsformen sowie die Durchführung und Bewertung von Prüfungen sind in der RPSO geregelt.

(3) Eine mündliche Prüfung soll nicht länger als 30 Minuten, eine Klausur in der Regel nicht länger als 90 Minuten dauern. Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten soll zehn Wochen nicht überschreiten. Der Lehrende legt den Abgabetermin fest und soll die Korrektur in der Regel

innerhalb von 6 Wochen vornehmen. Die Regelungen der RPSO in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.

(4) Ergänzend zu den Ausführungen im SVPP nach Abs. 1 finden für die Module, die im Rahmen des Profils belegt und von einer kooperierenden Hochschule angeboten werden, die spezifischen Regelungen der jeweils kooperierenden Hochschule Anwendung.

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Zulassung zur Masterarbeit ist in der Regel im 3. Semester zu beantragen. Mit der Zulassung beginnt die Bearbeitungszeit.

(2) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer 55 CP in diesem Studiengang erworben hat.

(3) Für die Unterstützung des Prüfungsausschusses und für die Koordinierung und Durchführung der Abschlussprüfungen wird aus den Mitgliedern des Instituts für Musikwissenschaft Weimar-Jena ein gemeinsamer Fachprüfungsausschuss für den Master Musikwissenschaft und den Master Kulturmanagement gebildet, dem mindestens ein Hochschullehrer aus dem Fachbereich Musikwissenschaft und ein Hochschullehrer aus dem Fachbereich Kulturmanagement angehören. Der Fachprüfungsausschuss erfüllt die ihm in Bezug auf die Abschlussarbeit auferlegten Aufgaben gemäß der RPSO in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich über das Prüfungsamt an den Fachprüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

- Nachweis über den Erwerb von 55 CP im Studiengang,
- ein Vorschlag für den Betreuer der Arbeit sowie ein mit dem Betreuer abgestimmter Vorschlag für das Thema und
- eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterarbeit im selben Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden wurde oder ob der Kandidat sich bereits in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

Gleichzeitig ist dem Fachprüfungsausschuss nach Absatz 3 ein mit dem avisierten Betreuer abgestimmtes Exposé für das Thema der Masterarbeit zuzuleiten. Nach Prüfung und ggf. Modifizierung des Themas teilt der Fachprüfungsausschuss dem Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt die genaue Themenstellung mit.

(5) Durch die Masterarbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten und wissenschaftlichen Standards entsprechend darzustellen. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann und die mit der Masterarbeit verbundene Arbeitsbelastung des Studierenden 900 Stunden nicht überschreitet. Im Masterarbeitsmodul erwirbt der Studierende insgesamt 30 CP. Darin sind 2 CP für ein Examenskolloquium, in dem die Masterarbeit präsentiert wird, vorgesehen.

(6) Das Thema der Masterarbeit kann von jedem hauptamtlich Lehrenden des Faches Kulturmanagement am Institut für Musikwissenschaft Weimar-Jena gestellt und betreut werden. Diese Person soll gleichzeitig einer der Prüfer sein. Für die fachliche Betreuung des Kandidaten während der Anfertigung der Masterarbeit ist der Erstprüfer verantwortlich.

(7) Die Zulassung zur Masterarbeit erfolgt durch schriftliche Vergabe des Themas der Arbeit

durch den Prüfungsausschuss. Sie soll innerhalb von drei Wochen nach Antragstellung erfolgen. Die Zeit von der rechtskräftigen Vergabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt fünf Monate.

(8) Der Umfang der Masterarbeit beträgt 60-80 Seiten. Die Regelungen der RPSO in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.

(9) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern getrennt zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Arbeit sein. Die Begutachtung der Masterarbeit soll innerhalb von sechs Wochen nach der Abgabe der Arbeit abgeschlossen sein.

§ 7

Inkrafttreten | Übergangsbestimmungen

(1) Die FPSO tritt rückwirkend zum 01.10.2025 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die zum und seit dem Wintersemester 2025/26 ihr Studium aufgenommen haben.

(2) Für Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung ihr Studium begonnen haben, gelten die alten Regelungen gemäß der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studienfächer Musikwissenschaft und Kulturmanagement im Studiengang Master of Arts sowie der Studienordnung für das Studienfach Kulturmanagement im Studiengang Master of Arts am Gemeinsamen Institut für Musikwissenschaft der HfM Weimar und der UJena, jeweils vom 19. Januar 2011 (Vbl. 2/2011 S. 4 und S. 43) und jeweils in der Fassung der Zweiten Änderung vom 20. März 2017 (Vbl. 1/2017 S. 5 und S. 11), es sei denn sie entscheiden sich aktiv für die neue FPSO. Die Entscheidung kann von den Studierenden innerhalb von drei Monaten nach Genehmigung dieser Ordnung getroffen werden.

(3) Bei einer Inanspruchnahme der Wechselmöglichkeit auf die neue FPSO wird die Anerkennung einzelner bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen vom Gemeinsamen Institut für Musikwissenschaft der HfM Weimar und der UJena geprüft und individuell per Bescheid vom Prüfungsausschuss festgelegt.

Weimar, den 25. März 2026

Prof. Anne-Kathrin Lindig
Präsidentin

HOCHSCHULE FÜR MUSIK FRANZ LISZT WEIMAR FRIEDRICH-SCHILLER-UNIVERSITÄT JENA



URKUNDE

Die Hochschule für Musik FRANZ LISZT
Weimar

und

Die Friedrich-Schiller-Universität
Jena durch die Philosophische Fakultät

verleihen

[VORNAME] [NACHNAME]

geboren am [Geburtsdatum] in [Geburtsort]

den akademischen Grad

MASTER OF ARTS (M.A.)

nachdem die letzte Studien- und Prüfungsleistung im Fach Kulturmanagement
mit dem Profil [Profil] am [Datum] abgelegt wurde.

Weimar, den [Datum]

Jena, den [Datum]

Siegel Weimar

Siegel Jena

[Dekan/in]
[Titel, Name]

[Dekan/in]
[Titel, Name]

[Präsident/in]
[Titel, Name]

[Präsident/in]
[Titel, Name]

HOCHSCHULE FÜR MUSIK FRANZ LISZT WEIMAR FRIEDRICH-SCHILLER-UNIVERSITÄT JENA



ZEUGNIS

über die Prüfungen zum

MASTER OF ARTS (M.A.)

IM FACH KULTURMANAGEMENT MIT DEM PROFIL [PROFIL]

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Matrikel-Nr.:

Immatrikuliert am: TT.MM.JJJJ

Exmatrikuliert zum: TT.MM.JJJJ

Fachsemester:

[Vorname] [Name] hat die letzte Studien- und Prüfungsleistung am [Datum] abgelegt
und den Studiengang Master of Arts (120 CP) mit der Gesamtnote

[NOTE] [(PRÄDIKAT)]

abgeschlossen.

MASTERARBEIT

[Titel]

[Note] [(Prädikat)]

Weimar, den [Datum]

Jena, den [Datum]

Siegel Weimar

Siegel Jena

[Dekan/in]
[Titel, Name]

[Dekan/in]
[Titel, Name]

[Präsident/in]
[Titel, Name]

[Präsident/in]
[Titel, Name]

HOCHSCHULE FÜR MUSIK FRANZ LISZT WEIMAR FRIEDRICH-SCHILLER-UNIVERSITÄT JENA



TRANSCRIPT OF RECORDS MASTER OF ARTS (M.A.)

für das Fach Kulturmanagement [und]
[das Profil] ([Profil])

Name, Vorname:

Matrikel-Nr.:

Geburtsdatum:

Immatrikuliert am: TT.MM.JJJJ

Geburtsort:

Exmatrikuliert zum: TT.MM.JJJJ

Fachsemester:

Gemäß der Fachprüfungs- und -Studienordnung für den Studiengang Master of Arts (120 CP) in der jeweils geltenden Fassung wurden bis zum Ausstellungsdatum folgende Prüfungs- und Studienleistungen am Gemeinsamen Institut für Musikwissenschaft der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar und der Friedrich-Schiller-Universität Jena erbracht:

MODULE UND MODULTEILE	SWS	CP (ECTS)	NOTE
PFLICHTBEREICH			
Modul X			
Lehrveranstaltung X Lehrveranstaltung X Lehrveranstaltung X			
Modul zur Masterarbeit			
M.A.-Kolloquium Masterarbeit [ggf. Titel der schriftlichen Arbeit]			
PROFIL [INTERNATIONALES KULTURMANAGEMENT / VOLKSKUNDE/KULTURGESCHICHTE / MUSIKWISSENSCHAFT / HISTORISCHE MUSIKWISSENSCHAFT / TRANSCULTURAL MUSIC STUDIES / GESCHICHTE DES JAZZ UND DER POPULÄREN MUSIK / GESCHICHTE DER JÜDISCHEN MUSIK / MEDIENMANAGEMENT]			
Modul X			
Lehrveranstaltung X Lehrveranstaltung X Lehrveranstaltung X			

BE = bestanden

Weimar, den [Datum]

 Prüfungsamt [Unterschrift, Stempel]

Anlage 02 SVPP Kulturmanagement mit Profil Internationales Kulturmanagement

MASTER OF ARTS Kulturmanagement mit Profil Internationales Kulturmanagement												CP gesamt
				Sem 1	Sem 2	Sem 3	Sem 4				120	
				30	29	31	30					
Modul/Veranstaltung	ModulV/ LehrA	LV-Form	LV-Einheit in min	WiSe	SoSe	WiSe	SoSe	Leistung	Umfang	Gewichtung		
MA KuMa 01	Kulturökonomie 1 (Kulturbetriebslehre)		10								2fach	
			S	90	5			sA	5-7 Seiten	50%		
			S	90	5			sA	5-7 Seiten	50%		
MA KuMa 02	Kulturökonomie 2		10								2fach	
			S	90	5			sP	60-90 min	50%		
			S	90	5			sA	5-7 Seiten	50%		
MA KuMa 03	Kulturökonomie 3 (Praxismodul)	IMW KuMa	3 2 10									
			Ü	90	1			T				
			Ü	90	1			T				
			Pr	variabel			8	T				
			Projekte	variabel	1	2	2	T				
MA KuMa 04	Kulturwissenschaft (Moderne / Kulturpolitik)		5 5								2fach	
			S	90	5			HA	15-20 Seiten	50%		
			S	90	5			HA	15-20 Seiten	50%		
MA KuMa 27	Wahlmodul frei wählbare Leistungen, auch aus anderen Hochschulen / Ausland <i>mit Learning Agreement bzw. vorheriger Absprache</i>		15								1fach	
			variabel	variabel			15	variabel	variabel	variabel		
MA KuMa 05	Masterarbeit	IMW KuMa	30							60-80 Seiten	4fach	
			BS					2				
			*					28		60-80 Seiten		
	Profil Internationales Kulturmanagement	FSU Jena	12 12 6								1fach	
			variabel	variabel	12	12	6	variabel	variabel	variabel		

Legende

FSU Jena	Friedrich-Schiller-Universität Jena	CP	Credit Points	Pr	Praktikum	HA	Hausarbeit
IMW	Institut für Musikwissenschaft	LV	Lehrveranstaltung	S	Seminar	K	Klausur
KuMa	Kulturmanagement	ModulV/	Modulverantwortlich	Ü	Übung	sA	schriftliche Ausarbeitung
		LehrA	und/oder Lehre anbietend			sP	schriftliche Prüfung
		Sem	Semester			T	Testat
			Semester				

▒ Prüfung (Semesterempfehlung)

Anlage 04 SVPP Kulturmanagement mit den Profilen Musikwissenschaft, Historische Musikwissenschaft, Geschichte des Jazz und der populären Musik, Transcultural Music Studies, Geschichte der jüdischen Musik

MASTER OF ARTS Kulturmanagement mit Profil Musikwissenschaft											CP gesamt	
					Sem 1	Sem 2	Sem 3	Sem 4				120
					30	30	32	28				
Modul/Veranstaltung	ModulV/ LehrA	LV-Form	LV-Einheit in min	WiSe	SoSe	WiSe	SoSe	Leistung	Umfang	Gewichtung		
MA KuMa 01	Kulturökonomie 1 (Kulturbetriebslehre)	IMW KuMa			10						2fach	
			S	90		5		sA	5-7 Seiten	50%		
			S	90		5		sA	5-7 Seiten	50%		
MA KuMa 02	Kulturökonomie 2	IMW KuMa			10						2fach	
			S	90		5		sP	60-90 min	50%		
			S	90		5		sA	5-7 Seiten	50%		
MA KuMa 03	Kulturökonomie 3 (Praxismodul)	IMW KuMa			3	2	10					
			Ü	90		1			T	Pr.bericht Projektbericht		
			Ü	90		1			T			
			Pr	variabel				8			T	
			Projekte	variabel		1	2	2			T	
MA KuMa 04	Kulturwissenschaft (Moderne / Kulturpolitik)	IMW KuMa			5	5					2fach	
			S	90		5			HA	15-20 Seiten	50%	
			S	90		5			HA	15-20 Seiten	50%	
MA KuMa 27	Wahlmodul frei wählbare Leistungen, auch aus anderen Hochschulen/Ausland mit Learning Agreement bzw. vorheriger Absprache	IMW KuMa			15						1fach	
			variabel	variabel				15	variabel	variabel	variabel	
Profil Musikwissenschaft (Wahl von 3 Modulen à 10 CP)												
Abhängig vom gewählten Modul kann die tatsächliche zeitliche Verteilung der CP unterschiedlich sein. Insgesamt sollen pro Semester 30 CP belegt werden. Bei durchgehender Wahl von Modulen eines bestimmten Schwerpunktes (Hist. MuWi, JMUS, TMS oder Jazz/Pop) kann dieser Schwerpunkt auf dem Zeugnis ausgewiesen werden.					12	11	7					
MA MuWi 01 (Hist. MuWi)	Geschichte der Musik	IMW			10						1fach	
			SpV			4		mP	15min	50%		
			S			6		HA	15-20 Seiten	50%		
MA MuWi 02 (Hist. MuWi)	Systematische Musikwissenschaft	IMW			10						1fach	
			SpV			4		mP	15min	50%		
			S			6		HA	15-20 Seiten	50%		
MA MuWi 04 (Hist. MuWi / TMS / Jazz/Pop / JMUS)	Grundlagen	IMW			10						1fach	
			Ü	variabel			3		T			
			Ü	variabel			3		T			
			S	variabel			4		T			
MA MuWi 05 (Hist. MuWi / TMS / Jazz/Pop / JMUS)	Methodendifferenzierung	IMW			10						1fach	
			S			6		HA bzw.	15-20 Seiten	100%		
			S			4		T	HA wahlweise in einem der beiden Seminare			
MA MuWi 06 (Hist. MuWi / TMS / Jazz-Pop / JMUS)	Forschung	IMW			10						1fach	
			S, BS oder Ex			6		HA	15-20 Seiten	50%		
			S, BS oder Ex			4		sA	5-7 Seiten	50%		
MA MuWi 07 (Hist. MuWi / TMS)	Notentext und Interpretation	IMW			10						1fach	
			SpV/Ü			4		mP	15min	50%		
			S			6		HA	15-20 Seiten	50%		
MA MuWi 08 (Hist. MuWi / TMS / Jazz/Pop / JMUS)	Spezialkompetenz I	IMW			10						1fach	
			S			6		HA	15-20 Seiten	50%		
			SpV/Ü			4		mP/sP	15/90 min	50%		
MA MuWi 09 (Hist. MuWi / TMS / JMUS)	Spezialkompetenz II	IMW			10						1fach	
			variabel	variabel				variabel	variabel	variabel		
			variabel	variabel				variabel	variabel	variabel		
MA KuMa 05	Masterarbeit	IMW KuMa			2	28			60-80 Seiten	4fach		
			Kolloquium	variabel		2		T				
			Masterarbeit						28	sP		

Legende

IMW	Institut für Musikwissenschaft	CP	Credit Points	KOL	Kolloquium	HA	Hausarbeit
KuMa	Kulturmanagement	LV	Lehrveranstaltung	Pr	Praktikum	mP	mündliche Prüfung
MuWi	Musikwissenschaft	Sem	Semester	S	Seminar	sA	schriftliche Ausarbeitung
Hist. MuWi	Historische Musikwissenschaft	ModulV/ LehrA	Modulverantwortlich und/ oder Lehre anbietend	SpV	Spezialvorlesung	sP	schriftliche Prüfung
TMS	Transcultural Music Studies			Ü	Übung	T	Testat
Jazz/Pop	Geschichte des Jazz und der populären Musik			V	Vorlesung		
Jmus	Jüdische Musikgeschichte			*	wahlweise Studienkurse, Projekt-, Blockseminare oder Exkursionen		Prüfung (Semesterempfehlung)

Anlage 05 SVPP Kulturmanagement mit Profil Medienmanagement

MASTER OF ARTS Kulturmanagement mit Profil Medienmanagement											CP gesamt	
					Sem 1	Sem 2	Sem 3	Sem 4				120
					30	29	31	30				
Modul/Veranstaltung	ModulV/ LehrA	LV-Form	LV-Einheit in min	WiSe	SoSe	WiSe	SoSe	Leistung	Umfang	Gewichtung		
MA KuMa 01	Kulturökonomie 1 (Kulturbetriebslehre)	10										2fach
		S	90		5			sA	5-7 Seiten	50%		
		S	90		5			sA	5-7 Seiten	50%		
MA KuMa 02	Kulturökonomie 2	10										2fach
		S	90		5			sP	60-90 min	50%		
		S	90		5			sA	5-7 Seiten	50%		
MA KuMa 03	Kulturökonomie 3 (Praxismodul)	3 2 10										
		Ü	90		1			T				
		Ü	90		1			T				
		Pr	variabel			8		T				
		Projekte	variabel		1	2	2	T				
MA KuMa 04	Kulturwissenschaft (Moderne / Kulturpolitik)	5 5										2fach
		S	90		5			HA	15-20 Seiten	50%		
		S	90		5			HA	15-20 Seiten	50%		
MA KuMa 27	Wahlmodul frei wählbare Leistungen, auch aus anderen Hochschulen / Ausland <i>mit Learning Agreement bzw. vorheriger Absprache</i>	15										1fach
		variabel	variabel			15		variabel	variabel	variabel		
MA KuMa 05	Masterarbeit	30										4fach
		M.A.-Kolloquium	BS					2				
		Masterarbeit	*				28		60-80 Seiten			
	Profil Medienmanagement			12 12 6						1fach		
	Nähere Infos zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Profils finden Sie über den Studienfinder . Im Zweifel gelten die Prüfungs- und Studienordnungen in der jeweils geltenden Fassung der Bauhaus Uni Weimar.	Bauhaus- Uni Weimar	variabel	variabel	12	12	6	variabel	variabel	variabel		

Legende

IMW Institut für Musikwissenschaft
KuMa Kulturmanagement

CP Credit Points
LV Lehrveranstaltung
ModulV/ Modulverantwortlich
LehrA und/oder Lehre anbietend
Sem Semester
Semester

Pr Praktikum
S Seminar
Ü Übung

HA Hausarbeit
K Klausur
sA schriftliche Ausarbeitung
sP schriftliche Prüfung
T Testat

■ Prüfung (Semesterempfehlung)

**Fachprüfungs- und -studienordnung
für das Studienfach Musikwissenschaft
im Studiengang Master of Arts
am Gemeinsamen Institut für Musikwissenschaft der
Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar und der
Friedrich-Schiller-Universität Jena**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 53 und 55 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277) erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar auf der Grundlage der Rahmenprüfungs- und -studienordnung (RPSO) der Hochschule vom 17. Juli 2017 (VBl. 2/2017, S. 17) die folgende Fachprüfungs- und -studienordnung (FPSO) für das Studienfach Musikwissenschaft im Studiengang Master of Arts am Gemeinsamen Institut für Musikwissenschaft der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar (HfM Weimar) und der Friedrich-Schiller-Universität Jena (UJena).

Der Fakultätsrat hat diese FPSO und die dazugehörigen Studienverlaufs- und Prüfungspläne (SVPP) am 23. Februar 2026 beschlossen, die Präsidentin der Hochschule hat sie am 23. März 2026 genehmigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums | akademischer Grad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit | Aufbau des Studiums
- § 5 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Masterarbeit
- § 7 Inkrafttreten | Übergangsbestimmungen

Anlagen

- 01 Urkunde, Zeugnis und Transcript of Records
- 02 SVPP Profile Historische Musikwissenschaft, Transcultural Music Studies, Geschichte des Jazz und der populären Musik, Jüdische Musikgeschichte
- 03 SVPP Profile Musikpraxis und Musiktheorie
- 04 SVPP Profil Kulturmanagement

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese FPSO regelt in Ergänzung der RPSO Ziele, Zugangsvoraussetzungen, Aufbau, Verlauf und Prüfungsmodalitäten für das Studienfach Musikwissenschaft im Studiengang Master of Arts (M.A.) am Gemeinsamen Institut für Musikwissenschaft der HfM Weimar und der UJena mit den Profilen

- Historische Musikwissenschaft,
- Transcultural Music Studies,
- Geschichte des Jazz und der populären Musik,
- Jüdische Musikgeschichte,
- Kulturmanagement,
- Musikpraxis,
- Musiktheorie.

(2) Alle Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Frauen, Männer und Menschen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen.

§ 2 Ziel des Studiums | akademischer Grad

(1) Das Ziel des Master-Studiengangs Musikwissenschaft mit seinen angebotenen Profilen ist die Vertiefung der Befähigung zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten in der Anwendung und Entwicklung musikwissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse unter besonderer Berücksichtigung der jeweils profilbezogenen Fragestellungen. Das Studium soll zu einem kritischen Urteil über Fragen des Faches und zur weiterführenden Auseinandersetzung mit fachspezifischen Sachverhalten befähigen. Der erfolgreiche Abschluss befähigt zur Promotion in Musikwissenschaft. Außerdem bereitet das Studium auf berufliche Tätigkeiten im Kulturbereich, in Verlagen, in Rundfunk und Fernsehen, in Museen, Theatern und dergleichen mehr sowie in der Wissenschaft vor.

(2) Das konsekutive Masterstudium vertieft und erweitert die im Bachelorstudium erworbenen wissenschaftlichen Kompetenzen auf dem Gebiet der Musikwissenschaft und ist auf die Profilierung in einem der zentralen Arbeitsgebiete der Musikwissenschaft ausgerichtet. Der Zielsetzung des Gemeinsamen Instituts der HfM Weimar und der UJena entsprechend wird bei der Vermittlung der Lehrinhalte einerseits ein enger Bezug zur musikalischen und musikwissenschaftlichen Praxis, andererseits die Orientierung an transdisziplinären Fragestellungen angestrebt. Durch die Kombination des Pflichtbereichs mit einem bestimmten Profil ist darüber hinaus eine Vertiefung in einem Bereich der Musikwissenschaft angedacht. Die Kombination aus Pflichtbereich und einem spezifischen Profil ermöglicht eine fachliche Vertiefung in einem Bereich der Musikwissenschaft.

(3) Im Pflichtbereich Musikwissenschaft sollen folgende wesentliche Kompetenzen erworben werden:

- vertiefte Kenntnisse einzelner Epochen, Gattungen, Komponisten und kulturgeschichtlicher Problembereiche auf der Grundlage ausgewählter musikalischer Werke und Texte sowie selbständiger Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur bei allen Profilen;
- differenzierte Beherrschung der Techniken und der Terminologie der Musikwissenschaft bei allen Profilen außer Kulturmanagement;
- Vertiefung des Fachwissens und musikwissenschaftlicher Arbeitsmethoden anhand ausgewählter Themengebiete aus dem Bereich der Historischen und der Systematischen

Musikwissenschaft bei allen Profilen außer Kulturmanagement, beim Profil Musikpraxis nur aus dem Bereich der Historischen Musikwissenschaft;

- vertiefte Kenntnisse kontrapunktischer Satztechniken, Kenntnis der Spezifik der Harmonik des 19. Jahrhunderts, Erkennen des historisch veränderlichen Verhältnisses zwischen Notentext und erklingender Musik sowie die Vermittlung historischer Hintergründe zu den angeführten Bereichen bei den Profilen Kulturmanagement und Musikpraxis, beim Profil Musikpraxis wahlweise;
- differenzierte Kenntnisse von Fragestellungen, Methoden und Theorien der Musikästhetik bei den Profilen Kulturmanagement und Musikpraxis;
- Fähigkeit zur selbstständigen differenzierten Analyse musikalischer Werke beim Profil Musikpraxis.

(4) Im Profil Historische Musikwissenschaft sollen folgende Kenntnisse und Fertigkeiten erworben werden:

- vertiefte Kenntnisse kontrapunktischer Satztechniken, Kenntnisse der Spezifik der Harmonik des 19. Jahrhunderts sowie der unterschiedlichen Notationsarten der Musik des 9. bis 16. Jahrhunderts;
- Erkennen des historisch veränderlichen Verhältnisses zwischen Notentext und erklingender Musik sowie die Vermittlung historischer Hintergründe zu den angeführten Bereichen;
- Fähigkeit zur selbstständigen differenzierten Analyse musikalischer Werke;
- differenzierte Kenntnisse von Fragestellungen, Methoden und Theorien der historischen Musikwissenschaft;
- differenzierte Kenntnisse zur historischen Aufführungspraxis und Interpretationsgeschichte.

(5) Im Profil Transcultural Music Studies sollen folgende Kenntnisse und Fähigkeiten erworben werden:

- Vertiefung der Kenntnisse der Ethnomusikologie/Musikanthropologie, insbesondere zu einzelnen Musikstilen und -gattungen innerhalb ihres spezifischen kulturhistorischen Gefüges oder zu Musikerpersönlichkeiten und deren sozialgeschichtlichen Kontexten;
- Fähigkeit zur Untersuchung musikalischer Gestaltung (Klang, Rhythmus, Melodik, Mehrstimmigkeit, Form, Tonsysteme, Improvisationstechniken) in verschiedenen Stilen und Genres aus unterschiedlichen Weltregionen, unter besonderer Berücksichtigung von kulturrelevanten Schaffens- und Vermittlungsprozessen;
- Fähigkeit zur selbstständigen Analyse von Musik als Klangaufnahme oder Videoaufzeichnung (Dokumentation von musikalischen Darbietungen) bzw. zu fachkompetenter Bewertung von Musik im jeweiligen (rituellen, alltäglichen etc.) Kontext sowie zur Konzeption, Durchführung und Auswertung empirischer Forschung und ethnographischer Feldforschung;
- Vertiefung des Fachwissens, der wissenschaftlichen Arbeitsmethoden sowie aktueller Forschungsfragen anhand ausgewählter Themengebiete aus den Bereichen der musikalischen Anthropologie, der Ethnomusikologie, der vergleichenden Musikwissenschaft und der World Music.

(6) Im Profil Geschichte des Jazz und der populären Musik sollen folgende Kenntnisse und Fähigkeiten erworben werden:

- vertiefte Kenntnisse der Genres und Stile des Jazz und der populären Musik einschließlich der entsprechenden Produktions-, Distributions- und Rezeptionsprozesse sowie der

sozialen, ethnischen, regionalen, ökonomischen und medialen Kontexte;

- vertiefte Kenntnisse der musikalischen Gestaltung (Klang, Rhythmus, Melodik, Harmonik, Form) in verschiedenen Stilen und Genres des Jazz und der populären Musik unter besonderer Berücksichtigung von technologisch und medial geprägten Schaffens-, Vermittlungs- und Rezeptionsprozessen;
- Fähigkeit zur selbstständigen Analyse von Musik auf Tonträgern und von musikalischen Aufführungen sowie zur Konzeption, Durchführung und Auswertung empirischer Forschung;
- Vertiefung des Fachwissens, der wissenschaftlichen Arbeitsmethoden sowie aktueller Forschungsfragen anhand ausgewählter Themengebiete aus dem Bereich der Jazzforschung und der Erforschung populärer Musik.

(7) Im konsekutiv und stärker anwendungsorientierten Profil Kulturmanagement sollen folgende Kenntnisse und Fähigkeiten erworben werden:

- vertiefte kulturökonomische und -wissenschaftliche Kenntnisse mit Schwerpunkten im hochkulturellen Bereich (Musik, Darstellende Künste), Grundlagen des sozialen und kommunikativen Handelns im Kulturmanagement;
- Sensibilisierung für Möglichkeiten und Verantwortung von Kultur;
- Erwerb einer Mittlerrolle zwischen Ökonomie, Politik und Kultur;
- Umsetzung der theoriebasierten Handlungskompetenzen in gemeinsamen Projekten mit den jeweiligen künstlerischen Abteilungen an der HfM Weimar sowie in Kooperation mit Kulturinstitutionen.

Aufbauend auf den musikwissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen wird mit dem Profil Kulturmanagement der Schwerpunkt auf Kulturökonomie und Kulturwissenschaft gelegt. Der Zielsetzung des Gemeinsamen Instituts der HfM Weimar und der UJena entsprechend wird bei der Vermittlung der Lehrinhalte einerseits ein enger Bezug zur Kulturwissenschaft und Kulturpraxis, andererseits die Orientierung an transdisziplinären Fragestellungen angestrebt.

(8) Im Profil Geschichte der jüdischen Musik sollen folgende Kenntnisse und Fähigkeiten erworben werden:

- vertiefte Kenntnisse der Genres und Stile der jüdischen Musik in ihrem Verhältnis zu Religion und Liturgie, in ihren weltlichen Gattungen, in ihren Einflüssen auf die Kunstmusik jüdischer und nichtjüdischer Komponisten sowie in Bezug auf die Entwicklung der Musikkultur im modernen Staat Israel;
- die Fähigkeit, jüdische Musik in ihren regionalen, sozialen, ethnischen und multikulturellen Kontexten und als Ausdruck jüdischer Identität zu analysieren;
- die Fähigkeit, in die Analyse der jüdischen Musiktraditionen systematische und historische Herangehensweisen sowie interdisziplinäre Ansätze aus der Kulturwissenschaft, den Geschichtswissenschaften, Geografie und Philosophie einzubeziehen;
- die Erlangung eines Verständnisses für die Vielfältigkeit dessen, was als jüdisch definiert wird, u. a. durch eine kritische Auseinandersetzung mit den Forschungsansätzen und der Forschungsliteratur;
- Grundkenntnisse der jüdischen Religion, der hebräischen Bibel, der jüdischen Geschichte und der hebräischen Sprache.

(9) Mit dem Profil Musikpraxis sollen Synergie-Effekte von Musikwissenschaft und künstlerischer Qualifikation herausgearbeitet und so der Bezug zu musikalisch ausübenden Berufen verstärkt werden. Es sollen darüber hinaus folgende Kenntnisse und Fertigkeiten erworben werden:

- praktische Vertiefung der Qualifikation in Ensembleleitung und Ensemblespiel;
- individuelle Förderung der persönlichen Schwerpunktprüfung im Schulpraktischen Klavierspiel.

(10) Mit dem Profil Musiktheorie soll die musikwissenschaftliche Kompetenz durch eine musiktheoretische Qualifikation ergänzt werden, die zu erweiterten beruflichen Möglichkeiten führt, insbesondere in Bereichen, die eng mit künstlerischen Tätigkeiten verbunden sind. Dafür sollen die folgenden Kenntnisse und Fertigkeiten erworben werden:

- eine kreative Beschäftigung mit historischen Stilen durch musiktheoretische Arbeiten und Aufführungen;
- eine individuelle Schwerpunktsetzung im Fächerkanon der Musiktheorie;
- die Verknüpfung von Quellenkunde und musikalischer Praxis.

(11) Sind alle vorgesehenen Studienleistungen erbracht und alle Prüfungen bestanden, wird der studiengangspezifische Abschlussgrad Master of Arts (M.A.) verliehen.

(12) Die nach Maßgabe der RPSO erstellten Muster für Zeugnis und Urkunde im Studiengang Master of Arts werden als Anlage 01 Bestandteil dieser FPSO.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen sind in der Immatrikulationsordnung der HfM Weimar in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

(2) Zugangsvoraussetzung für den Master of Arts ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Magister, Diplom, Bachelor u. ä.) oder ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie mit einer Gesamtnote von in der Regel mindestens 2,5, nachgewiesen durch Zeugnis und Urkunde,

- in dem Musikwissenschaft Kern- oder Ergänzungsfach war oder ein mindestens gleichwertiger Abschluss mit vergleichbarem fachlichem Profil bei der Wahl der Profile Historische Musikwissenschaft, Musikpraxis, Transcultural Music Studies und Geschichte des Jazz und der populären Musik; Geschichte der Jüdischen Musik;
- in dem Musikpraxis Ergänzungsfach war oder gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten durch eine Eignungsprüfung nachgewiesen werden können bei der Wahl des Profils Musikpraxis;
- in dem Interkulturelles Musik- und Veranstaltungsmanagement oder ein vergleichbares Fach Zweifach war bei der Wahl des Profils Kulturmanagement.

(3) Daneben sind Kenntnisse in mindestens zwei Fremdsprachen erforderlich und zu Beginn des Studiums nachzuweisen.

Dabei ist jeweils entweder nachzuweisen:

- fünfjähriger Unterricht oder
- dreijähriger Unterricht und Nachweis der Prüfung im Rahmen des Abiturs oder
- eine Bescheinigung über das Niveau B1 gemäß dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen; beim Latinum ist auch Niveau A2 möglich.

Bei ausländischen Bewerbern ist eine der nachzuweisenden Fremdsprachen Deutsch auf der Niveaustufe 4 (TestDaF 4 oder vergleichbar) nach Maßgabe der Immatrikulationsordnung der Hochschule in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Weitere fachliche Zugangsvoraussetzungen sind

- ein Lebenslauf über den fachbezogenen Werdegang unter Angabe fachbezogener Aktivitäten, Publikationen etc.;
- ggf. ein Bewerbungsgespräch.

§ 4

Regelstudienzeit | Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Masterprüfung mit der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut und hat einen Umfang von insgesamt 120 Credit Points (CP), davon 30 CP für die Masterarbeit.

(3) Zur Förderung der studentischen Mobilität sind die Module so zu gestalten, dass nach dem zweiten Fachsemester ein Studienaufenthalt an einer anderen Hochschule empfohlen werden kann und ohne Zeitverlust möglich ist.

(4) Unabhängig von dem gewählten Profil, umfasst das Studium einen Pflichtbereich, in dem weiterführende Kenntnisse in Musikgeschichte und Systematischer Musikwissenschaft erworben werden. Darüber hinaus gehört zu diesem Bereich der Besuch eines Kolloquiums zu aktuellen Fragen der Musikforschung. Im Profilbereich erfolgt eine Spezialisierung entweder in Historischer Musikwissenschaft, in Transcultural Music Studies, in Geschichte des Jazz und der populären Musik oder in Jüdischer Musikgeschichte, wobei insbesondere Kompetenzen in der Aneignung und Reflexion differenzierter Methoden, in der Entwicklung und Durchführung von Forschungsfragen und zur Betrachtung des Verhältnisses von Musik als Praxis und als Aufzeichnung erworben werden. In einem Wahlbereich kann auf einen Pool an Veranstaltungen zurückgegriffen werden, welcher der individuellen Schärfung des eigenen Profils dient.

(5) Bei der Wahl des Profils Kulturmanagement zielt der Profilbereich auf die Verbindung im engeren Sinne musikwissenschaftlicher Kompetenzen mit der fundierten Auseinandersetzung mit kulturökonomischen, kulturwissenschaftlichen und -politischen Aspekten unter besonderer Berücksichtigung der Moderne und damit auf eine Verbreiterung der interdisziplinären Perspektive.

(6) Bei der Wahl des Profils Musikpraxis/Musiktheorie zielt der Profilbereich auf die Verbindung im engeren Sinne musikwissenschaftlicher Kompetenzen mit der Erweiterung künstlerischer und musiktheoretischer Fähigkeiten gerade auch in historischer Perspektive und damit auf eine profunde Annäherung an musikalische Sachverhalte in praktischer Erprobung, historisch-systematischer Analyse und wissenschaftlichen Methoden.

(7) Die Lehrveranstaltungen finden in Weimar, Jena und Erfurt, jedoch überwiegend in Weimar statt.

(8) Modulbeschreibungen, weitere Einzelheiten zu den Fächern und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs sind den jeweiligen Modulhandbüchern zu entnehmen.

§ 5

Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die nach dem Modulhandbuch geforderten Studien- und Prüfungsleistungen sind zusammenfassend in den Studienverlaufs- und Prüfungsplänen (SVPP) dargestellt, die durch Beschlussfassung durch die zuständige Fakultät als Anlage 02 bis 04 Bestandteil dieser FPSO werden. Sie enthalten die Bezeichnungen der Module, die Bezeichnung, die Art und den Umfang der Lehrveranstaltung, die Credit Points und das Semester, für das die Belegung der Lehrveranstaltung empfohlen wird. Daneben sind die Art und der Umfang der Prüfung sowie die Gewichtung von Teilnoten innerhalb einer Gesamtnote angegeben.

(2) Die Voraussetzungen zum Erwerb der in den SVPP vorgesehenen CP, insbesondere die Modalitäten der Anmeldung und Zulassung zu Modul(teil)prüfungen, die verschiedenen Prüfungsformen sowie die Durchführung und Bewertung von Prüfungen sind in der RPSO geregelt.

(3) Eine mündliche Prüfung soll nicht länger als 30 Minuten, eine Klausur in der Regel nicht länger als 90 Minuten dauern. Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten soll zehn Wochen nicht überschreiten. Der Lehrende legt den Abgabetermin fest und soll die Korrektur in der Regel innerhalb von 8 Wochen vornehmen. Die Regelungen der RPSO in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.

(4) Ergänzend zu den Ausführungen im SVPP nach Abs. 1 finden für die Module, die im Rahmen des Profils belegt und von einer kooperierenden Hochschule angeboten werden, die spezifischen Regelungen der jeweils kooperierenden Hochschule Anwendung.

§ 6

Masterarbeit

(1) Die Zulassung zur Masterarbeit ist in der Regel im 3. Semester zu beantragen. Mit der Zulassung beginnt die Bearbeitungszeit.

(2) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer 55 CP in diesem Studiengang erworben hat.

(3) Für die Unterstützung des Prüfungsausschusses und für die Koordinierung und Durchführung der Abschlussprüfungen wird aus den Mitgliedern des Instituts für Musikwissenschaft Weimar-Jena ein gemeinsamer Fachprüfungsausschuss für den Master Musikwissenschaft und den Master Kulturmanagement gebildet, dem mindestens ein Hochschullehrer aus dem Fachbereich Musikwissenschaft und ein Hochschullehrer aus dem Fachbereich Kulturmanagement angehören. Der Fachprüfungsausschuss erfüllt die ihm in Bezug auf die Abschlussarbeit auferlegten Aufgaben gemäß der RPSO in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich über das Prüfungsamt an den Fachprüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

- Nachweis über den Erwerb von 55 CP im Studiengang,
- ein Vorschlag für den Betreuer der Arbeit sowie ein mit dem Betreuer abgestimmter Vorschlag für das Thema,
- eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterarbeit im selben Studiengang nicht oder

endgültig nicht bestanden wurde oder ob der Kandidat sich bereits in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

Gleichzeitig ist dem Fachprüfungsausschuss nach Absatz 3 ein mit dem avisierten Betreuer abgestimmtes Exposé für das Thema der Masterarbeit zuzuleiten. Nach Prüfung und ggf. Modifizierung des Themas teilt der Fachprüfungsausschuss dem Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt die genaue Themenstellung mit.

(5) Durch die Masterarbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten und wissenschaftlichen Standards entsprechend darzustellen. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann und die mit der Masterarbeit verbundene Arbeitsbelastung des Studierenden 900 Stunden nicht überschreitet. Im Masterarbeitsmodul erwirbt der Studierende insgesamt 30 CP. Darin können 2 CP für ein Examenskolloquium, in dem die Masterarbeit präsentiert wird, vorgesehen werden.

(6) Das Thema der Masterarbeit kann von jedem hauptamtlich Lehrenden des Faches Musikwissenschaft am Gemeinsamen Institut für Musikwissenschaft Weimar-Jena gestellt und betreut werden. Diese Person soll gleichzeitig einer der Prüfer sein. Für die fachliche Betreuung des Kandidaten während der Anfertigung der Masterarbeit ist der Erstprüfer verantwortlich.

(7) Die Zulassung zur Masterarbeit erfolgt durch schriftliche Vergabe des Themas der Arbeit durch den Prüfungsausschuss. Sie soll innerhalb von drei Wochen nach Antragstellung erfolgen. Die Zeit von der rechtskräftigen Vergabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt fünf Monate.

(8) Der Umfang der Masterarbeit beträgt 60-80 Seiten. Die Regelungen der RPSO in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.

(9) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern getrennt zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Arbeit sein. Die Begutachtung der Masterarbeit soll innerhalb von sechs Wochen nach der Abgabe der Arbeit abgeschlossen sein.

§ 7

Inkrafttreten | Übergangsbestimmungen

(1) Die FPSO tritt rückwirkend zum 01.10.2023 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die zum und seit dem Wintersemester 2023/24 ihr Studium aufgenommen haben.

(2) Für Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung ihr Studium begonnen haben, gelten die alten Regelungen gemäß der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studienfächer Musikwissenschaft und Kulturmanagement im Studiengang Master of Arts sowie der Studienordnung für das Studienfach Musikwissenschaft im Studiengang Master of Arts am Gemeinsamen Institut für Musikwissenschaft der HfM Weimar und der UJena, jeweils vom 19. Januar 2011 (Vbl. 2/2011 S. 4 und S. 23) und jeweils in der Fassung der Zweiten Änderung vom 20. März 2017 (Vbl. 1/2017 S. 5 und S. 6), es sei denn sie entscheiden sich aktiv für die neue FPSO. Die Entscheidung kann von den Studierenden innerhalb von drei Monaten nach Genehmigung dieser Ordnung getroffen werden.

(3) Bei einer Inanspruchnahme der Wechselmöglichkeit auf die neue FPSO wird die Anerkennung einzelner bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen vom Gemeinsamen Institut für

Musikwissenschaft der HfM Weimar und der UJena geprüft und individuell per Bescheid vom Prüfungsausschuss festgelegt.

Weimar, den 23. März 2026

Prof. Anne-Kathrin Lindig
Präsidentin

HOCHSCHULE FÜR MUSIK FRANZ LISZT WEIMAR FRIEDRICH-SCHILLER-UNIVERSITÄT JENA



URKUNDE

Die Hochschule für Musik FRANZ LISZT
Weimar

und

Die Friedrich-Schiller-Universität
Jena durch die Philosophische Fakultät

verleihen

[VORNAME] [NACHNAME]

geboren am [Geburtsdatum] in [Geburtsort]

den akademischen Grad

MASTER OF ARTS (M.A.)

nachdem die letzte Studien- und Prüfungsleistung im Fach Musikwissenschaft
mit dem Profil [Profil] am [Datum] abgelegt wurde.

Weimar, den [Datum]

Jena, den [Datum]

Siegel Weimar

Siegel Jena

[Dekan/in]
[Titel, Name]

[Dekan/in]
[Titel, Name]

[Präsident/in]
[Titel, Name]

[Präsident/in]
[Titel, Name]

HOCHSCHULE FÜR MUSIK FRANZ LISZT WEIMAR FRIEDRICH-SCHILLER-UNIVERSITÄT JENA



ZEUGNIS

über die Prüfungen zum

MASTER OF ARTS (M.A.)

IM FACH MUSIKWISSENSCHAFT MIT DEM PROFIL [PROFIL]

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Matrikel-Nr.:

Immatrikuliert am: TT.MM.JJJJ

Exmatrikuliert zum: TT.MM.JJJJ

Fachsemester:

[Vorname] [Name] hat die letzte Studien- und Prüfungsleistung am [Datum] abgelegt
und den Studiengang Master of Arts (120 CP) mit der Gesamtnote

[NOTE] [(PRÄDIKAT)]

abgeschlossen.

MASTERARBEIT

[Titel]

[Note] [(Prädikat)]

Weimar, den [Datum]

Jena, den [Datum]

Siegel Weimar

Siegel Jena

[Dekan/in]
[Titel, Name]

[Dekan/in]
[Titel, Name]

[Präsident/in]
[Titel, Name]

[Präsident/in]
[Titel, Name]

HOCHSCHULE FÜR MUSIK FRANZ LISZT WEIMAR FRIEDRICH-SCHILLER-UNIVERSITÄT JENA



TRANSCRIPT OF RECORDS MASTER OF ARTS (M.A.)

für das Fach Musikwissenschaft [und]
[das Profil] ([Profil])

Name, Vorname:
Geburtsdatum:
Geburtsort:

Matrikel-Nr.:
Immatrikuliert am: TT.MM.JJJJ
Exmatrikuliert zum: TT.MM.JJJJ
Fachsemester:

Gemäß der Fachprüfungs- und -Studienordnung für den Studiengang Master of Arts (120 CP) in der jeweils geltenden Fassung wurden bis zum Ausstellungsdatum folgende Prüfungs- und Studienleistungen am Gemeinsamen Institut für Musikwissenschaft der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar und der Friedrich-Schiller-Universität Jena erbracht:

MODULE UND MODULTEILE	SWS	CP (ECTS)	NOTE
PFLICHTBEREICH			
Modul X			
Lehrveranstaltung X Lehrveranstaltung X Lehrveranstaltung X			
Modul zur Masterarbeit			
M.A.-Kolloquium Masterarbeit [ggf. Titel der schriftlichen Arbeit]			
PROFIL [HISTORISCHE MUSIKWISSENSCHAFT / TRANSCULTURAL MUSIC STUDIES / GESCHICHTE DES JAZZ UND DER POPULÄREN MUSIK / GESCHICHTE DER JÜDISCHEN MUSIK / MUSIKPRAXIS / MUSIKTHEORIE / KULTURMANAGEMENT]			
Modul X			
Lehrveranstaltung X Lehrveranstaltung X			
WAHLBEREICH			
Modul X			
Lehrveranstaltung X Lehrveranstaltung X			

Bemerkungen: BE = bestanden

Weimar, den [Datum]

Prüfungsamt [Unterschrift, Stempel]

Anlage 02

SVPP Musikwissenschaft
 Profile Historische Musikwissenschaft, Transcultural Music Studies, Geschichte des Jazz und der populären Musik, jüdische Musikgeschichte

MASTER OF ARTS Musikwissenschaft Profil Musikwissenschaft											
				Sem 1	Sem 2	Sem 3	Sem 4			CP gesamt	
				30	29	31	30			120	
Modul/Veranstaltung	Lehr-anbieter	LV-Form	LV-Einheit in min				Leistung	Umfang	Gewichtung		
Pflichtbereich											
MA MuWi 01 (Hist. MuWi)	Geschichte der Musik			10			mP	15 min	50%	1fach	
				SpV	90	4					
	Geschichte der Musik			S	90	6		HA	15-20 Seiten	50%	
MA MuWi 02 (Hist. MuWi)	Systematische Musikwissenschaft			4 6			mP	15 min	50%	1fach	
				SpV	90	4					
	Systematische Musikwissenschaft			S	90	6		HA	15-20 Seiten	50%	
MA MuWi 03 (Hist. MuWi)	Kolloquien			5 5			T				
				KOL	90	5					
	Kolloquium zu aktuellen Forschungsfragen			KOL	90	5		T			
Profilbereich											
Es sind Module des gewählten Profils im Umfang von 30 CP zu belegen (je 10 CP in den Bereichen Grundlagen, Methodendifferenzierung und Forschung).											
Grundlagen											
MA MuWi 04 Hist. MuWi	Kontrapunkt 3	IMW MT		Ü	90	3			T		
				Ü	90	3			T		
	Harmonische Analyse 19. Jh.			S	90	4			T		
	Aufführungspraxis			Ü	90	3			T		
MA MuWi 04 TMS	Forschungsmethoden: empirische Forschung			S	90	4			T		
				Ü	90	3			T		
	Regionale Musikkulturen / Organologie / Feldforschung / Ethnografie			Ü	90	3			T		
MA MuWi 04 Jazz/Pop	Forschungsmethoden: empirische Forschung			S	90	4			T		
				Ü/SpV	90	3			T		
	Musikproduktion / Tonstudientechnik			Ü	90	3			T		
MA MuWi 04 JMUS	Aufführungspraxis: Gattungen der jüdischen Musik			Ü	90	3			T		
				Ü	90	3			T		
	Jüdische Religion, Geschichte, Kultur (Judaistik Erfurt, Theologische Fakultät der FSU-Jena)			S	90	4			T		
Methodendifferenzierung											
MA MuWi 05 Hist. MuWi	Methoden musikalischer Analyse	IMW MUWI		S	90	6			HA bzw.	15-20 Seiten	100%
				S	90	4			T	HA wahlweise in einem der beiden Seminare	
	Methoden der Philologie/Hilfswissenschaften			S	90	4			T		
MA MuWi 05 TMS	Methoden transkultureller Musikforschung TMS			S	90	4			HA bzw.	15-20 Seiten	100%
				S	90	6			T	HA wahlweise in einem der beiden Seminare	
	Collaborative Research, safeguarding und weitere empirische Methoden musikalischer Erhebungen und deren Erhalt/Vermittlung/Dokumentation			S	90	6			T		
MA MuWi 05 Jazz/Pop	Methoden musikalischer Analyse			S	90	4			HA bzw.	15-20 Seiten	100%
				S	90	6			T	HA wahlweise in einem der beiden Seminare	
	Methoden der Jazz- und Popmusikforschung			S	90	6			T		
MA MuWi 05 JMUS	Methoden musikalischer Analyse			S	90	4			HA bzw.	15-20 Seiten	100%
				S	90	6			T	HA wahlweise in einem der beiden Seminare	
	Methoden der jüdischen Studien (an der FSU Jena, HM Weimar oder Universität Erfurt)			S	90	6			T		
Forschung											
MA MuWi 06 jeweiliges Profil	Forschungsbezogenes Seminar			10			sA	5-7 Seiten	50%	1fach	
				S, BS oder Ex	90	5					
	Forschungsbezogenes Seminar			S, BS oder Ex	90	5			sA	5-7 Seiten	50%
Wahlbereich											
Innerhalb des Wahlbereichs kann pro Bereich (Notentext und Interpretation, Spezialkompetenz I und Spezialkompetenz II) je ein Modul im Umfang von 10 CP unabhängig vom Profil frei gewählt werden.											
Notentext und Interpretation											
MA MuWi 07 (Hist. MuWi)	Aufführungspraxis/Interpretation/Edition			SpV	90	4			mP oder sA	15 min bzw. 5-7 Seiten	50%
				S	90	6			sA oder Pos	5-7 Seiten / -	50%
MA MuWi 07 TMS	Transcultural Music Studies (WPV)			SpV	90	4			mP oder sA	15 min bzw. 5-7 Seiten	50%
				S/Ü	90	6			sA oder Pos	5-7 Seiten / -	50%
MA MuWi 08 (Hist. MuWi)	Spezialkompetenz I			4 6			Klausur	90 min	50%	1fach	
				Ü	90	4					
	Notationsgeschichte 1 & 2 (PV)			S	90	6			HA	15-20 Seiten	50%
MA MuWi 08 TMS	SpV (WPV)			SpV	90	4			mP	15 min	50%
				S	90	6			HA	15-20 Seiten	50%
MA MuWi 08 Jazz/Pop	SpV Jazz/populäre Musik (WPV)			SpV	90	4			mP	15 min	50%
				S	90	6			HA	15-20 Seiten	50%
MA MuWi 08 JMUS	SpV Jüdische Musikgeschichte (WPV)			SpV	90	4			mP	15 min	50%
				S	90	6			HA	15-20 Seiten	50%
Spezialkompetenz II											
MA MuWi 09 (Hist. MuWi)	Musik vor 1600			S	90	6			HA bzw.	15-20 Seiten	100%
				S	90	4			T	HA wahlweise in einem der beiden Seminare	
	Musik des 19., 20. und 21. Jahrhunderts			S	90	6			HA bzw.	15-20 Seiten	100%
MA MuWi 09 TMS	Musik als Kulturerbe, u.a. nach Konventionen der UNESCO			S	90	4			T		
				S	90	6			T	HA wahlweise in einem der beiden Seminare	
MA MuWi 09 JMUS	Musikforschung und Nachhaltigkeit			S	90	4			T		
				S	90	6			T		
	Jüdische Musik vor 1800			Ü+Ü	120+120	6			T		
	2 Sprachkurse Hebräisch			S	90	4			T		
	oder			Ü	120	3			T		
	Jüdische Musik vor 1800			Ü	90	3			T		
	1 Sprachkurs Hebräisch			Ü	90	3			T		
	Übung zur jüdischen Musik/Kultur			Ü	90	3			T		
MA MuWi 10 jeweiliges Profil	Masterarbeit			30			T			2fach	
				M.A.-Kolloquium							2
	Masterarbeit	IMW		KOL	90				28		
	Masterarbeit									60 - 80 Seiten	100%

Legende

IMW	Institut für Musikwissenschaft	CP	Credit Points	BS	Blockseminar	HA	Hausarbeit (ggf. mit Referat)
MT	Musiktheorie	LV	Lehrveranstaltung	Ex	Exkursion	K	Klausur
MuWi	Musikwissenschaft	PV	Pflichtveranstaltung	KOL	Kolloquium	mP	mündliche Prüfung
Hist. MuWi	Historische Musikwissenschaft	WPV	Wahlpflichtveranstaltung	S	Seminar	sA	schriftliche Ausarbeitung
TMS	Transcultural Music Studies	Sem	Semester	SpV	Spezialvorlesung	T	Testat
Jazz/Pop	Geschichte des Jazz und der populären Musik			Ü	Übung	Pos	Poster
JMUS	Jüdische Musikgeschichte			V	Vorlesung		

Prüfung (Semesterempfehlung)

Anlage 03

SVPP Musikwissenschaft
 Profile Musiktheorie und Musikpraxis

MASTER OF ARTS Musikwissenschaft Profile Musiktheorie und Musikpraxis				Sem 1	Sem 2	Sem 3	Sem 4				CP gesamt		
				30	31	29	30				120		
Modul/Veranstaltung	Lehr-anbieter	LV-Form	LV-Einheit in min				Leistung	Umfang	Gewichtung				
Pflichtbereich													
MA MuWi 01 (Hst. MuWi)	IMW MuWi	Geschichte der Musik	10							1fach			
		SpV	90	4			mP	15 min	50%				
		S	90	6			HA	15-20 Seiten	50%				
MA MuWi 02 (Hst. MuWi)		Systematische Musikwissenschaft	4				6				1fach		
		SpV	90		4		mP	15 min	50%				
		S	90			6	HA	15-20 Seiten	50%				
MA MuWi 03 (Hst. MuWi)	IMW MuWi	Kolloquien	5				5						
		KOL	90		5		T						
		KOL	90			5	T						
Wahlbereich													
Innerhalb des Wahlbereichs sind Module im Umfang von 30 CP zu wählen (je 10 CP in den Bereichen Grundlagen, Methodendifferenzierung sowie Notentext und Interpretation bzw. Spezialkompetenz I).													
		Grundlagen	6				4						
MA MuWi 04 (Hst. MuWi)	IMW MT	Kontrapunkt 3	Ü	90	3			T					
		Harmonische Analyse 19. Jh.	Ü	90	3			T					
	IMW MuWi	Aufführungspraxis	S	90		4		T					
MA MuWi 04 (Jazz/Pop)		Transkribieren	Ü	90	3			T					
		Forschungsmethoden: empirische Forschung	S	90		4		T					
		Musikproduktion / Tonstudioteknik	SpV/Ü	90	3			T					
		Methodendifferenzierung	6				4				1fach		
MA MuWi 05 (Hst. MuWi)	IMW MuWi	Methoden musikalischer Analyse	S	90	6			HA bzw. T	15-20 Seiten	100%			
		Methoden der Philologie/Hilfswissenschaften	S	90		4		T	HA wahlweise in einem der beiden Seminare				
MA MuWi 05 (Jazz/Pop)		Methoden musikalischer Analyse	S	90		4		HA bzw. T	15-20 Seiten	100%			
		Methoden der Jazz- und Popmusikforschung	S	90	6			T	HA wahlweise in einem der beiden Seminare				
		Notentext und Interpretation					4	6			1fach		
MA MuWi 07 (Hst. MuWi)	IMW MuWi	Aufführungspraxis/Interpretation/Edition	SpV	90		4		mP oder sA	15 min bzw. 5-7 Seiten	50%			
		Aufführungspraxis/Interpretation/Edition	S	90			6	sA	5-7 Seiten	50%			
		oder:											
		Spezialkompetenz I					4	6			1fach		
MA MuWi 08 (Jazz/Pop)	IMW MuWi	SpV Jazz/populäre Musik (WPV)	SpV	90		4		mP	15 min	50%			
		S Jazz/populäre Musik (WPV)	S	90			6	HA	15-20 Seiten	50%			
Profilbereich													
Profil Musikpraxis (30 CP)				8	10	12							
MA MuPra 01	IMPK	Künstlerisches Schwerpunkt I	5				7						
		Instrument, Gesang oder berufspraktisches Klavierspiel	E	60	5	7		kpP	5-10 min	30%			
MA MuPra 02		Künstlerisches Schwerpunkt II					8						
		Instrument, Gesang oder berufspraktisches Klavierspiel	E	60			8	kpP	30 min	70%			
MA MuPra 03	IMPK	Ensemblemusizieren	3				3	4					
		Ensembleprojekte	G	60	3	3	4	T					
oder													
Profil Musiktheorie (30 CP)				8	10	12							
MA MuTh 01	IMW MT	Künstlerisches Schwerpunkt	5				7						
		Musiktheorie	E G	30 60	5	7		mP	30 min	50%			
MA MuTh 02		Spezialkompetenzen Musiktheorie					8						
		aus den drei Kursen werden zwei gewählt:	G	60			3	sA	ca. 5-10 Seiten	20%			
		Instrumentation 1	G	60			3						
		Künstlerischer Tonsatz 1	G	60			3						
	Satztechniken des 20./21. Jahrhunderts 2	G	60			2	T						
	DTP / Notensatz												
MA MuTh 03	IMW MT	Historische Satzlehre	3				3	4	sP	60 min	30%		
		Historische Satzlehre 1	S/Ü	90	3			T	Die Modulprüfung kann über die Inhalte zweier beliebiger Semester absolviert werden.				
		Historische Satzlehre 2	S/Ü	90		3		T					
	Historische Satzlehre 3	S/Ü	90			4	T						
MA MuWi 10 jeweiliges Profil	IMW	Masterarbeit					30						
		M.A.-Kolloquium	KOL	90			2	T					
		Masterarbeit					28		60 - 80 Seiten	100%			

Legende

IMW	Institut für Musikwissenschaft	CP	Credit Points	KOL	Kolloquium	HA	Hausarbeit
IMPK	Institut für Musikpädagogik und Kirchenmusik	LV	Lehrveranstaltung	S	Seminar	K	Klausur
MT	Zentrum für Musiktheorie	PV	Pflichtveranstaltung	SpV	Spezialvorlesung	kpP	künstlerisch-praktische Prüfung
		WPV	Wahlpflichtveranstaltung	Ü	Übung	mP	mündliche Prüfung
		Sem	Semester	V	Vorlesung	sA	schriftliche Ausarbeitung
				G	Gruppenunterricht	T	Testat
				E	Einzelunterricht	Pos	Poster
							Prüfung (Semesterempfehlung)

Anlage 04

SVPP Musikwissenschaft
 Profil Kulturmanagement

MASTER OF ARTS Musikwissenschaft Profil Kulturmanagement				Sem 1	Sem 2	Sem 3	Sem 4	CP gesamt				
				29	31	30	30	120				
Modul/Veranstaltung	Lehr-anbieter	LV-Form	LV-Einheit in min					Leistung	Umfang	Gewichtung		
MA MuWi 01 (Hist. MuWi)	IMW MuWi	Geschichte der Musik		4	6					1fach		
Geschichte der Musik		SpV	90	4	6			mP	15 min	50%		
Geschichte der Musik		S	90		6			HA	15-20 Seiten	50%		
MA MuWi 02 (Hist. MuWi)		Systematische Musikwissenschaft		4	6					1fach		
Systematische Musikwissenschaft		SpV	90	4	6			mP	15 min	50%		
Systematische Musikwissenschaft		S	90		6			HA	15-20 Seiten	50%		
MA MuWi 03 (Hist. MuWi)		Kolloquium			5							
Kolloquium zu aktuellen Forschungsfragen		KOL	90		5			T				
Wahlbereich: Es sind zwei Module aus dem Profil- und/oder Wahlbereich (Modul 04, 05, 06, 07, 08 und 09) des Modulkatalogs MA Musikwissenschaft (für die Profile Historische Musikwissenschaft, Transcultural Music Studies, Geschichte des Jazz und der populären Musik oder Jüdische Musikgeschichte) zu belegen. Bei Wahl des Modul 04 oder dem Modul 09 (JMUS) ist in Kombination mit dem Profil Kulturmanagement eine schriftliche Ausarbeitung anzufertigen.				6	4	10				1fach		
MA MuWi 04 (Hist. MuWi / TMS / Jazz/Pop / Jmus)		Grundlagen										
variabel		Ü	90		3			T				
variabel		Ü	90		3			T				
variabel		S	90		4			sA	5-7 Seiten	100%		
MA MuWi 05 (Hist. MuWi / TMS / Jazz/Pop / Jmus)		Methodendifferenzierung										
variabel		S	90		6			HA bzw.	15-20 Seiten	100%		
variabel		S	90		4			T	HA wahlweise in einem der beiden Seminare			
MA MuWi 06 (Hist. MuWi / TMS / Jazz/Pop / Jmus)		Forschung										
Forschungsbezogenes Seminar		S, BS oder Ex	90		5			sA	5-7 Seiten	50%		
Forschungsbezogenes Seminar		S, BS oder Ex	90		5			sA	5-7 Seiten	50%		
MA MuWi 07 (Hist. MuWi / TMS)		Notentext und Interpretation										
Aufführungspraxis/Interpretation/Edition	SpV	90		4			mP oder sA	15 min bzw. 5-7 Seiten	50%			
Aufführungspraxis/Interpretation/Edition	S	90		6			sA oder Pos	5-7 Seiten / -	50%			
MA MuWi 08 (Hist. MuWi / TMS / Jazz/Pop / Jmus)	Spezialkompetenz I											
variabel	Ü	90		4			Klausur / mP	90 min / 15 min	50%			
variabel	S	90		6			HA	15-20 Seiten	50%			
MA MuWi 09 (Hist. MuWi)	Spezialkompetenz II											
Musik vor 1600	S	90		6			HA bzw.	15-20 Seiten	100%			
Musik des 19., 20. und 21. Jahrhunderts	S	90		4			T	HA wahlweise in einem der beiden Seminare				
MA MuWi 09 (TMS)	Musik als Kulturerbe, u.a. nach Konventionen der UNESCO											
Musik als Kulturerbe, u.a. nach Konventionen der UNESCO	S	90		6			HA bzw.	15-20 Seiten	100%			
Musikforschung und Nachhaltigkeit	S	90		4			T	HA wahlweise in einem der beiden Seminare				
MA MuWi 09 (JMUS)	Jüdische Musik vor 1800											
Jüdische Musik vor 1800	S	90		4			sA	5-7 Seiten	100%			
2 Sprachkurse Hebräisch	Ü+Ü	120+120		3+3			T					
MA MuWi 09 (JMUS)	Jüdische Musik vor 1800											
Jüdische Musik vor 1800	S	90		4			sA	5-7 Seiten	100%			
1 Sprachkurs Hebräisch	Ü	120		3			T					
Übung zur jüdischen Musik/Kultur	Ü	90		3			T					
Profil Kulturmanagement (45 CP)				19	17	9	0					
MA KuMa 01	IMW KuMa	Kulturökonomie 1			10					1fach		
Kultur-BWL		S	90		5			sA	5-7 Seiten	50%		
Kulturmarketing		S	90		5			sA	5-7 Seiten	50%		
MA KuMa 02		Kulturökonomie 2			10					1fach		
Kulturcontrolling		S	90		5			sP	60-90 min	50%		
Theater- und/oder Musikmanagement I + II		S	90		5			sA	5-7 Seiten	50%		
MA KuMa 03		Kulturökonomie 3			4	2	9					
Managementpraxis		Ü	90		1			T				
Managementpraxis		Ü	90		1			T				
Praktikum		Praktikum				8		T				
2-3 Projekte	Projekte			2	2	1	T					
MA KuMa 04	Kulturwissenschaft 1			5	5					1fach		
Kulturpolitik	V/S	90		5			HA	15-20 Seiten	50%			
Theorie der Moderne	V/S	90		5			HA	15-20 Seiten	50%			
MA MuWi 10 jeweiliges Profil	Masterarbeit						30			2fach		
M.A.-Kolloquium	IMW	KOL	90				2	T				
Masterarbeit							28		60 - 80 Seiten	100%		

Legende

IMW	Institut für Musikwissenschaft	CP	Credit Points	KOL	Kolloquium	HA	Hausarbeit
MuWi	Musikwissenschaft	LV	Lehrveranstaltung	S	Seminar	K	Klausur
KuMa	Kulturmanagement	PV	Pflichtveranstaltung	SpV	Spezialvorlesung	kpP	künstlerisch-praktische Prüfung
		WPV	Wahlpflichtveranstaltung	Ü	Übung	mP	mündliche Prüfung
		Sem	Semester	V	Vorlesung	sA	schriftliche Ausarbeitung
						T	Testat
							Prüfung (Semesterempfehlung)

Rahmenprüfungs- und -studienordnung (RPSO) der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 53 und 55 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277) erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT die folgende Rahmenprüfungs- und -studienordnung (RPSO).

Die Fakultätsräte der Fakultäten I, II und III haben die RPSO in ihren jeweiligen Sitzungen am 26. Januar 2026 behandelt. Der Senat hat die RPSO am 09. Februar 2026, 09. März 2026 sowie im Umlaufverfahren vom 25. März 2026 beschlossen. Die Präsidentin der Hochschule hat sie am 31. März 2026 genehmigt.

Die RPSO wurde dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur angezeigt.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums | akademischer Grad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn | Regelstudienzeit
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Fachprüfungs- und -studienordnungen (FPSO)
- § 7 Studienfachberatung
- § 8 Nachteilsausgleich (neu)
- § 9 Lehrveranstaltungen (neu)
- § 10 Studienleistungen | Testate (neu)
- § 11 Prüfungsleistungen (neu)
- § 12 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 13 Durchführung von Prüfungen
- § 14 Abschlussprüfung
- § 15 Leistungsbewertung | Protokoll
- § 16 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfer | Beisitzer
- § 18 Prüfungsausschuss
- § 19 Nichtbestehen | Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 20 Versäumnis | Rücktritt | Täuschung | Ordnungsverstoß
- § 21 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 22 Rechtsbehelfsbelehrung | Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Urkunde | Zeugnis | Transcript of Records | Diploma Supplement
- § 24 Aufbewahrungsfristen | Archivierung
- § 25 Inkrafttreten | Außerkrafttreten | Übergangsbestimmungen

§ 1 **Geltungsbereich**

(1) Diese Rahmenordnung enthält allgemeine Regelungen zum Ablauf des Studiums und der Prüfungen für alle an der Hochschule angebotenen grundständigen und Masterstudiengänge, einschließlich des Diplom-Studiengangs Kirchenmusik A.

Für weiterbildende Studienangebote und solche, die mit Zertifikat abschließen, gilt diese Ordnung nur dann und insoweit, als die entsprechenden Fachordnungen auf diese Ordnung verweisen.

(2) Die besonderen Bestimmungen für die einzelnen Studiengänge mit den jeweiligen Studienrichtungen und -fächern, insbesondere die im Einzelnen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Modalitäten der jeweiligen Abschlussprüfung, werden in den diese Rahmenordnung ergänzenden studiengangspezifischen Fachprüfungs- und -studienordnungen (FPSO), für den Studiengang Lehramt an Gymnasien darüber hinaus in der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürESTPLGymVO) geregelt.

(3) Soweit Studien- und Prüfungsleistungen an einer kooperierenden Bildungseinrichtung zu erbringen sind, gelten für die zu absolvierenden Lehrveranstaltungen und die zu erbringenden Leistungsnachweise die Studien- und Prüfungsbedingungen der jeweils anbietenden Bildungseinrichtung.

(4) Für Studiengänge, die die Hochschule gemeinsam mit anderen Hochschulen trägt, sind gemeinsame Studien- und Prüfungsordnungen zu erlassen, soweit nicht die anwendbaren Studien- und Prüfungsbedingungen in der die Kooperation regelnden Vereinbarung bestimmt sind. Sie kann die Geltung dieser Ordnung ganz oder teilweise vorsehen.

(5) Alle Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Frauen, Männer und Menschen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen.

§ 2 **Ziel des Studiums | akademischer Grad**

(1) In allen grundständigen Studiengängen sollen den Studierenden die für die zukünftigen Berufsfelder notwendigen künstlerischen, pädagogischen und/oder wissenschaftlichen Grundlagen, Methodenkompetenzen und berufsfeldbezogene Qualifikationen, in künstlerischen Studienfächern insbesondere auch die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung, vermittelt werden. Die Bachelor-, Diplom- bzw. Erste Staatsprüfung, die sich aus den studienbegleitenden Prüfungen sowie einer Abschlussprüfung (schriftliche Arbeit oder Kombination aus künstlerischer Prüfung und schriftlicher Arbeit) zusammensetzt, führt zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.

(2) In den Masterstudiengängen sollen die Studierenden, die in einem grundständigen Studiengang und ggf. in der beruflichen Praxis erworbenen künstlerischen, pädagogischen und/oder wissenschaftlichen sowie berufsfeldbezogenen Qualifikationen und Kompetenzen im gewählten Studienfach erweitern und vertiefen. Daneben ist eine weitere fachliche Schwerpunktsetzung auf Studiengangebene möglich.

Die Masterprüfung führt zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss.

Die FPSO für die Masterstudiengänge sollen bestimmen, ob es sich um konsekutive oder weiterbildende Masterstudiengänge handelt.

(3) Sind alle im jeweiligen Studienfach vorgesehenen Studienleistungen erbracht und alle Prüfungen bestanden, wird durch die Hochschule der jeweilige Studiengang- und studienfachspezifische Abschlussgrad verliehen, wie er sich aus der studiengangspezifischen FPSO ergibt.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zu einem Studium an der Hochschule setzt eine form- und fristgerechte, vollständige Bewerbung gemäß der Immatrikulationsordnung (ImmaO) der Hochschule voraus.

(2) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen bestimmen sich nach der ImmaO. Die Eignungsprüfungsordnung (EPO) sowie die jeweiligen FPSO können weitere, fachbezogene Zugangsvoraussetzungen für die einzelnen Studiengänge, -richtungen und -fächer vorsehen.

(3) Bei Hochschul-, Studiengang- oder Studienfachwechslern ist die Nachholung der im Studienplan des gewählten Studiengangs und -fachs an der Hochschule erforderlichen und noch nicht erbrachten bzw. nicht anererkennungsfähigen Studien- und Prüfungsleistungen einzufordern und im Rahmen der Zulassung zur Bedingung zu machen.

§ 4

Studienbeginn | Regelstudienzeit

(1) Das Studium kann in der Regel sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit ist auf Basis des § 52 ThürHG in der jeweiligen FPSO zu regeln. Nach Ablauf der Regelstudienzeit können kapazitär relevante Lehrveranstaltungen nur belegt werden, wenn sie im bisherigen Studienverlauf noch nicht erfolgreich absolviert wurden. In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss auf entsprechend begründeten, schriftlichen Antrag auch darüber hinaus die Verlängerung eines Unterrichtsanspruches genehmigen.

(3) Auf begründeten Antrag an die Abteilung Akademische und Studentische Angelegenheiten (ASA) ist ein Teilzeitstudium möglich. In diesem Fall verschieben sich alle in dieser Ordnung sowie in den FPSO geregelten Fristen und Termine im Verhältnis zum Umfang des Teilzeitstudiums. Dies gilt in der Regel nicht für die Bearbeitungszeiten schriftlicher Arbeiten sowie für die Durchführungsfristen für die Prüfungsleistungen der Abschlussprüfung. Die Genehmigung der Anträge auf ein Teilzeitstudium erfolgt auf Basis eines mit dem zuständigen Institut erstellten, individuellen Studienverlaufs- und Prüfungsplans durch die Studierendenverwaltung.

Die FPSO können weitere fachspezifische Regelungen für das Teilzeitstudium vorsehen.

(4) Zeiten der Beurlaubung gemäß der ImmaO werden ebenso wie Mutterschutz und Elternzeit sowie Pflege- oder Familienpflegezeiten entsprechend den gesetzlichen Regelungen nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

Auf entsprechend begründeten, schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss sind daneben besondere Studienzeiten (wie Auslands- oder Sprachsemester, im In- oder Ausland absolvierte freiwillige Praktika, aktive Mitarbeit in Hochschulgremien) in angemessenem Umfang nicht auf die Regelstudienzeit anzurechnen.

(5) Der Diversität der Studierenden und ihrer individuellen Begabungen und Potentiale ist durch die Ermöglichung flexibler Lernwege angemessen Rechnung zu tragen.

§ 5 Aufbau des Studiums

(1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehreinheit, die in der Regel aus mehreren Lehrveranstaltungen zu einem Teilgebiet des Studienfachs, dem Selbststudium und den zugehörigen Prüfungen besteht.

Es erstreckt sich in der Regel über ein bis zwei Semester. Für das künstlerische Kernfach (Haupt-, Schwerpunktfach) in einem Bachelorstudiengang sind mindestens zwei Module verpflichtend.

(2) Die einzelnen Module werden von den jeweils fachlich zuständigen Organisationseinheiten verantwortet, die einen Modulverantwortlichen bestimmen, der bei allen Entscheidungen zu Aufbau und Inhalten eines Moduls einzubeziehen ist. Den Modulverantwortlichen obliegen die Erarbeitung und Anpassung der Modulbeschreibung, die Absicherung der Modulveranstaltungen und -prüfungen sowie die modulbezogene Mitwirkung an der Studienfachberatung.

Modulverantwortliche können nur Mitglieder oder Angehörige der Hochschule oder der im jeweiligen Studienfach kooperierenden Bildungseinrichtungen sein, die im jeweiligen Studienfach zu selbstständiger Lehre befugt sind. Bei fachübergreifenden Modulen wird die Modulverantwortlichkeit durch den Ausschuss für Studium und Lehre (ASL) bestimmt.

(3) Jedem Modul ist eine Anzahl von ECTS–Leistungspunkten (Credit Points) als Maß für den durchschnittlichen Studieraufwand der Studierenden (Workload) zugeordnet. Er umfasst neben der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen auch die gesamte Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Ausarbeitung eigener Beiträge sowie die Vorbereitung auf und die Teilnahme an Prüfungen bzw. Leistungserhebungen.

Ein Credit Point (CP) entspricht einem Workload von 30 Stunden. Module sollen mindestens einen Umfang von 5 CP aufweisen. Pro Studienjahr können in der Regel 60 CP erworben werden.

(4) Jedes Modul schließt in der Regel mit einer unbenoteten oder benoteten Modulprüfung, mindestens aber mit einem Testat zur Bestätigung der aktiven Teilnahme, ab. Eine Modulnote kann sich auch aus den Noten mehrerer Modulteilprüfungen zusammensetzen. Wahlmodule werden in der Regel nicht benotet.

(5) Die Modulbeschreibungen enthalten Einzelheiten zu

- angestrebten Lernergebnissen und Studieninhalten des Moduls,
- Lehr-, Lern-, Arbeits- und Prüfungsformen,
- Voraussetzungen zur Teilnahme (Benennen notwendiger Kenntnisse/Fähigkeiten/Fertigkeiten, Hinweise zur Vorbereitung),
- Voraussetzungen für die Vergabe von CP (Prüfungsart, -umfang, -dauer),
- der Häufigkeit des Angebots des Moduls,
- dem Arbeitsaufwand,
- der Gewichtung der Modulteile für die Modulnote,
- der Modulverantwortlichkeit und
- der Dauer eines Moduls.

Die Teilnahme an einem Modul kann vom Bestehen anderer Module abhängig gemacht werden.

(6) Alle Modulbeschreibungen eines Studienprogramms werden in einem Modulhandbuch aufgenommen.

Modulhandbücher sind auf Basis der formalen Rahmenvorgaben der Hochschulrektorenkonferenz (HRK), der Kultusministerkonferenz (KMK), der Empfehlungen des Akkreditierungsrates, der Thüringer Studienakkreditierungsverordnung (ThürStAkkVO) sowie der European Standards and Guidelines for Quality Assurance in Higher Education (ESG) zu entwickeln.

Darüber hinaus kann der ASL durch die Entwicklung und Anpassung von Rahmenmodellen fachübergreifende Vorgaben für den Aufbau, die Struktur und die Grundinhalte (Grundlagenfächer, Wahlbereiche) der einzelnen Studiengänge definieren.

(7) In den Modulhandbüchern ist festzulegen, ob die in der jeweiligen Studienrichtung bzw. in dem jeweiligen Studienfach angebotenen Module Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodule sind sowie welche Vertiefungen/Orientierungen bzw. Profile gewählt werden können:

- Pflichtmodule sind für alle Studierenden des Studienfachs verbindlich.
- Wahlpflichtmodule sind eine definierte Anzahl von Modulen, die aus einer größeren Auswahl an Modulen im Laufe des Studiums gewählt und absolviert werden müssen. Sie dienen der Ergänzung bzw. der Spezialisierung und Profilbildung der Studierenden.
- In Wahlmodulen können je nach Schwerpunktsetzung oder Neigung fachspezifische oder fachübergreifende Lehrveranstaltungen belegt werden. Angebote des Wahlmoduls können kapazitären Beschränkungen unterliegen.

Lehrveranstaltungen, die bereits Teil eines Pflichtmoduls im gewählten Studienfach sind, können in einem Wahlpflicht- oder Wahlmodul nicht noch einmal belegt werden. Dies gilt nicht für Lehrveranstaltungen, die vorrangig auf kontinuierlichen Kompetenzerwerb zur individuellen Qualifikation des Studierenden ausgerichtet sind (z. B. Ensembleunterricht).

(8) Module, die studienfachübergreifend angeboten werden, bedürfen vor Aufnahme in das entsprechende Studienprogramm eines Beschlusses der anbietenden Fakultät.

(9) Die Modulhandbücher sind nach formeller Abstimmung mit dem ASL von dem für das Studienfach zuständigen Fakultätsrat zu beschließen und rechtzeitig vor dem Inkrafttreten auf der Internetseite der Hochschule bekannt zu machen.

(10) Soweit Kapazitätsbeschränkungen nicht entgegenstehen, können zusätzliche Lehrveranstaltungen aus dem Angebot anderer Studiengänge, -richtungen oder -fächer absolviert und ggf. mit der entsprechenden Prüfung abgeschlossen werden. Hierfür erworbene CP können nicht im immatrikulierten Studiengang, aber im Transcript of Records berücksichtigt werden.

§ 6

Fachprüfungs- und studienordnungen (FPSO)

- (1) Die studiengangspezifischen FPSO regeln insbesondere
- Eingangsqualifikation und studienfachspezifische Zugangsvoraussetzungen,
 - Ziel des Studiums, den zu erwerbenden akademischen Grad,
 - Qualifikationsziele und Aufbau des jeweiligen Studiengangs,
 - die Regelstudienzeit und
 - die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen, ggf. inkl. praktischer

Anteile/Praxissemester, sowie die Zulassung, die Form, den Umfang und die Bearbeitungsdauer der Abschlussprüfung.

(2) Die in einem Studienfach nach dem Modulhandbuch geforderten Studien- und Prüfungsleistungen werden zusammenfassend in Studienverlaufs- und Prüfungsplänen (SVPP) dargestellt, die Teil der studiengangspezifischen FPSO sind. Sie enthalten die Bezeichnung des Moduls, die Bezeichnung, die Art und den Umfang der Lehrveranstaltung, die CP und das Semester, für das die Belegung der Lehrveranstaltung empfohlen wird. Daneben sind die Art und der Umfang der Prüfung sowie die Gewichtung von Teilnoten innerhalb einer Gesamtnote angegeben.

(3) Die Erarbeitung der studiengangspezifischen FPSO sowie der SVPP durch die Institute hat auf Basis dieser Rahmenordnung, unter Beachtung der Vorgaben nach § 5 Abs. 6 S. 2 und 3 und in enger formaler Abstimmung mit dem ASL, insbesondere mit dem Unterausschuss Studienplanung (UAS), zu erfolgen, wobei die Studiengangleiter und die Prodekane als Mittler und Kommunikatoren zwischen den Fakultäten und dem ASL bzw. dem UAS fungieren.

Dies gilt auch für gemeinsame Studiengänge mit anderen Hochschulen nach § 1 Abs. 4.

(4) Die Fakultäten beschließen nach Maßgabe von § 5 Abs. 8 über die SVPP der ihnen zugeordneten Studienfächer sowie über die jeweiligen studiengangspezifischen FPSO. Soweit eine FPSO fakultätsübergreifende Geltungswirkung für mehrere Studienfächer besitzt, beschließt darüber der Senat auf Basis der Zustimmung durch die betroffenen Fakultäten.

§ 7 Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung soll die individuelle Studienplanung unterstützen und insbesondere Hilfestellung bei der Entscheidung über die Kombination von Wahlpflichtmodulen sowie über andere fachliche Auswahlentscheidungen geben. Für die Studienfachberatung verantwortlich sind die fachlich zuständigen Hochschullehrer, der jeweilige Institutsdirektor, der Modulverantwortliche und der zuständige Studiengangleiter. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der allgemeinen, überfachlichen Studienberatung durch die ASA sowie ggf. des International Office und darüber hinaus eine mögliche Tandemberatung gemeinsam mit den Fachbereichen bleibt hiervon unberührt.

(2) Alle Studierenden haben Anspruch auf eine regelmäßige Studienfachberatung. Die Institute haben reguläre Möglichkeiten zur Inanspruchnahme einer Studienfachberatung zu schaffen und diese hochschulüblich bekannt zu machen. Auch die FPSO können konkrete Angebote zur Studienfachberatung vorsehen.

(3) Jede Studienfachberatung mit prüfungsrechtlicher Relevanz ist schriftlich zu dokumentieren. Die ASA erhält eine Kopie zum Verbleib in der Studienakte des Studierenden.

(4) Eine Studienfachberatung soll insbesondere zum Ende des zweiten Semesters, vor der Wahl eines Schwerpunkts bzw. einer Vertiefung/Orientierung bzw. eines Profils, vor einem studienbezogenen Auslandsaufenthalt, vor dem ersten Prüfungszeitraum, vor einer Beurlaubung sowie nach einem Hochschulwechsel, im Zusammenhang mit der Konzeption des Abschlussprojekts/der Abschlussarbeit sowie bei individuellen Problemen erfolgen.

Eine Studienfachberatung ist durchzuführen, wenn eine Prüfung als Freiversuch nach § 12 Abs. 3 abgelegt werden soll und wenn die in dieser Ordnung und in den FPSO geregelten Sollfristen für die Anmeldung zu und das Ablegen von Prüfungen überschritten werden.

(5) Bei Teilzeitstudierenden soll nach der Hälfte der vereinbarten Studienzeit eine Studienfachberatung stattfinden, die der Feststellung des Studienfortschritts und ggf. einer Anpassung des festgelegten Zeitplans dient.

§ 8 **Nachteilsausgleich**

(1) Macht der Studierende im Vorfeld von Prüfungen glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger physischer oder psychischer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- und/oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form oder Zeit abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss auf entsprechenden Antrag zu gestatten, die Studien- und/oder Prüfungsleistungen in einer die persönliche Beeinträchtigung berücksichtigenden Weise zu erbringen. Der Nachteilsausgleich darf der beantragenden Person keinen Vorteil gegenüber anderen zu prüfenden Personen verschaffen.

(2) In dem Antrag sind die jeweiligen Prüfungen oder Prüfungsformen, für die der Nachteilsausgleich gelten soll, entsprechend zu benennen. Der Nachweis der Voraussetzungen für einen Nachteilsausgleich ist in der Regel durch die Vorlage eines fachärztlichen Attests oder eines sonstigen fachlichen Gutachtens zu erbringen. Das Attest bzw. Gutachten sollte Angaben zu den Funktionseinschränkungen und der Dauer der Erkrankung, die auf gravierende Abweichungen von der regulären Prüfungsfähigkeit schließen lassen, enthalten. Es kann darüber hinaus auch Aussagen über die Art und den Umfang des Nachteilsausgleichs beinhalten.

(3) Ein bewilligter Nachteilsausgleich tritt mit dem Bescheid des Prüfungsausschusses in Kraft. Um eine Berücksichtigung für den Prüfungszeitraum des jeweils laufenden Semesters zu gewährleisten, soll der Antrag möglichst frühzeitig, in der Regel aber spätestens bis zum zweiten regulären Sitzungstermin des Prüfungsausschusses, gestellt werden.

§ 9 **Lehrveranstaltungen**

(1) Der Kompetenzerwerb im Rahmen von Lehrveranstaltungen erfolgt in der Regel in folgenden Lehr- und Lernformen:

- Der künstlerische Einzelunterricht (E) dient der Vermittlung berufsfeldbezogener künstlerischer Kompetenzen.
- Der Kleingruppenunterricht (E+x) in der Regel mit zwei bis vier Studierenden und der Gruppenunterricht (G) mit in der Regel mindestens 5 Studierenden dient der Vermittlung berufsfeldbezogener künstlerischer, künstlerisch-praktischer, künstlerisch-pädagogischer und/oder musiktheoretischer Kompetenzen.
- In Lehrveranstaltungen in Form von größeren und kleineren künstlerischen Ensembles (EN), die in Größe und Stil variieren, werden künstlerische Kompetenzen in der Interaktion mit anderen Künstlern sowie in der gemeinsamen Erarbeitung und Aufführung eines musikalischen Werks vermittelt. Sie werden insbesondere in den Formen Chor, Orchester, Band und Kammermusik angeboten.
- Die Vorlesung (V) dient der problemorientierten Darstellung der Lehrinhalte nach dem neuesten Stand der Forschung. Eine regelmäßige Vor- sowie vertiefende Nachbereitung durch die Studierenden wird nachdrücklich empfohlen.

- Im Seminar (S) wird die aktive Mitarbeit der Studierenden in Form von mündlichen bzw. künstlerisch-praktischen Beiträgen, Referaten und/oder Hausarbeiten erwartet. Im künstlerisch-wissenschaftlichen Projekt- oder Kompaktseminar werden im Rahmen künstlerischer Projekte künstlerisch-praktische und wissenschaftliche Fähigkeiten verknüpft und vertieft.
- Die Übung (Ü) ist eine Veranstaltung propädeutischen Charakters oder eine Veranstaltung, die zu einer anderen inhaltlich ergänzend angeboten wird.
- Das Kolloquium (KOL) ist eine freiere Veranstaltungsform, die in der Regel von den Lehrenden des Instituts angeboten wird. Im Kolloquium werden künstlerische Entwicklungs- bzw. wissenschaftliche Forschungsvorhaben und -ergebnisse vorgestellt und diskutiert.
- Tutorien (T) sind studentische Arbeitsgemeinschaften, die von Tutoren betreut werden.
- Die wahlweise belegbaren Exkursionen (EX) dienen dem Quellenstudium in auswärtigen Bibliotheken, Archiven und Sammlungen. Auslandsexkursionen sollen darüber hinaus Einblicke in das Musikleben und die Musikausbildung der verschiedenen Länder vermitteln und den Dialog mit Studierenden und Dozenten von Partnerinstituten ermöglichen.
- Im Praktikum (Pr) sollen mögliche Berufsfelder kennengelernt werden.
- Projekte (Proj) dienen der Konzeption, Durchführung und Reflexion eines künstlerischen oder pädagogischen Vorhabens oder einer wissenschaftlichen Untersuchung. Sie fördern selbstständiges Arbeiten, methodisches Vorgehen und die Fähigkeit, komplexe Aufgaben über einen längeren Zeitraum zu strukturieren. Der inhaltliche Fokus steht in direktem Bezug zur individuellen künstlerischen Entwicklung oder zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit einem spezifischen Thema.
- Im Selbststudium sind die im Rahmen der vorstehenden Veranstaltungsformen des Präsenzstudiums vermittelten Inhalte und Aktivitäten vor- und nachzubereiten, zu reflektieren sowie selbstständig und eigenverantwortlich weiterzuentwickeln.

(2) Die Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten.

(3) Die Anmeldung zu und Abmeldung von Lehrveranstaltungen erfolgt in der von der Hochschule bekanntgegebenen Form sowie zu den festgelegten Fristen.

(4) Eine Anwesenheit der Studierenden in den angebotenen Lehrveranstaltungen kann nur dort eingefordert werden, wo sie zum Erreichen der in den Modulbeschreibungen formulierten Ziele geeignet, erforderlich und angemessen ist und der Lernerfolg aus der Natur der Sache heraus nur bei Anwesenheit erzielt werden kann. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn

- die zu erwerbenden Kompetenzen eine synchrone Interaktion der Teilnehmenden untereinander und/oder mit dem/den Lehrenden erfordern (z. B. Ensemblespiel) oder
- Ziel der Lehrveranstaltung der Erwerb von Werthaltungen und Einstellungen durch den reflektierenden Diskurs ist, der durch Feedback und persönliche Reflexion gestaltet wird oder
- die Lehrinhalte so speziell oder aktuell oder nur mit dem aufwändigen Einsatz bestimmter Materialien vermittelbar sind, dass ein alternativer Erwerb von Fertigkeiten, Fähigkeiten und/oder Wissen unmöglich ist.

Die Anwesenheitspflicht für eine Lehrveranstaltung ist in die Modulbeschreibung aufzunehmen. Sie bedarf zuvor einer entsprechenden Begründung und der Genehmigung durch das für das Modul zuständige Gremium.

(5) Eine Anwesenheitspflicht gilt als erfüllt, wenn die Teilnahme an in der Regel mindestens 75 % der Lehrveranstaltungen nachgewiesen ist. Die Studierenden sind zu Beginn der Lehrveranstaltung auf die Anwesenheitspflicht hinzuweisen. Lehrende sind verpflichtet die Anwesenheit in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Bei Nichterfüllung der Teilnahmequote kann der Studierende von der jeweiligen Prüfung nach § 11 Abs. 2 ausgeschlossen bzw. ihm das Testat nach § 10 Abs. 2 versagt werden. In Lehrveranstaltungen, in denen die Interaktion zwischen den Teilnehmern essenziell für den Kompetenzerwerb auch der anderen Studierenden ist, kann darüber hinaus bestimmt werden, dass mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen zu einer Versagung der Prüfung bzw. des Testats führen kann.

§ 10 Studienleistungen I Testate

(1) Studienleistungen bilden die erworbenen Kompetenzen der Studierenden ab und werden durch Testatvergabe und die Vergabe der entsprechenden CP bestätigt.

(2) Ein Testat wird in der Regel erteilt, wenn eine aktive Teilnahme an der Lehrveranstaltung nachgewiesen werden kann. Der Nachweis kann neben der Erfüllung einer Teilnahmequote nach § 9 Abs. 5 auch aufgrund von Leistungserhebungen, die im Rahmen der Lehrveranstaltung zu erbringen sind, erfolgen. Leistungserhebungen können beispielsweise in Form von Referaten, Vorspielen, schriftlichen Ausarbeitungen, Präsentationen, Protokollen und Moderationen erfolgen und müssen unter den im Modulhandbuch und in den SVPP des jeweiligen Studienfachs benannten Mindestanforderungen der jeweiligen Prüfungsform bleiben.

Die Voraussetzungen zur Testatvergabe bezüglich der Studienleistung und/oder einer eventuellen Anwesenheitspflicht nach § 9 Abs. 4 sind von der Lehrperson vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Form zu kommunizieren oder spätestens in der ersten Sitzung der Lehrveranstaltung bekanntzugeben.

Studienleistungen sind unmittelbar nach Ende der Lehrveranstaltung, spätestens jedoch im Folgesemester (bis zum 30.11. bzw. 31.05.), zu testieren.

(3) Werden Testate nicht bis zum Ablauf des Anderthalbfachen der jeweiligen Regelstudienzeit erbracht und hat der Studierende das Versäumnis zu vertreten, gelten diese als nicht erbracht. Zeiten nach § 4 Abs. 3 bis 5 sind entsprechend zu berücksichtigen.

Nach Ablauf des Anderthalbfachen der Regelstudienzeit können nicht erbrachte Studienleistungen auf begründeten Antrag innerhalb zwei weiterer Semester nachgeholt werden. In diesem Fall sind von den Lehrenden bzw. Modulverantwortlichen Bedingungen zu definieren, in welcher Form die Erbringung der Studienleistung zu erfolgen hat, wobei kapazitäre Beschränkungen zu berücksichtigen sind. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Sind die Studienleistungen bis zum Ablauf der zwei weiteren Semester nicht erbracht, gelten diese als endgültig nicht erbracht und der Studierende ist zu exmatrikulieren.

§ 11 Prüfungsleistungen

(1) Module können mit benoteten oder unbenoteten Prüfungsleistungen abschließen. Die Benotung richtet sich nach § 15. Als Prüfungsleistungen gelten alle im Studienverlauf abzulegenden Prüfungen. Für die Abschlussprüfung gelten darüber hinaus die Bestimmungen des § 14. Die CP werden auf Grundlage bestandener Prüfungsleistungen vergeben.

(2) Prüfungsleistungen beziehen sich stets auf die im Modul zu erwerbenden Kompetenzen, die vorzugsweise in Form einer Modulprüfung nachzuweisen sind. Eine Modulprüfung dient dem Nachweis, dass die Studierenden die in den Modulbeschreibungen formulierten Lernziele des gesamten Moduls erreicht haben. Prüfungen auf Lehrveranstaltungsebene können als Modulteilprüfung vorgesehen werden, wenn dies im Rahmen der Prüfungskonzeption didaktisch sinnvoll begründet ist. Eine Modul(teil)prüfung kann aus mehreren Prüfungsleistungen (Teilprüfungen) bestehen. Modul(teil)prüfungen sind studienbegleitend im Rahmen der oder im Anschluss an die dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen in folgenden Formen abzulegen:

- In künstlerisch-praktischen Prüfungen (kpP) sollen die Studierenden musikalisches und technisches Können, Interpretations- und ggf. Improvisationsfähigkeiten, gestalterisches Vermögen und Stilempfinden sowie umfassende Kenntnisse der Literatur nachweisen und im Hinblick auf die spätere Berufspraxis zeigen, dass sie selbstständig künstlerisch arbeiten können.
- In praktischen Prüfungen (pP) zeigen die Studierenden, dass sie (unterrichts-)praktische Aufgabenstellungen (Unterrichts- oder Probensituationen, Moderationen etc.) selbstständig umsetzen können. Für Lehr- oder Chorproben bedeutet dies beispielsweise, dass sie in der Lage sind, nach didaktischer Analyse einen Stundenverlaufsplan zu erstellen, dem eine methodische Strukturierung der Lehr- und Lernprozesse zu Grunde liegt. Sie sind in der Lage, diese Unterrichtsstunde/Probe durchzuführen und diese ggf. in einem anschließenden Prüfungsgespräch kritisch zu reflektieren.
- Mit eigenen Kompositionen (Komp) sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, ein oder mehrere neue musikalische Werke zu erstellen. Diese werden ggf. von ihnen selbstständig in einer künstlerischen Präsentation professionell und überzeugend umgesetzt und/oder kritisch reflektiert.
- Mit Arrangements (A) sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, ein gegebenes Musikstück in eine bestimmte Ausführungsgestalt umzusetzen und ggf. zu präsentieren und/oder kritisch zu reflektieren.
- In mündlichen Prüfungen (mP) sollen die Studierende nachweisen, dass sie erworbene Wissensbestände wiedergeben können, die Zusammenhänge erkennen und erläutern können sowie spezielle Fragestellungen kritisch zu reflektieren und einzuordnen vermögen.
- In Referaten (R) sollen die Studierenden in einem mündlichen Vortrag zu einem bestimmten Thema zeigen, dass sie erworbenes Wissen wiederholen und erläutern sowie Zusammenhänge erkennen, einordnen und darstellen können. Zusätzlich kann eine schriftliche Ausarbeitung gemäß den fachlichen Standards zum Thema des Vortrags vorgesehen werden.
- In Klausuren (K) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit vorgegebenen Hilfsmitteln und unter Aufsicht Aufgabenstellungen aus dem Bereich des Prüfungsgebiets mit den gängigen Methoden ihrer Fächer bearbeiten und geeignete Lösungswege für Fachprobleme finden können. Es soll festgestellt werden, ob die Studierenden ein breites Grundlagenwissen wiedergeben und erläutern können.

- In Hausarbeiten (HA) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, thematisch eingegrenzte künstlerische, pädagogische und/oder wissenschaftliche Fragestellungen zu behandeln und gemäß den fachlichen Standards und wissenschaftlichen Methoden in schriftlicher Form darzustellen. Die Bearbeitungszeit soll zehn Wochen nicht überschreiten.
- Mit der schriftlichen Ausarbeitung (sA) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, dieselben Kompetenzen in kurzer schriftlicher Form darzustellen.
- Mit dem Poster (Pos) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, thematisch eingegrenzte künstlerische, pädagogische und/oder wissenschaftliche Fragestellungen zu behandeln und seine Ergebnisse gemäß den fachlichen Standards in Form eines (wissenschaftlichen) Posters darzustellen.
- Für die drei letztgenannten Formate kann zusätzlich ein ergänzendes Prüfungsgespräch vorgesehen werden.
- Mit der Erstellung eines Portfolios (Pf) weisen die Studierenden nach, dass sie über die notwendige Fach-, Methoden- und Selbstkompetenz verfügen, eine begrenzte Zahl von miteinander in Zusammenhang stehenden Artefakten (Portfolio-Elementen) entsprechend der Aufgabenstellung selbständig und individuell zu verfassen bzw. zu gestalten, auszuwählen und zusammenzustellen und den eigenen Lernprozess kritisch zu reflektieren.
- In Medienproduktionen (Mprod) weisen die Studierenden nach, dass sie eine Aufgabenstellung unter Verwendung vorgegebener Medien und Hilfsmittel und entsprechend den Methoden des jeweiligen Faches selbstständig und in ansprechender Form bearbeiten und umsetzen können.
- In Projektberichten (ProjB) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, ein eigenes Projekt zu dokumentieren, kritisch zu reflektieren, ggf. in Zusammenhang zu einschlägiger Literatur oder anderen Projekten zu stellen und ggf. vor einer Gruppe zu präsentieren.
- In Praktikumsberichten (PrB) dokumentieren und reflektieren die Studierenden ggf. unter einer bestimmten Prämisse die praktischen Arbeiten und Erfahrungen in einem möglichen Berufsfeld.

(3) Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen auch durch eine Gruppe von Studierenden (Gruppenprüfung) abgelegt oder in Zusammenarbeit mehrerer Studierender (Gruppenarbeit) angefertigt werden. Dabei muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen jeweils den im Modulhandbuch und in den SVPP des jeweiligen Studienfaches benannten Umfang haben und durch objektive Kriterien als individuelle Prüfungsleistung eindeutig abgrenzbar und zu bewerten sein (bei schriftlichen Arbeiten z. B. durch die Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen o. ä.). Die Gruppe soll in wissenschaftlichen Studienfächern nicht mehr als drei Studierende umfassen. Die Prüfungszeit einer mündlichen Prüfung verlängert sich entsprechend. Bei Gruppenprüfungen hat die Bekanntgabe der Ergebnisse individuell zu erfolgen.

(4) Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch.

In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf entsprechend fachlich begründeten Antrag des Prüflings und bei Zustimmung der/des Betreuer/s gestatten, wissenschaftliche Arbeiten in englischer Sprache, musikwissenschaftliche Abschlussarbeiten darüber hinaus auch in einer anderen Sprache, zu verfassen. Voraussetzung hierfür ist, dass für die Begutachtung fach- und sprachkompetente Prüfer zur Verfügung stehen. Der Arbeit ist dann eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(5) Prüfungsleistungen sollen in der Regel im Anschluss an die belegte Lehrveranstaltung bzw. im Curriculum vorgesehenen bzw. empfohlenen Fachsemester absolviert werden, spätestens jedoch bis zum Anderthalbfachen der Regelstudienzeit. Werden sie nicht bis zum Ablauf des

Anderthalbfachen der Regelstudienzeit absolviert und hat der Studierende das Versäumnis zu vertreten, gelten diese als erstmals abgelegt und nicht bestanden. Prüfungsleistungen der Abschlussprüfung sind hiervon ausgenommen.

§ 12

Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Studierende müssen sich für alle abzulegenden Prüfungsleistungen innerhalb einer von der Hochschule vorgegebenen Frist und Form anmelden. Die Anmeldung zu Prüfungsleistungen erfolgt in der Regel in dem Semester, in dem die Lehrveranstaltung belegt wurde, spätestens jedoch im darauffolgenden Semester bzw. zum nächstmöglichen turnusmäßigen Prüfungsangebot. Ist die Anmeldung zur Prüfung nicht form- und fristgerecht erfolgt, besteht die Möglichkeit einer nachträglichen Anmeldung über einen schriftlichen begründeten Antrag. Dieser ist spätestens drei Wochen vor dem Beginn des Prüfungszeitraumes beim Prüfungsamt zu stellen. Verbindliche Teilnehmerlisten sind 14 Tage vor dem Prüfungstermin bekanntzugeben.

Ohne Anmeldung dürfen Studierende nicht an Prüfungen teilnehmen.

Eine Abmeldung durch den Studierenden ist bis spätestens drei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes in der von der Hochschule vorgegebenen Form möglich. Nach Abmeldung innerhalb dieser Frist ist eine erneute Anmeldung erst im nächstmöglichen Anmeldezeitraum der jeweiligen Prüfung möglich.

(2) Zum Ablegen von Modul(teil)prüfungen ist zuzulassen, wer

- im entsprechenden Studiengang und Studienfach an der Hochschule immatrikuliert ist,
- die Zulassungsvoraussetzungen gemäß der Modulbeschreibung erfüllt,
- die betreffende oder eine gleichwertige Prüfung noch nicht endgültig nicht bestanden hat und sich auch nicht in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet und
- zur Modul(teil)prüfung angemeldet ist.

Die Zulassung gilt als erteilt, wenn der Studierende nicht bis zwei Wochen vor dem Prüfungstermin einen ablehnenden Bescheid durch den Prüfungsausschuss erhält.

(3) Modul(teil)prüfungen können nach Maßgabe von Abs. 2 auch vor den in den SVPP empfohlenen Fachsemestern abgelegt werden. Eine nicht bestandene Prüfung gilt in diesem Fall als nicht durchgeführt (Freiversuch). Zeiten nach § 4 Abs. 3 bis 5 sind entsprechend zu berücksichtigen. Sofern die Prüfung ohne Besuch der Lehrveranstaltung abgelegt werden soll, sind die Regelung zur Prüfungsanmeldung nach Abs. 1 zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist eine Studienfachberatung nach § 7 im Fachbereich oder ggf. eine Tandemberatung beim Prüfungsamt vorzunehmen.

Die Möglichkeit eines Freiversuchs gilt nicht für Abschlussprüfungen.

(4) Studierende, die mindestens zwei Semester an der Hochschule eingeschrieben waren und sich auf eigenen Wunsch exmatrikulieren möchten, können nach einer erfolgten Studienberatung in der ASA bis zu drei Jahre nach dem Zeitpunkt der Exmatrikulation ausstehende Prüfungsleistungen nachholen, wenn:

- im Rahmen der Studienberatung Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Beurlaubung oder Teilzeitstudium geprüft wurden,
- die Exmatrikulation aus Gründen erfolgte, die der Studierende nicht zu vertreten hat (z. B. Mutterschutz, Elternzeit, Pflegezeiten, Wehrdienst) oder die einen Einstieg in das Berufsleben fördern (z. B. befristete Orchester-/Projektstellen) und

- die offenen Prüfungsleistungen max. 20 % der im jeweiligen Studiengang zu erwerbenden CP umfassen und alle Studienleistungen erbracht sind.

Für die Anmeldung zu den jeweiligen Prüfungen gilt Abs. 3 S. 4 entsprechend. Abweichend von Abs. 2 findet eine Wiedereinschreibung in den jeweiligen Studiengang für die Anmeldung zu und das Ablegen von Prüfungen bei der Inanspruchnahme des verlängerten Prüfungsrechts nicht statt.

§ 13

Durchführung von Prüfungen

(1) Modul(teil)prüfungen werden studienbegleitend in der Regel im Rahmen der oder im Anschluss an die dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen erbracht.

(2) Für künstlerisch-praktische, praktische, schriftliche beaufsichtigte Prüfungen (bspw. Klausuren) sowie mündliche Prüfungen ist der in der Studienjahresrahmenplanung festgelegte Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters vorzusehen.

Sofern Klausuren für eine zeitnahe Auswertung in einer der letzten Wochen der Unterrichtszeit geschrieben werden sollen, ist der entsprechende Termin zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben. Künstlerisch-praktische, praktische und mündliche Prüfungen können im Einvernehmen zwischen Studierenden und Prüfer(n) auch außerhalb des Prüfungszeitraums stattfinden.

Weitere Abweichungen können im Einzelfall durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden.

(3) Die einzelnen Prüfungstermine sind unter gleichzeitiger Angabe der Prüfungsorte und der Prüfer in der im Studienjahresrahmenplan vorgegebenen Frist und in der von der Hochschule vorgegebenen Form bekannt zu machen. In begründeten Ausnahmefällen sind einzelne Prüfungstermine spätestens vier Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums hochschulüblich bekannt zu machen.

(4) Der Prüfungskandidat hat sich vor Beginn oder während einer Prüfung auf Verlangen gegenüber dem/den Prüfer/n bzw. dem Aufsichtführenden durch seinen Studierendenausweis (thoska) auszuweisen.

(5) Über jede künstlerisch-praktische, praktische und mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das neben dem Tag, der Zeit, der Dauer und dem Ort der Prüfung, die Namen der Prüfer und des Kandidaten, das Prüfungsfach, die Gegenstände der Prüfung und ihr Ergebnis sowie die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung in verbaler Form wiedergibt. Es ist von allen Prüfern und Beisitzern zu unterschreiben. Das Ergebnis ist den Studierenden unmittelbar nach erfolgter Bewertung mit inhaltlicher Begründung individuell bekannt zu geben und spätestens sieben Tage nach dem Prüfungstermin im Campusportal einzupflegen bzw. dem Prüfungsamt zur Dokumentation, zur Ermittlung von Modul- und Gesamtnoten sowie zur Erstellung der notwendigen Bescheide zu übermitteln.

(6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen künstlerisch-praktischen, praktischen oder mündlichen Prüfung unterziehen, sollen von dem/den Prüfer/n nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, sofern der Prüfling damit einverstanden ist und die Art und der Inhalt der Prüfung geeignet sind. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

(7) Ergebnisse von schriftlichen beaufsichtigten Prüfungen (bspw. Klausuren) sind unmittelbar nach erfolgter Bewertung, spätestens aber sechs Wochen nach dem Prüfungstermin, im Campusportal einzupflegen bzw. dem Prüfungsamt zur Dokumentation in der Prüfungsakte des Studierenden, zur Ermittlung von Modul- und Gesamtnoten sowie zur Erstellung der notwendigen Bescheide zu übermitteln.

Die Prüfer haben die Begründung ihrer Bewertung mit den sie tragenden Erwägungen schriftlich festzuhalten, soweit sie nicht aus den Korrekturanmerkungen ersichtlich sind und die Prüfungsleistungen beim Prüfer bzw. in der Hochschule verbleiben.

(8) Schriftliche unbeaufsichtigte Prüfungen (bspw. schriftliche Hausarbeiten, schriftliche Ausarbeiten, Dokumentationen, Praktikums- und Projektberichte, etc.) sind innerhalb der von der Lehrperson festgelegten Frist, die für Prüfungen im Sommersemester spätestens am 30.09. und für Prüfungen im Wintersemester spätestens am 30.04. endet, und mindestens in elektronischer Form (per E-Mail) an den Prüfenden zu übermitteln. Sind weitere Formen der Übermittlung vorgesehen, ist dies den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung durch die Lehrperson mitzuteilen.

(9) Thema, Aufgabenstellung und Umfang von schriftlichen unbeaufsichtigten Prüfungen sind so zu begrenzen, dass diese innerhalb der in den FPSO vorgesehenen Bearbeitungsfristen erstellt werden können. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann der Prüfungsausschuss auf entsprechend begründeten schriftlichen Antrag die Bearbeitungsfrist in einem dem Grund der Verzögerung adäquaten Umfang verlängern, jedoch in der Regel nicht über die in der jeweiligen FPSO geregelte reguläre Bearbeitungszeit hinaus. Bei darüber hinausgehenden Verzögerungen gelten § 20 Abs. 4 und 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass ein neues Thema vergeben wird.

(10) Bei der Abgabe der schriftlichen unbeaufsichtigten Prüfungen hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass

- er die Arbeit selbst angefertigt hat (Selbstständigkeitserklärung),
- er Zitate und gedankliche Übernahmen kenntlich gemacht hat,
- er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Anteile – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und
- die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegen hat oder vorliegt.

(11) Schriftliche unbeaufsichtigte Prüfungen sind in der Regel innerhalb von acht Wochen zu bewerten. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss einer Verlängerung des Korrekturzeitraums auf bis zu drei Monate nach Abgabe der Prüfungsleistung zustimmen.

Die Ergebnisse der schriftlichen unbeaufsichtigten Prüfungen sind unmittelbar nach erfolgter Bewertung, spätestens bis 30.11. bzw. 30.06. des Folgesemesters, im Campusportal einzupflegen bzw. dem Prüfungsamt zur Dokumentation, zur Ermittlung von Modul- und Gesamtnoten sowie zur Erstellung der notwendigen Bescheide zu übermitteln. Bei einer gewährten Verlängerung des Korrekturzeitraums, verschiebt sich die Frist für die Eintragung der Ergebnisse entsprechend der Entscheidung des Prüfungsausschusses.

Die Prüfer haben die Begründung ihrer Bewertung mit den sie tragenden Erwägungen schriftlich festzuhalten, soweit sie nicht aus den Korrekturanmerkungen ersichtlich sind und die Prüfungsleistungen beim Prüfer bzw. in der Hochschule verbleiben.

§ 14 **Abschlussprüfung**

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus den in den studiengangspezifischen FPSO geregelten Prüfungsleistungen. Diese sind in der von der Hochschule vorgegebenen Form anzumelden. Besteht die Abschlussprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so können diese auch zeitlich getrennt angemeldet werden. Näheres zu Anmeldung, Zulassungs- sowie Prüfungsmodalitäten regeln die studiengangspezifischen FPSO.

Anmeldung und Zulassung zur Ersten Staatsprüfung erfolgen – abweichend von den nachfolgenden Absätzen – nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften über das Landesprüfungsamt für Lehrämter.

(2) Zur Abschlussprüfung kann grundsätzlich nicht zugelassen werden, wer

- die in den studiengangspezifischen FPSO geregelten notwendigen Voraussetzungen nicht erfüllt hat,
- die Abschlussprüfung im jeweiligen Studiengang und –fach bereits endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet oder
- aus von ihm zu vertretenden Gründen die Voraussetzungen für das Ablegen von Modul(teil)prüfungen nach der jeweiligen FPSO endgültig nicht mehr erbringen kann oder den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Prüfungsfrist im gewählten Studienfach endgültig verloren hat.

(3) Die Zulassung zur Abschlussprüfung ist schriftlich im Prüfungsamt zu beantragen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb von drei Wochen durch schriftliche(n) Bescheid(e), mit dem/denen der Prüfungsgegenstand (Thema der schriftlichen Arbeit, Konzertprogramm, etc.), die Fristen/Termine (Abgabetermin- bzw. Konzerttermin, etc.) und die Gutachter mitzuteilen sind.

(5) Die FPSO können zur Koordinierung und Durchführung der jeweiligen Abschlussprüfungen studiengangspezifische Fachprüfungsausschüsse vorsehen. Fachprüfungsausschüsse unterstützen die Arbeit des Prüfungsausschusses und übernehmen die fachliche Vorbereitung der rechtsverbindlichen Entscheidungen des Prüfungsausschusses. Sie sind insbesondere zuständig für

- die fachliche Begleitung der Themenvergabe für alle schriftlichen Arbeiten,
- die Auswahl der Gutachter für die Bewertung der schriftlichen Arbeiten unter Berücksichtigung der Vorschläge des Prüflings und
- die fachliche Stellungnahme zur Verlängerung der Bearbeitungsfrist für eine schriftliche Arbeit.

Ist die Einsetzung eines Fachprüfungsausschusses nicht vorgesehen, hat die FPSO anderweitige Regelungen für die vorgenannten Aufgaben zu treffen.

(6) Das Thema einer durch den Prüfungsausschuss vergebenen Abschlussarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die bis zur Rückgabe verstrichene Zeit wird nicht angerechnet. Bei Vergabe eines neuen Themas beginnt die Bearbeitungsfrist erneut.

(7) Für die ordnungsgemäße Einhaltung der Abgabefrist ist die schriftliche Arbeit bis spätestens an dem in der schriftlichen Zulassung genannten Abgabetermin sowohl in gebundener als auch in elektronischer Form im Prüfungsamt einzureichen. Die Arbeit ist dabei in einfacher Ausfertigung in maschinenschriftlicher Form dauerhaft haltbar gebunden abzugeben sowie in einer

schreibgeschützten elektronischen Version in einem gängigen lesbaren Dateiformat (*pdf/a) in dem von der Hochschule vorgegebenen System hochzuladen. Eine verspätete Einreichung gilt als nicht fristgerecht, es sei denn, der Studierende hat die Hinderungsgründe nicht zu vertreten.

- (8) Bei der Abgabe der schriftlichen Arbeit hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass
- er die Arbeit selbst angefertigt hat (Selbstständigkeitserklärung),
 - er Zitate und gedankliche Übernahmen kenntlich gemacht hat,
 - er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Anteile – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und
 - die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegen hat oder vorliegt.

(9) Die Anmeldung der Prüfungsleistungen im Rahmen der Abschlussprüfung soll in der Regel in dem für die Abschlussprüfung vorgesehenen Fachsemester erfolgen. Näheres regeln die studiengangspezifischen FPSO. Werden die Prüfungsleistungen nicht bis zum Ablauf der doppelten Regelstudienzeit erbracht und ist dabei mehr als die reine Bewertung der Leistung und eine mögliche Verteidigung der schriftlichen Arbeit ausstehend, gelten die Prüfungsleistungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn der Studierende das Versäumnis nicht zu vertreten hat.

In den in Satz 3 genannten Fällen besteht die Möglichkeit auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss innerhalb zwei weiterer Semester die noch ausstehenden Leistungen nachzuholen. Nach Ablauf dieser verlängerten Prüfungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch mit der Folge der Exmatrikulation.

(10) Alle Prüfungsleistungen der Abschlussprüfung können einmal wiederholt werden. Es gelten die Regelungen aus § 19.

(11) Das verlängerte Prüfungsrecht nach § 12 Abs. 4 gilt auch für die Abschlussprüfung.

§ 15

Leistungsbewertung I Protokoll

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen werden folgende Noten vergeben:

- | | |
|-----------------------|---|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

§ 1 Abs. 3 und 4 bleiben unberührt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können zwischen den Noten 1,0 und 4,0 Zwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden.

(2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Einzelnoten. Gleiches gilt, wenn eine Prüfung aus mehreren Teilprüfungen besteht, soweit nicht durch den Prüfungsplan eine unterschiedliche Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen festgelegt ist. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, die durch Rundung nach den kaufmännischen Rundungsregeln ermittelt wird.

Weichen bei schriftlichen Abschlussarbeiten die Einzelbewertungen der Gutachter um mehr als 1,0 voneinander ab, ist durch den Prüfungsausschuss ein drittes Gutachten einzuholen. Dies gilt auch, wenn einer der beiden Gutachter die Note „nicht ausreichend“ vergibt. Die Note der Abschlussarbeit ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten.

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfer bewertet, ist sie bestanden, wenn die Prüfungsleistung mehrheitlich mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird. Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilprüfungen ist sie bestanden, wenn alle Teilprüfungen jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Die Bewertung einzelner Teilleistungen kann nicht isoliert angefochten werden.

Ist eine Prüfungsleistung bestanden, entfällt, jedenfalls in künstlerisch-praktischen Fächern, der Anspruch auf Unterricht in der jeweiligen Lehrveranstaltung.

Unbenotete Prüfungen und Studienleistungen nach § 10 sind im Falle des Bestehens als „bestanden“ zu bewerten. Sie gehen in die Berechnung von Noten nicht ein.

(4) Modulnoten sowie die Gesamtnote des Abschlusses werden vom Prüfungsamt auf Basis der nach § 13 Abs. 7 übermittelten Angaben der Lehrenden zur Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend der in den SVPP des jeweiligen Studienfachs festgelegten Gewichtung der Prüfungsleistung ermittelt. Abs. 2 S. 3 gilt entsprechend. Unbenotete Module gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein. Sie lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend bei einem
Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	nicht ausreichend

(5) Für alle von der Hochschule verliehenen Abschlüsse mit einem Durchschnitt der Gesamtnote von 1,0 wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen.

(6) Im Studiengang Lehramt an Gymnasien mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung wird die Gesamtnote nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben durch das Landesprüfungsamt für Lehrämter ermittelt.

§ 16

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praxissemester werden entsprechend dem Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Lissabon-Konvention) anerkannt, soweit sie an einer anderen in- oder

ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Vertragsstaates oder in anderen Studiengängen bzw. Studienfächern der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar erbracht wurden und sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen.

Wesentliche Unterschiede liegen insbesondere dann vor, wenn sich die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel und Anforderungen wesentlich von denen des gewählten Studiengangs unterscheiden.

Sofern eine Anerkennung nicht erfolgen kann, sind die für die Ablehnung maßgeblichen wesentlichen Unterschiede schriftlich festzustellen und entsprechend zu begründen.

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und Praxissemestern, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der KMK und der HRK gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, andere zwischenstaatliche Vereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Darin eingeschlossen sind auch abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen, insbesondere im Rahmen des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

(3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und Praxissemester, die in Staaten erbracht wurden, die nicht der Lissabon-Konvention unterliegen, werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit nachgewiesen werden kann. Eine Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn die Studien- und Prüfungsleistungen nach dem Qualifikationsziel, dem Umfang und den Anforderungen denjenigen des gewählten Studiengangs und -fachs nach einer Gesamtbetrachtung im Wesentlichen entsprechen.

(4) Die Anrechnung von Kompetenzen und außerhochschulischen Qualifikationen, wie beispielsweise berufspraktischer Tätigkeiten, erfolgt unter der Maßgabe, dass eine Anrechnung nur im Umfang von maximal 50 % der im jeweiligen Studiengang und -fach zu erwerbenden CP erfolgen kann.

(5) Die Anerkennung der Abschlussprüfung oder von Teilen hiervon bedarf einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung mit der Hochschule, an der diese Prüfungsleistungen abgelegt werden sollen.

(6) Bei Hochschulwechsel, im Falle eines abgeschlossenen vorherigen Studiums und bei der Aufnahme eines Parallelstudiums sind die Studierenden bzw. Bewerber verpflichtet, der ASA die für die Anerkennung oder Anrechnung erforderlichen Dokumente und Informationen (Transcript of Records, Modulhandbücher und ggf. Abschlusszeugnisse) bereitzustellen. Anerkennungsentscheidungen trifft die Anerkennungskommission.

Die Anträge auf Anerkennung der bereits erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und alle dafür erforderlichen Unterlagen sind mit der Beantragung der Immatrikulation, spätestens aber bis zum 15.10. bzw. 15.04. des jeweiligen Semesters, vorzulegen. Nach Ablauf der Frist eingereichte Anträge und Unterlagen werden im Anerkennungszeitfenster des nächsten Semesters bearbeitet.

Je nach vorhandenen Kompetenzen erfolgt eine Einstufung in ein dem Kompetenzstand des Studierenden formal entsprechendes Semester. Einstufungsentscheidungen und Anerkennungsentscheidungen werden in der Regel innerhalb von acht Wochen schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Ein individueller Studienverlaufs- und Prüfungsplan (SVPP) wird nach Berechnung des verbleibenden Unterrichtsanspruchs erstellt.

(7) Werden die erforderlichen Nachweise und Dokumente nicht vollständig eingereicht und ist dieses Versäumnis vom Studierenden zu vertreten, sodass eine abschließende Bewertung nicht möglich ist, kann die Rückmeldung für das nächste Semester verweigert werden.

(8) Werden Teile des Studiums im Ausland absolviert, sind die Voraussetzungen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen vor Beginn des Auslandsaufenthalts durch ein Learning Agreement zu regeln, das zwischen dem International Office und der ausländischen Hochschule zu vereinbaren ist.

Eine Anerkennung erfolgt dann unabhängig davon, ob die Leistungen während einer Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für diesen Studienaufenthalt im Ausland erfolgte.

(9) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen ist der Vermerk „bestanden“ aufzunehmen und die Berechnung der Gesamtnote entsprechend anzupassen. Bei anzurechnenden Prüfungsleistungen werden Fehlversuche übernommen. Anerkannte Prüfungsleistungen sind im Zeugnis als solche zu kennzeichnen.

Soweit Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, entfällt in der Regel, jedenfalls aber in künstlerisch-praktischen Fächern, der Anspruch auf Unterricht in der jeweiligen Lehrveranstaltung.

§ 17

Prüfungsausschuss

(1) Für alle an der Hochschule angebotenen Studiengänge wird ein zentraler Prüfungsausschuss gebildet, der insbesondere für die nach dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig ist. Die Übertragung weiterer Aufgaben durch andere Ordnungen der Hochschule bleibt unberührt.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass die Bestimmungen des ThürHG, dieser RPSO und der studiengangspezifischen FPSO eingehalten werden. Er berichtet dem Senat und dem ASL einmal jährlich durch eine vergleichende Darstellung der behandelten Anträge und Beschlüsse in aggregierter Form und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung von RPSO und FPSO. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(3) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- der Vizepräsident für Studium und Lehre qua Amt,
- ein im jährlichen Turnus wechselnder Dekan oder Prodekan als Vorsitzender,
- sechs Hochschullehrer, davon vier künstlerische Professoren, die hauptamtlich in künstlerischen Studiengängen lehren, ein Professor, der hauptamtlich in pädagogischen Studiengängen lehrt sowie ein wissenschaftlicher Professor, der hauptamtlich in wissenschaftlichen Studiengängen lehrt, wobei insgesamt alle Fakultäten mit mindestens einem Hochschullehrer vertreten sein sollen,
- ein akademischer Mitarbeiter und
- ein Vertreter der Studierenden.

Die Hochschullehrer und der akademische Mitarbeiter sowie deren Stellvertretungen werden auf Vorschlag der Fakultäten durch den Senat bestellt; der Studierendenvertreter wird vom Studierendenrat entsandt.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt für die Dauer seiner Amtszeit aus dem Kreis der dem Ausschuss angehörenden Hochschullehrer einen Stellvertreter.

(4) Die Amtszeit der bestellten Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Sie beginnt und endet mit den Amtsperioden der Selbstverwaltungsgremien der Hochschule. Eine Wiederbestellung ist zulässig. In jeder Amtsperiode ist ein angemessenes Verhältnis von erfahrenen und neuen Mitgliedern anzustreben. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestimmt.

(5) Der Prüfungsausschuss tagt in nichtöffentlichen Sitzungen. Er kann Angehörige und Mitglieder der Hochschule zu Sitzungen zulassen, soweit dies für die Aufklärung von Einzelfällen dienlich ist. Mitglieder und Gäste des Prüfungsausschusses unterliegen der Verschwiegenheit.

(6) Ladungen zu Ausschusssitzungen ergehen schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einer Woche. Der Prüfungsausschuss tagt in der Regel einmal monatlich während der Vorlesungszeit. Er ist mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied schriftlich beim Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter beantragt wird.

(7) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. Das studentische Mitglied wird bei der Entscheidung über konkrete studentische Einzelfälle ausschließlich beratend tätig.

Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses ist ein Protokoll zu erstellen, das insbesondere die Beschlüsse in Studien- und Prüfungsangelegenheiten sowie die wesentlichen Entscheidungsgründe wiedergibt. Im Übrigen gelten für die Tätigkeit des Prüfungsausschusses die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Gremien in der jeweils geltenden Fassung.

(8) Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden widerruflich die Erledigung von Aufgaben übertragen, soweit in unaufschiebbaren Fällen eine reguläre Sitzung des Prüfungsausschusses nicht abgewartet werden kann. In diesen Fällen entscheidet der Vorsitzende allein. Er hat die Mitglieder des Prüfungsausschusses in der nächsten Sitzung von seiner Entscheidung zu unterrichten. Diese Befugnis gilt nicht für Entscheidungen in Widerspruchsverfahren.

(9) Der Prüfungsausschuss wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben und Umsetzung seiner Beschlüsse durch das Prüfungsamt unterstützt, das der ASA angegliedert ist.

Der Prüfungsausschuss kann Erstentscheidungen nach dieser Ordnung auf das Prüfungsamt übertragen, sofern diese ihrer Natur nach hierzu geeignet sind, insbesondere keine fachlichen Bewertungen erforderlich werden oder lediglich die Einhaltung formaler prüfungsrechtlicher Vorgaben zu überprüfen ist. Im Fall von Beanstandungen derartiger Entscheidungen durch Studierende oder der Erhebung von Widersprüchen ist der Prüfungsausschuss verpflichtet, die Entscheidung zu überprüfen. Die Regelungen zum Widerspruchsverfahren bleiben hiervon unberührt.

§ 18

Prüfer | Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Modul(teil)prüfungen befugt sind Hochschullehrer, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter mit Lehraufgaben, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte, die Mitglieder oder Angehörige der Hochschule oder der im jeweiligen Studienfach kooperierenden Bildungseinrichtung sind, selbst in dem zu prüfenden Fachgebiet mindestens den Mastergrad oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen und im zu prüfenden Fachgebiet, in künstlerisch-praktischen Prüfungen auch in anderen Studienfächern der gleichen Studienrichtung oder auch des gleichen Studiengangs, zu selbstständiger Lehre befugt sind.

In künstlerisch-praktischen Prüfungen kann auch Prüfer sein, wer statt der benannten Qualifikation hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweist.

Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden, wenn sie in dem zu prüfenden Fachgebiet mindestens den Mastergrad oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt auf Vorschlag der Institute für das Folgesemester bis jeweils 30.09. bzw. 31.03. die Prüfer für jedes Prüfungsfach. Hochschullehrer und andere fest angestellte Lehrende und nach Absatz 1 zur Prüfung befugte Personen, die bereits für ein bestimmtes Fach/Modul prüfungsberechtigt sind, müssen nur bei einer Änderung ihrer Prüfungsberechtigung erneut bestellt werden. Personen mit einer befristeten Beschäftigung, insbesondere Lehrbeauftragte, sind jeweils immer nur für ein Semester als Prüfer zu bestellen. Gibt ein bestellter Prüfer innerhalb des Semesters seine Lehrtätigkeit auf, erlischt mit dem Ende der Lehrtätigkeit gleichzeitig seine Bestellung als Prüfer. Der Prüfungsausschuss hat darauf zu achten, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf alle Prüfenden verteilt werden.

Der Prüfungsausschuss ist auch zuständig für die Meldung der in der Ersten Staatsprüfung Prüfungsberechtigten zur Bestellung durch das Landesprüfungsamt für Lehrämter.

(3) Mündliche und praktische Prüfungen werden von mindestens zwei Prüfern oder einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. Künstlerisch-praktische Prüfungen im Haupt- oder Schwerpunktfach werden von einer Fachprüfungskommission bewertet, der je Prüfungsfach mindestens drei und höchstens acht Prüfer angehören, wobei mindestens ein Prüfer Lehrender im jeweiligen Studienfach sein soll.

Als Beisitzer darf nur mitwirken, wer über die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation und die erforderliche Sachkunde verfügt. Das Augenmerk des Beisitzers liegt insbesondere auf der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Prüfungsverlaufs. Beisitzer wirken an der Bewertung der Prüfungsleistung nicht mit.

(4) Klausuren, Hausarbeiten und andere schriftliche Prüfungsleistungen können auch durch nur einen Prüfer bewertet werden. Für schriftliche unbeaufsichtigte Prüfungsleistungen in wissenschaftlichen und pädagogischen Lehrveranstaltungen ist die Betreuung und Begutachtung durch mindestens einen wissenschaftlichen Prüfer sicherzustellen.

(5) Wiederholungsprüfungen und Prüfungsleistungen in Abschlussprüfungen (Abschlussprojekt) werden (abweichend von Abs. 4) in der Regel von mindestens zwei Prüfern bewertet, von denen mindestens ein Prüfer Hochschullehrer ist. Abs. 4 S. 2 bleibt unberührt. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich und über den Prüfungsausschuss zu beantragen.

(6) Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

(7) Die Mitwirkung an einer Prüfung ist ausgeschlossen, wenn in der Person des Prüfers oder Beisitzers Ausschlussgründe nach den §§ 20, 21 Verwaltungsverfahrensgesetz gegeben sind. Auch Personen, die an einer Prüfungsleistung mitwirken dürfen bei dieser Prüfung nicht als Prüfer oder Beisitzer fungieren (z. B. Korrepetitoren, mitpraktizierende Chor- oder Ensembleleiter).

(8) Die für alle in einem Prüfungszeitraum stattfindenden Modul(teil)prüfungen notwendigen Prüfer und Fachprüfungskommissionen werden aus dem Kreis der durch den Prüfungsausschuss bestellten Prüfer durch das fachliche zuständige Organ (Institut, Fakultät, Senat) bestimmt. Jede Fachprüfungskommission wählt aus dem Kreis der ihr angehörenden Hochschullehrer einen Vorsitzenden.

§ 19

Nichtbestehen I Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Ist eine Prüfungsleistung nicht bestanden oder gilt sie gemäß § 20 als nicht bestanden, so kann diese einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen, gleichgestellten Hochschulen sind anzurechnen. Bei Teilprüfungen sind nur die mit „nicht ausreichend“ bewerteten Teilprüfungen zu wiederholen. Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichen, wenn im Modulhandbuch diese Möglichkeit vorgesehen ist.

Das Nichtbestehen einer Prüfung führt im Falle von Einzelunterricht nicht zu einer Verlängerung des Unterrichtsanspruchs.

(2) Werden Prüfungsleistungen nicht bis zum Ablauf des Anderthalbfachen der jeweiligen Regelstudienzeit abgelegt, gelten die noch nicht abgelegten Prüfungsleistungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Prüfungsleistungen der Abschlussprüfung sind hiervon ausgenommen und werden in § 14 geregelt.

(3) Die Studierenden werden automatisch zur Wiederholungsprüfung angemeldet.

(4) Der Wiederholungstermin ist so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses und der Wiederholungsprüfung mindestens zwei Wochen liegen. Die Wiederholungsprüfung ist bis spätestens sechs Wochen nach Beginn des folgenden Semesters (11. November oder 12. Mai eines jeden Jahres) abzulegen. Der Termin der Wiederholungsprüfung ist frühzeitig, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem Prüfungstermin, durch den Lehrenden in der von der Hochschule vorgegebenen Form bekannt zu geben.

(5) Schriftliche unbeaufsichtigte Prüfungen (Hausarbeiten etc.), die mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, können einmal mit einem neuen Thema oder einer neuen Fragestellung zum gleichen Gegenstand wiederholt werden. Sie sind im Rahmen der Einreichfristen für schriftliche unbeaufsichtigte Prüfungsleistungen im folgenden Semester (bis spätestens 30.09. bzw. 30.04.) einzureichen.

(6) Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Prüfung als nicht bestanden, sofern der Studierende das Versäumnis zu vertreten hat. Anderenfalls ist ihm auf entsprechend begründeten Antrag im Prüfungsamt eine Nachfrist zu gewähren. Die Prüfung ist dann spätestens bis zum Ende des auf die erste Prüfung folgenden Semesters durchzuführen.

(7) Die zweite Wiederholung einer Prüfung ist nur in Ausnahmefällen, jedoch nicht für Prüfungsleistungen in Abschlussprüfungen, möglich und bedarf eines entsprechend begründeten Antrags, der unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, an den Prüfungsausschuss zu richten ist.

Die Prüfung ist frühestens sechs Wochen nach der ersten Wiederholungsprüfung, jedoch spätestens bis zum Ende des auf die erste Prüfung folgenden Semesters, in den Fällen des Abs. 6 S. 2 bis sechs Wochen nach Beginn des nachfolgenden Semesters, durchzuführen.

(8) Der Prüfungsanspruch im betreffenden Studienfach erlischt, wenn

- die erste Wiederholungsprüfung endgültig nicht bestanden wurde, sofern eine zweite Wiederholungsprüfung nicht beantragt oder nicht gewährt worden ist bzw.
- die zweite Wiederholungsprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

(9) Ein endgültig nicht bestandenes Wahlpflichtmodul kann auf Antrag einmalig durch ein anderes Wahlpflichtmodul ersetzt werden. Die Wahl des neuen Wahlpflichtmoduls ist dem Prüfungsamt unverzüglich, jedoch spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bekannt zu geben bzw. im Campusportal zu hinterlegen. Im Fall des endgültigen Nichtbestehens des als Ersatz gewählten Wahlpflichtmoduls gilt der Wahlpflichtbereich als endgültig nicht bestanden.

(10) Eine freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung zum Zweck der Notenverbesserung ist ausgeschlossen.

(11) Werden Testate nicht bis zum Ablauf des Anderthalbfachen der jeweiligen Regelstudienzeit erbracht und hat der Studierende das Versäumnis zu vertreten, gelten diese als nicht erbracht. Zeiten nach § 4 Abs. 3 bis 5 sind entsprechend zu berücksichtigen.

Nach Ablauf des Anderthalbfachen der Regelstudienzeit können nicht erbrachte Studienleistungen auf begründeten Antrag innerhalb zwei weiterer Semester nachgeholt werden. In diesem Fall sind von den Lehrenden bzw. Modulverantwortlichen Bedingungen zu definieren, in welcher Form die Erbringung der Studienleistung zu erfolgen hat, wobei kapazitäre Beschränkungen zu berücksichtigen sind. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Sind die Studienleistungen bis zum Ablauf der zwei weiteren Semester nicht erbracht, gelten diese als endgültig nicht erbracht und der Studierende ist zu exmatrikulieren.

(12) Ist das Recht zur Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen endgültig erloschen, ist der Studierende zu exmatrikulieren.

§ 20

Versäumnis | Rücktritt | Täuschung | Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und gilt als abgelegt und nicht bestanden, wenn der Studierende

- zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint,
- bei einer schriftlichen Prüfungsleistung den Abgabetermin ohne triftigen Grund nicht einhält,
- nach Zulassung zur Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt,
- nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt (Abbruch) oder
- die formalen Kriterien für das Erbringen der Prüfungsleistung nicht erfüllt hat.

(2) Eine Modulprüfung, die ohne Zulassung abgelegt wird, ist unwirksam. Sie wird nicht bewertet und gilt als nicht unternommen.

(3) Werden für das Versäumnis, den Rücktritt oder den Abbruch nach Abs. 1 triftige Gründe bzw. von dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe geltend gemacht, so müssen diese dem Prüfungsamt unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach der Prüfung (dem ursprünglichen Prüfungstermin) schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Dies gilt auch für Bearbeitungszeiten von schriftlichen Prüfungsleistungen, einschließlich Abschlussarbeiten. Im Falle einer Erkrankung erfolgt die Glaubhaftmachung durch Vorlage einer ärztlichen Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung mit Angaben zur Dauer der Erkrankung. Die Hochschule kann im Wiederholungsfall zusätzlich ein amtsärztliches Zeugnis verlangen. Das Attest muss grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen, die spätestens am Tag des geltend gemachten Unvermögens erfolgt ist.

(4) Werden die für ein Versäumnis, einen Rücktritt bzw. einen Abbruch nachgewiesenen Gründe anerkannt, ist ein neuer Termin anzuberaumen bzw. eine neue Frist für die Abgabe zu gewähren. § 19 Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Ein Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach Bekanntgabe der Note ist ausgeschlossen.

(6) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, das Bereithalten bzw. die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Plagiatsversuche zu beeinflussen, so wird diese Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Nicht fachbezogene Hilfsmittel (z. B. Smartphones) sind vor der Prüfung als unerlaubte Hilfsmittel zu benennen; die entsprechende Belehrung der Prüflinge ist zu dokumentieren.

Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom Prüfer, dem Aufsichtführenden oder der jeweiligen Prüfungskommission von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Die betreffende Prüfungsleistung ist ebenfalls mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. Dem Betroffenen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(7) Belastende Entscheidungen sind Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) In besonders schweren Fällen der Verletzung der allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher und künstlerischer Praxis nach Abs. 6 S. 1 oder im Fall der Wiederholung kann der Prüfungsausschuss das Erlöschen des Prüfungsanspruchs im jeweiligen Prüfungsfach feststellen und die Exmatrikulation des Prüflings bestimmen.

§ 21

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) Wurde bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Anmeldung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

Hat der Prüfling die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der

Prüfungsausschuss nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte über eine Rücknahme der Zulassung.

(3) Der Betroffene ist vor einer belastenden Entscheidung nach Abs. 1 oder 2 anzuhören.

(4) Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis, im Falle des Nichtbestehens durch ein Transcript of Records, zu ersetzen. Wenn die Prüfung aufgrund der Täuschung mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ zu bewerten ist, ist mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis auch die Urkunde einzuziehen.

(5) Belastende Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 sind nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Datum der Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Rechtsbehelfsbelehrung I Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Belastende Verwaltungsakte, die durch den Prüfungsausschuss nach Maßgabe dieser Ordnung erlassen werden, sind schriftlich zu erteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Bekanntgabe gegenüber dem Betroffenen ist zu dokumentieren.

(2) Gegen alle Verwaltungsakte nach Abs. 1 kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids im Prüfungsamt Widerspruch einlegen, der spätestens innerhalb eines weiteren Monats entsprechend zu begründen ist.

(3) Sofern sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer Prüfung richtet, sollen konkrete, substantiierte Einwendungen gegen die prüfungsspezifische Bewertung vorgetragen werden, die dem/den Prüfer/n zur Stellungnahme vorzulegen sind (Überdenkungsverfahren). Wird die Bewertung durch den/die Prüfer angehoben, erhält der Prüfling unter Übersendung der Stellungnahme(n) die Möglichkeit, den Widerspruch für erledigt zu erklären.

(4) Über den Widerspruch befindet der Prüfungsausschuss; in den Fällen des Abs. 3, in denen der Widerspruch nicht für erledigt erklärt wird, unter Würdigung der Stellungnahme/n der/des Prüfer/s. Er hat dabei zu überprüfen, ob

- das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
- allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
- eine vertretbare und folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist und/oder
- sich der/die Prüfer von sachfremden Erwägungen hat/haben leiten lassen.

Eine Verschlechterung der Prüfungsnote ist ausgeschlossen. Gibt der Prüfungsausschuss dem Widerspruch statt, erlässt er einen entsprechenden Abhilfebescheid.

(5) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nur teilweise ab, erlässt der Präsident einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Widerspruchsbescheid, in dem die Gründe der Ablehnung anzugeben sind.

Dagegen kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht Klage erheben.

(6) Der geprüften Person wird nach Abschluss einer prüfungsrelevanten Leistung während der Dauer der Aufbewahrungsfristen der jeweiligen Prüfungsunterlagen auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakten (Prüfungsarbeiten, Gutachten, Protokolle) gewährt. Der Antrag ist bei Abschlussarbeiten an das Prüfungsamt und bei sonstigen Prüfungen an den Prüfer zu stellen und wird anschließend innerhalb einer angemessenen Frist bearbeitet. Der Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO bleibt hiervon unberührt.

§ 23

Urkunde | Zeugnis | Transcript of Records | Diploma Supplement

(1) Sind alle in einem Studienfach vorgesehenen Studienleistungen erbracht und alle Prüfungen bestanden, ist unverzüglich eine Urkunde auszustellen, mit der die Verleihung des erworbenen akademischen Grades beurkundet wird. Daneben wird ein Zeugnis erstellt, das die Gesamtnote im jeweiligen Studienfach, die Benennung und ggf. Benotung einer Vertiefung/Orientierung bzw. eines Schwerpunktfachs, den Gegenstand des Abschlussprojekts bzw. das Thema der Abschlussarbeit und die Benotung sowie die Studiendauer enthält.

Beide Dokumente tragen das Datum der letzten Prüfungsleistung. Sie werden vom Leiter der Hochschule sowie vom Dekan der zuständigen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. In den Fällen des § 1 Abs. 4 tragen die Dokumente auch die Unterschriften der entsprechenden Beteiligten der kooperierenden Bildungseinrichtungen.

(2) Bestandteil des Zeugnisses ist eine durch das Prüfungsamt erstellte qualitative und quantitative Dokumentation der erfolgreich absolvierten Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records), die auch die Noten der einzelnen Modul(teil)prüfungen enthält. Auf Antrag des Studierenden werden auch die erfolgreich absolvierten zusätzlichen Studien- und Prüfungsleistungen nach § 5 Abs. 10 im Transcript of Records erfasst.

Daneben ist dem Zeugnis eine qualitative Beschreibung des erworbenen Abschlusses und der damit verbundenen Qualifikationen (Diploma Supplement) entsprechend den gemeinsamen Vorgaben von HRK und KMK in englischer und deutscher Sprache beizufügen.

(3) Für den Studiengang Lehramt an Gymnasien mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung werden Zeugnis und Urkunde nach Maßgabe der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften durch das Landesprüfungsamt für Lehrämter ausgestellt. Abs. 2 bleibt unberührt.

(4) Studierenden, die Studiengang, -richtung oder -fach wechseln oder die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, wird ein Transcript of Records nach Abs. 2 S. 1 ausgestellt.

§ 24

Aufbewahrungsfristen | Archivierung

(1) Bescheinigungen oder Listen von Studienleistungen der Studierenden, Prüfungsprotokolle, schriftliche Prüfungsarbeiten und andere Prüfungsunterlagen zu Modul(teil)prüfungen sind mindestens zwei Jahre zentral oder bei den zuständigen Fakultäten aufzubewahren.

(2) Prüfungsunterlagen zu den Prüfungsleistungen der Abschlussprüfung, insbesondere schriftliche Abschlussarbeiten, können frühestens nach Ablauf von fünf Jahre vernichtet werden.

(3) Für die Dauer von 50 Jahren aufzubewahren ist eine reduzierte Prüfungsakte, in der Unterlagen über die Immatrikulationsdauer, die Prüfungsergebnisse, die Exmatrikulation und die Verleihung des akademischen Grades enthalten sind.

(4) Die Aufbewahrungsfristen für die Prüfungsunterlagen beginnen mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der geprüften Person das endgültige Ergebnis der jeweiligen Prüfung mitgeteilt worden ist. Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert werden, solange eine Prüfungsentscheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist. Die Aufbewahrung kann in Papierform oder durch geeignete Datenträger erfolgen.

§ 25

Inkrafttreten | Außerkrafttreten | Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt zum 01. April 2026 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens in den in § 1 Abs. 1 benannten Studiengängen in einem Studien- und/oder Prüfungsverhältnis mit der Hochschule stehen.

(2) Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieser Rahmenprüfungs- und -studienordnung tritt die Rahmenprüfungs- und -studienordnung vom 29.09.2017 (Vbl. 02/2017, S. 17) außer Kraft.

Weimar, den 31. März 2026

Prof. Anne-Kathrin Lindig
Präsidentin

Leitlinien zur Arbeit des Ethikausschusses



Gemäß § 5 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) hat sich die Hochschule mit dem letzten Absatz der Präambel zu ihrer Grundordnung eine Zivilklausel gegeben. Zur Umsetzung der damit verbundenen Prüfungen und Maßnahmen sieht § 15 Abs. 7 der Grundordnung die Einsetzung eines Ethikausschusses durch den Senat vor.

Mit diesen Leitlinien werden gemäß § 15 Abs. 7 Satz 4 Grundordnung die Rahmenbedingungen für die Zusammensetzung des Ausschusses bestimmt, dessen Aufgaben definiert und zugleich Handlungsanweisungen für die Arbeitsweise und Grundlagen des Ethikausschusses niedergelegt.

1. Zuständigkeiten

Der Ethikausschuss ist zuständig für

- a) die Prüfung, ob künstlerische Entwicklungs- oder wissenschaftliche Forschungsvorhaben gegen die in der Präambel der Grundordnung, dem Leitbild der Hochschule oder anderen in internen oder externen Leitlinien geregelten ethischen und moralischen Grundsätzen und Prinzipien verstoßen und zwar unabhängig davon, ob diese Vorhaben durch Dritte oder eigenfinanziert sind, gemäß § 15 Abs. 7 Satz 1 und Satz 5 der Grundordnung,
- b) das Mitwirken als Teil des Ombudsgremiums in förmlichen Untersuchungsverfahren zur Feststellung wissenschaftlichen oder künstlerischen Fehlverhaltens gemäß § 15 Abs. 7 Satz 5 der Grundordnung in Verbindung mit § 9 der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher und künstlerischer Praxis.

Durch Senatsbeschluss können dem Ethikausschuss weitere Aufgaben übertragen werden, die nachfolgend in diese Leitlinien aufzunehmen sind.

2. Zusammensetzung

2.1 Grundsätze

Gemäß § 15 Abs. 7 Grundordnung setzt sich der Ethikausschuss zusammen aus

- drei Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrer,
- einem Mitglied der Gruppe der Studierenden,
- einem Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiter sowie
- einem Mitglied der Gruppe der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.

Je eines der dem Ethikausschuss jeweils angehörenden drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer soll überwiegend im künstlerischen, im pädagogischen oder im wissenschaftlichen Bereich lehrend/forschend tätig sein; mindestens zwei dieser Bereiche sollen jedoch in jedem Ausschuss vertreten sein.

2.2 Besetzung

Zur adäquaten Besetzung eines jeweils vorhabenbezogen zu bildenden Ethikausschusses wird ein Pool mit potentiellen Mitgliedern gebildet, der im Hinblick auf mögliche Verhinderungen und Befangenheiten dauerhaft mindestens doppelt besetzt ist. § 22 Abs. 4 Satz 2 ThürHG bleibt für den Pool insgesamt als auch für die konkrete Zusammensetzung des Ethikausschusses unberührt.

Kriterien für die grundsätzlich nicht fakultätsbezogene personelle Ausstattung des Pools sind:

- (wissenschaftliche) Expertise in Bezug auf die inhaltliche und/oder methodologische Konzeption von Forschungs- bzw. Entwicklungsprojekten,
- kritische Auseinandersetzung mit Fragen ethisch verantwortungsvollen und verantwortbaren Handelns (z. B. in Bezug auf Gleichstellung, Inklusion, machtkritische Reflexionen, Fragen zu Selbst- und Fremdverantwortung, etc.),
- kritische Auseinandersetzung und/oder praktische Erfahrungen mit Fragen der Qualitätssicherung und -entwicklung in Forschung und Lehre und/oder mit Fragen guter wissenschaftlicher und künstlerischer Praxis,
- umfangreiche praktische Erfahrungen in der Arbeit mit sensiblen Zielgruppen (Kinder und Jugendliche, Senioren und Seniorinnen, Menschen mit Behinderungen, Menschen mit Migrationshintergrund, etc.)
- eine weitgehende Diversität der Mitglieder des Pools (insbesondere im Hinblick auf Alter, Geschlecht, Herkunft und Nationalität, Behinderung und fachlichen Hintergrund).

Auf dieser Basis sondiert die Fakultät III Personalvorschläge für alle Mitgliedergruppen und schlägt dem Senat eine mit den vorgeschlagenen Personen abgestimmte Liste zur personellen Ausstattung des Pools vor. Die Vorschläge und jede Veränderung sind durch den Senat zu bestätigen.

Eine Begrenzung von „Amtszeiten“ ist nicht vorgesehen, jedoch soll eine regelmäßige Rotation erfolgen, um eine breitere Hochschulöffentlichkeit für das Thema zu sensibilisieren und zu bilden.

3. Organisatorische und inhaltliche Grundlagen

Für die Arbeit des Ethikausschusses gelten die Regelungen der Geschäftsordnung für die Gremien in der jeweils geltenden Fassung, soweit in diesen Leitlinien nichts anderes geregelt ist.

Im Übrigen gelten die nachfolgenden Regelungen für Prüfverfahren nach Nr. 1 a) dieser Leitlinie; für die Mitwirkung als Ombudsgremium in Verfahren nach Nr. 1 b) gelten die Bestimmungen der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher und künstlerischer Praxis.

3.1 Geschäftsführung | Einsetzung des Ethikausschusses | Vorsitz

Als Geschäftsführung/Geschäftsstelle des Ethikausschusses fungiert die Assistenz der Geschäftsführung der Fakultät III, die insbesondere den Eingang, die Bearbeitung und die Bescheidung der Anträge/Verfahren sowie die hochschulöffentliche Bekanntmachung der Ergebnisse koordiniert, die/den jeweiligen Vorsitzende/n des Ethikausschusses bei der Durchführung der Begutachtungsverfahren – insbesondere durch die Einberufung, Begleitung und Protokollierung der Sitzungen – unterstützt und die Betreuung und Pflege des Mitglieder-Pools übernimmt.

Für die anlass- bzw. projektbezogene konkrete Zusammensetzung des Ethikausschusses auf Basis der in Nr. 2 genannten Rahmenbedingungen unter gleichzeitiger Berücksichtigung einer weitgehenden fachlichen Nähe der Mitglieder zum konkreten Vorhaben unterbreitet die Geschäftsführung zusammen mit der/dem QMB der Fakultät III einen Besetzungsvorschlag, der den Mitgliedern des Pools zusammen mit dem Antrag des zu prüfenden Vorhabens zur Kenntnis zu geben ist. Erfolgt binnen drei Tagen nach Zugang der Mitteilung kein Widerspruch, gilt die vorgeschlagene Besetzung des Ethikausschusses als bestätigt.

Jeder eingesetzte Ethikausschuss bestimmt für das/die beantragte(n) Prüfverfahren ein/e Vorsitzende/n, der/die insbesondere die Sitzungen des Ausschusses leitet und verfahrensleitende Maßnahmen initiiert.

3.2 Inhaltliche Rahmenbedingungen

Der Ethikausschuss und seine Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden; sie haben nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln. Der Ethikausschuss nimmt seine Bewertung nach gesetzlichen Regelungen, anerkannten aktuellen wissenschaftlichen Verfahren und Kriterien sowie gemäß den maßgeblichen internationalen ethischen Normen und Standards vor.

In Prüfverfahren nach Nr. 1 a) sind Grundlage der Prüfung und Bewertung [anerkannte Richt- und Leitlinien sowie Empfehlungen \(s. Anlage 1\)](#) von Fach- und Ethikverbänden sowie Drittmittelgebern.

Dabei prüft der Ethikausschuss insbesondere, ob/dass

- ein angemessenes Verhältnis zwischen dem zu erwartenden Erkenntnisgewinn des Vorhabens und etwaigen Risiken und Belastungen besteht,
- dem Vorhaben einschlägige rechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen,
- bei der Arbeit mit Probanden bzw. Probandinnen eine informierte Einwilligung vorliegt und/oder einer besonderen Schutzwürdigkeit Rechnung getragen wird,
- eine angemessene Risikoanalyse betrieben wurde und Vorkehrungen zur Minimierung von Risiken und Belastungen getroffen wurden,
- die Gefahren eines Missbrauchs der Erkenntnisse ausreichend berücksichtigt wurden.

Die Mitglieder des Ethikausschusses setzen sich im Rahmen einer Selbstverpflichtung regelmäßig mit der Entwicklung der Richt- und Leitlinien zu ethisch verantwortungsvollem Forschen und Handeln auseinander und bilden sich nach Möglichkeit auch in diesem Bereich fort.

4. Prüfverfahren nach Nr. 1 a)

Der Ethikausschuss wird nur auf Antrag tätig. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule, die wissenschaftliche Forschungs- und oder künstlerische Entwicklungsvorhaben im Rahmen von entsprechenden Projekten, Promotionen, Habilitationen u. a. Nachwuchsprogrammen aber auch im Rahmen von studentischen Projekt- und/oder Abschlussarbeiten durchführen wollen, bei denen ethische Fragestellungen eine Rolle spielen.

Eine individuelle Vorprüfung eines Vorhabens hinsichtlich der Relevanz ethischer Fragestellungen kann auf Basis einer entsprechenden [Checkliste \(s. Anlage 2\)](#) erfolgen.

4.1 Antragstellung

Eine ethische Überprüfung durch den Ethikausschuss soll schriftlich mit einem standardisierten [Antragsformular \(s. Anlage 3\) beantragt werden](#), das die für eine Bewertung erforderlichen Angaben enthält.

Dem Antrag sind alle für die Beurteilung des Ethikausschusses erforderlichen Unterlagen beizufügen. Der Antrag kann jederzeit ergänzt oder zurückgenommen werden.

Der Antrag an den Ethikausschuss ist rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor Beginn des Vorhabens, bei studentischen Projekten entsprechend vor Anmeldung zur Prüfung bzw. Genehmigung durch den oder die betreuende/n Prüfende/n bei der Geschäftsführung des Ethikausschusses einzureichen.

4.2 Verfahren

Mit Eingang eines Antrags ist aus dem Mitglieder-Pool umgehend ein Ethikausschuss nach Maßgabe von Nr. 3.1 zu bilden. Sofern Personen an einem zur Beurteilung anstehenden Vorhaben beteiligt sind oder deren Interessen in einer Weise berührt sind, dass die Besorgnis der Befangenheit besteht, sind sie für die Mitwirkung in diesem Ethikausschuss ausgeschlossen.

Der Ethikausschuss soll umgehend nach Eingang eines Antrags zusammentreten.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Antragstellende Personen und Auftraggeber/innen bzw. Sponsor/innen können jedoch eingeladen werden, um das Vorhaben in der jeweiligen Sitzung mündlich zu vertreten. Darüber hinaus kann der Ethikausschuss interne und/oder externe Sachverständige beratend hinzuziehen.

Der Ethikausschuss kann von der antragstellenden Person ergänzende Unterlagen, Angaben oder Begründungen verlangen, soweit dies für eine sachgerechte Beurteilung des Antrages notwendig ist. Bedenken sind der antragstellenden Person mit der Möglichkeit der Stellungnahme mitzuteilen.

Der Ethikausschuss entscheidet nach mündlicher Verhandlung. Die schriftliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig, sofern gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied widerspricht. Die wesentlichen Argumente gegen Beschränkungen bzw. für Auflagen sind zusammen mit den Ergebnissen in einem Protokoll festzuhalten.

Der Ethikausschuss sollte über die jeweils zu treffenden Beschlüsse einen Konsens anstreben. Wird dies nicht erreicht, beschließt er mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Enthaltung gilt als Ablehnung.

Jedes Mitglied des Ethikausschusses kann seine abweichende Meinung in einem Sondervotum niederlegen, das dem Votum anzufügen ist.

Die Mitglieder des Ethikausschusses und die Geschäftsführung sind zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. Dasselbe gilt für beratend zugezogene Sachverständige sowie für sonstige Personen, denen die Teilnahme an der Sitzung gestattet wurde. Der Ethikausschuss hat bei seiner Tätigkeit darüber hinaus die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Dies gilt auch für Auskünfte über ihre Entscheidungen gegenüber Dritten.

4.3 Entscheidung | Bekanntmachung

Das Votum ist der antragstellenden Person schriftlich bekanntzugeben. Dieses kann mit Auflagen versehen werden. Ablehnende Voten und Auflagen sind schriftlich zu begründen.

Eine Entscheidung soll in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Antragseingang erfolgen.

Entscheidungen des Ethikausschusses sind rechtskräftig und bindend.

Antragstellende Personen können jedoch bei einer Ablehnung für das gleiche Vorhaben bei veränderten Rahmenbedingungen einen erneuten Prüfantrag stellen.

Unabhängig vom Votum des Ethikausschusses bleibt die Verantwortlichkeit der antragstellenden Person für das Vorhaben und dessen ordnungsgemäße Durchführung unberührt.

Über die Entscheidungen des Ethikausschusses berichtet die Fakultät III einmal jährlich im Rahmen ihres Zielerreichungsberichts in aggregierter Form.

4.4 Aufbewahrung

Die wesentlichen Dokumente über alle vom Ethikausschuss beratenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sind nach Abschluss 10 Jahre lang aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist vorgesehen ist.

5. Inkrafttreten | Geltungszeitraum

Die Leitlinie tritt mit Beschluss durch den Senat in Kraft. Sie gilt auf unbestimmte Zeit.

Die in dieser Leitlinie geregelten Verfahrensvorschriften sind innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten zu evaluieren.

Darüber hinaus sind Änderungen und Ergänzungen jederzeit durch Beschluss des Senats möglich.

Anlage 1

zu Nr. 3

Richt- und Leitlinien sowie Empfehlungen zu ethischem Handeln

(nicht abschließend, laufende Aktualisierung)

1. **Allgemeine Empfehlungen zu ethisch verantwortbarer Forschung**,
in: Wissenschaftsfreiheit und Wissenschaftsverantwortung. Empfehlungen zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung
Deutsche Forschungsgemeinschaft; Leopoldina. Nationale Akademie der Wissenschaften
(https://www.leopoldina.org/uploads/tx_leopublication/2014_06_DFG_Leopoldina_Wissenschaftsfreiheit-verantwortung_D.pdf)
2. **Leitlinie zur Forschung mit gesunden Kindern und Jugendlichen**,
Schweizerische Ethikkommission für die Forschung am Menschen
(https://swissethics.ch/assets/pos_papiere_leitfaden/forschung_an_gesunden_minderjaehrigen.pdf)
3. **Reckahner Reflexionen zur Ethik pädagogischer Beziehungen**,
(https://paedagogische-beziehungen.eu/wp-content/uploads/2023/09/lay6-seiter_Reckahner_Reflixtionen2023-1.pdf)
4. **Berufsethische Richtlinien des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen e. V. und der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e. V.**,
(<https://www.dgps.de/die-dgps/aufgaben-und-ziele/berufsethische-richtlinien/>)
5. **Ethik-Kodex der Deutschen Gesellschaft für Soziologie (DGS) und des Berufsverbandes Deutscher Soziologinnen und Soziologen (BDS)**,
(https://soziologie.de/fileadmin/user_upload/dokumente/Ethik-Kodex_2017-06-10.pdf)
6. **Gutachten der Datenethikkommission**,
(https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/it-digitalpolitik/gutachten-datenethikkommission.pdf?__blob=publicationFile&v=6)
7. **WMA-Deklaration von Helsinki** (medizinischer Bereich)
(https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/_old-files/downloads/pdf-Ordner/International/Deklaration_von_Helsinki_2013_20190905.pdf)
8. **Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG)**,
(https://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/rechtliche_rahmenbedingungen/gute_wissenschaftliche_praxis/kodex_gwp.pdf)
9. **Frankfurter Erklärung zur Ethik in der Ethnologie**
Deutsche Gesellschaft für Völkerkunde (DGV)
(<https://www.dgska.de/wp-content/uploads/2016/07/DGV-Ethikerklaerung.pdf>)
10. **Grundlagen und Verfahren für die ethische Begutachtung ethnologischer Forschungen**
Deutsche Gesellschaft für Sozial- und Kulturanthropologie e.V. (DGSKA)
(<https://www.dgska.de/dgska/ethik/>)

Anlage 2

zu Nr. 4

Checkliste zur Vorprüfung von Vorhaben hinsichtlich der Relevanz ethischer Fragen

(nicht fix, ständige Aktualisierung)

Anlage 3

zu Nr. 4.1

Antragsformular zur ethischen Überprüfung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

(nicht fix, ständige Aktualisierung)

Anlage 2 Checkliste zur Vorprüfung von Vorhaben hinsichtlich der Relevanz ethischer Fragen



Hinweise zur Begutachtung von Anträgen an den Ethikausschuss

Die folgenden Hinweise sind dafür gedacht, den Mitgliedern des Ethikausschusses der HfM Weimar in der Beurteilung der ihnen vorgelegten Anträge zu unterstützen. Die Prüfung sollte sich daran orientieren, ob

- eine angemessene Risikoanalyse durchgeführt wurde
- Maßnahmen zur Minimierung der Risiken getroffen werden
- ein angemessenes Verhältnis zwischen dem zu erwartenden Erkenntnisgewinn des Vorhabens und etwaigen Risiken und Belastungen besteht
- dem Vorhaben einschlägig rechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen
- eine informierte Einwilligung der Probanden bzw. Probandinnen vorliegt und/oder einer besonderen Schutzwürdigkeit Rechnung getragen wird
- der Antrag und alle dafür relevanten Dokumente vollständig eingereicht wurden.

Die folgende Checkliste soll dabei unterstützen, offensichtliche Problematiken aufzudecken, ersetzt jedoch nicht die individuelle Diskussion und Abstimmung über die eingereichten Forschungsprojekte des Ethikausschusses.

Anmerkung zur Beantwortung des Hinweisblattes: Jedem Fragenblock ist eine allgemeine Frage vorangestellt. Wird diese Ausgangsfrage mit „nein“ beantwortet, kann direkt zum nächsten Fragenblock übergegangen werden.

		ja	nein
1.	Täuschungen		
	Wird mit der Methode der Täuschung (Zurückhaltung von Informationen oder Vermittlung falscher Informationen) gegenüber der Proband:innen zur Gewinnung von Ergebnissen gearbeitet? (vgl. 2.5.2)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> Liegt eine ausreichende Abwägung zum Verhältnis von erwartetem Ergebnis-/Erkenntnisgewinn und ethischen Problematiken vor? (vgl. 2.5.2 b)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> Findet eine Nachbesprechung der Täuschung mit den Teilnehmenden statt? (vgl. 2.5.2 h)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> Falls ja: Ist die Checkliste für den notwendigen Inhalt der Nachbesprechung vollständig? (vgl. 2.5.2 i)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> Falls nein: Ist das Unterlassen einer Nachbesprechung ethisch vertretbar in Anbetracht der Belastung der Proband:innen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

2.	Risiken und Belastungen		
	Werden die Teilnehmenden Belastungen oder Risiken ausgesetzt? (2.6)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> Welcher Art von Risiken oder Belastungen werden die Teilnehmenden ausgesetzt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> physische Belastungen – z. B. stark belastende Übermaßnahmen, physisch belastendes Überepensum, Anwendung von Medikamenten, Placebos, Blutabnahme, Entnahme von Speichel, andere invasive/nicht-invasive Maßnahmen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> psychische Belastungen – z. B. aversive Stimuli wie negative Erfahrungen, Stress, berufliche Ängste, Auftrittsangst	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> soziale Belastungen – z. B. den sozialen Status oder Ruf betreffend, voraussichtlich im weiteren Verlauf belastetes Unterrichtsverhältnis mit Lehrkräften	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> ökonomische Belastungen – z. B. Risiken betreffend der privaten Krankenversicherung oder Altersvorsorge, erhöhter finanzieller Aufwand, Verschlechterung der künstlerischen Auftragslage	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> Werden ausreichende und angemessene Maßnahmen zur Verringerung der Belastungen/Risiken getroffen? (vgl. 2.6.1)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> Besteht ein positives Risiko-Nutzen-Verhältnis, d.h. überwiegt der angestrebte Nutzen der Forschungsergebnisse in Anbetracht der Risiken und Belastungen, welchen die Probanden und Probandinnen ausgesetzt werden? (2.3)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> Stimmt die Abwägung hinsichtlich des Risiko-Nutzen-Verhältnisses bei 2.3 und 2.6.4 überein?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

3.	Forschungsprojekte außerhalb Europas, zu immateriellem Kulturerbe und ethnischen Minderheiten oder in Ländern mit niedrigem/mittlerem Einkommen (vgl. 2.8)		
	Wird in einem Land außerhalb Europas, zu immateriellem Kulturerbe, ethnischen Minderheiten oder in Ländern mit niedrigem/mittlerem Einkommen geforscht?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> Wird ausreichend begründet, ob eine Risikoanalyse hinsichtlich des Schutzes von immateriellem Kulturerbe, ethnischer Minderheiten oder auch lokaler Musizierpraktiken getroffen wurde? (vgl. 2.8.1 und 2.8.2)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> Wurden ggf. Maßnahmen zur Verringerung von Risiken für lokale Kultur und Umstände, aber auch Personengruppen getroffen? (vgl. 2.8.2)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> Werden für das Forschungsvorhaben Ressourcen aus Ländern mit niedrigem oder mittlerem Einkommen genutzt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> Falls ja: Ist ein adäquater Benefit-Ausgleich eingeplant?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> Werden bei dem Forschungsvorhaben Daten in Ländern mit niedrigem oder mittlerem Einkommen erhoben, ohne dass Forschenden aus den betroffenen Ländern Zugang zu den Daten und Forschungsergebnissen gewährt wird?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> Ist das Risiko-Nutzen-Verhältnis für das Forschungsprojekt als positiv zu bewerten? (vgl. 2.8.5)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.	Einsatz von Technologien und Künstlicher Intelligenz (vgl. 2.9)		
	Werden Technologien genutzt oder entwickelt, die möglicherweise ethische Prinzipien der Achtung der menschlichen Autonomie, Schadensverhütung, Fairness und Erklärbarkeit verletzen können?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> Wurde angemessen analysiert und reflektiert, weshalb diese Technologien, eingesetzt oder entwickelt werden? (vgl. 2.9.1)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

	<input type="checkbox"/> Wird ausreichend dargestellt, welche Maßnahmen zur Verringerung möglicher Risiken durch den Einsatz/die Entwicklung getroffen werden? (vgl. 2.9.2)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> Ist das Risiko-Nutzen-Verhältnis für das Forschungsprojekt als positiv zu bewerten?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.	Umweltschutz und Ökologie (vgl. 2.10)		
	Wird in/zu einem lokalen Ökosystem geforscht?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> Werden durch das Forschungsprojekt Eingriffe in das lokale Ökosystem vorgenommen und möglicherweise Elemente (z.B. Tiere oder Pflanzen) hierdurch geschädigt oder beeinträchtigt? (vgl. 2.10.1)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> Wird ausreichend begründet, ob eine Risikoanalyse hinsichtlich des Schutzes des lokalen Ökosystems getroffen wurde? (vgl. 2.10.2)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> Wurden ausreichende und angemessene Maßnahmen zum Schutz des lokalen Ökosystems getroffen? (vgl. 2.10.4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> Falls nein: Sind durch die Unterlassung eines schützenden Eingriffs/einer Maßnahme möglicherweise Schäden am lokalen Ökosystem zu erwarten?		
	<input type="checkbox"/> Ist das Risiko-Nutzen-Verhältnis für das Forschungsprojekt als positiv zu bewerten? (vgl. 2.10.5)		

6.	Datenschutz, Informationsformular, Einwilligung		
	<input type="checkbox"/> Wird allen Teilnehmenden ein Einwilligungsformular zur Verarbeitung der Daten ausgehändigt (vgl. 3.3)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> Wird erläutert, welche technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit, insbesondere die verwendete IT und die getroffenen Maßnahmen zur Pseudonymisierung, getroffen werden (vgl. 3.4)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> Werden pseudonymisierte Datensätze verwendet? (vgl. 5.2)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> Falls nein: Ist die Offenlegung der Identitäten der Proband:innen mit dem Risiko-Nutzen-Verhältnis des Forschungsvorhabens ethisch in Einklang zu bringen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> Haben alle Teilnehmenden die Möglichkeit, die Teilnahme ohne negative Konsequenzen abubrechen (vgl. 4.7.4)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> Ist das Informationsformular für Teilnehmende ist vollständig (vgl. 5.1)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> Wird die Einwilligung der Teilnehmenden schriftlich eingeholt (vgl. 6.)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> Im Falle von nicht einwilligungsfähigen Personen: Wird die schriftliche Einwilligung des/der gesetzlichen Vertreters/Vertreterin eingeholt (vgl. 4.4.1.3 b)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> Stimmen die Informationen zur Aufklärung und Einwilligung bei 4.7 und 8. überein?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

7.	Beteiligte Probanden und Probandinnen		
	Wird mit besonders schutzbedürftigen Proband:innen geforscht?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	○ Falls ja: Mit welcher Personengruppe?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> Wird ausreichend dargelegt, weshalb die Notwendigkeit besteht, schutzbedürftige Personen in die Studie einzubeziehen? (vgl. 4.3.3)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> Wird verdeutlicht, inwiefern dem besonderen Schutzbedürfnis Rechnung getragen wird? (vgl. 4.3.3)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> Geht aus dem Abstract oder der Beschreibung des Forschungsprojektes eine schutzbedürftige Personengruppe hervor, die unter 4.3.2 nicht aufgeführt wird?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	○ Falls ja: Welche Personengruppe?		
	<input type="checkbox"/> Bei Teilnehmenden über 18. Jahren: Liegt Einwilligungsfähigkeit vor? (vgl. 4.4.1.2 b)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> Bei Teilnehmenden unter 18 Jahren und nicht einwilligungsfähigen Personen: Wurden alle Formalitäten für die Teilnahme von Personen ohne Einwilligungsfähigkeit durchgeführt? (vgl. 4.4.2.2 b)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8.	Weiteres		
	<input type="checkbox"/> Wurden dem Antrag alle relevanten Dokumente beigelegt? (vgl. 9.1)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> Sind (weitere) Unstimmigkeiten aufgefallen, die im Ethikausschuss diskutiert werden sollten?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	○ Wenn ja, welche?:		

	<p>Besteht für das eingereichte Forschungsprojekt insgesamt ein positives Risiko-Nutzen-Verhältnis? Überwiegt der angestrebte Nutzen der Forschungsergebnisse in Anbetracht der Risiken und Belastungen, welchen die Proband:innen ausgesetzt werden, welche durch den Einsatz und/oder die Entwicklung von Technologien entstehen oder durch welche ein lokales Ökosystem zu Schaden kommen kann ?</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



Ethikantrag

Version 1 (03/2025)

Ethikausschuss

Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

Gliederung

Hinweise zur Nutzung des Fragebogens.....	5
Allgemeine Informationen.....	6
1 Informationen zu den Rahmenbedingungen des Vorhabens.....	7
1.1 Liegt bereits ein Ethikvotum bezüglich des Forschungsvorhabens vor?.....	7
1.2 Dauer des Forschungsvorhabens.....	7
1.3 Finanzierung / Fördergelder	7
1.3.1 Welche Form der Finanzierung trifft für das Forschungsvorhaben zu?	7
1.3.2 Werden die Ergebnisse des Forschungsvorhabens öffentlich verfügbar sein?	7
2 Rahmenbedingungen des Forschungsvorhabens	7
2.1 Forschungsziel	7
2.2 Methode	7
2.3 Positives Risiko-Nutzen-Verhältnis	7
2.4 Art der Studienteilnahme / Experimentelle Aufgaben	8
2.5 Durchführung der Studie/Studiendesign.....	8
2.5.2 Enthält das Studiendesign die Methode der Täuschung zur Gewinnung von Ergebnissen?..	8
2.6 Werden die Teilnehmenden Belastungen oder Risiken ausgesetzt?	10
2.6.1 Werden die Teilnehmenden möglichen Risiken ausgesetzt?	10
2.6.2 Ist eine Nachsorge notwendig?	11
2.6.3 Ist eine Versicherung für die Teilnehmenden vorgesehen?	11
2.6.4 Fällt eine Abwägung der Ziele/zu erwartenden Erkenntnisse und der Methoden der Studie positiv aus, hinsichtlich des Risiko-Nutzen-Verhältnisses?.....	11
2.7 Handelt es sich um eine Interventionsstudie, die das Potenzial hat, entweder a) einen Vorteil/Nutzen zu gewähren und/oder b) Nachteile abzuwenden? (z. B.: Unterrichtsmethode, die das Potenzial hat den Lernfortschritt zu verbessern, den Umgang mit individuellen Voraussetzungen und Gegebenheiten z. B. ADHS, zu erleichtern?).....	11
2.8 Wird die Studie in der EU durchgeführt? Ist das Land, in dem die Studie durchgeführt wird, Mitgliedsstaat der EU?	12

2.8.1 Bitte geben Sie Informationen zum Kontext der Studie an und inwiefern lokale ethische Erwägungen berücksichtigt und im Studiendesign umgesetzt werden.	12
2.8.2 Wie gehen die Forschenden mit der lokalen Kultur, den lokalen Umständen und sozialen oder musikalischen Praktiken um?	12
2.8.3 Wird es eine kollaborative Partnerschaft mit der Gemeinschaft/den Gemeinschaften vor Ort, zum Zweck der Durchführung der Studie, geben?	12
2.8.4 Wird die Studie materielle/greifbare Vorteile zum Ergebnis haben?	12
2.8.5 Ist das Verhältnis der potenziellen sozialen oder ökonomischen Risiken, der lokalen Gemeinschaft(en), in Relation zu dem Erkenntnisgewinn der Studie, als positiv zu bewerten? Bitte erläutern Sie insbesondere, ob und inwiefern die lokale(n) Gemeinschaft(en) von dem Erkenntnisgewinn profitieren.	12
2.8.6 Teilweise sind Expertengutachten bezüglich der lokalen ethischen Besonderheiten notwendig. Ist die Rücksprache mit einer Person, die den Vorsitz einer Ethikkommission innehat, angeraten? Hat das bereits stattgefunden?	12
2.9 Werden Technologien genutzt oder entwickelt, die möglicherweise ethische Prinzipien der Achtung der menschlichen Autonomie, Schadensverhütung, Fairness und Erklärbarkeit verletzen können?	12
2.9.1 Bitte geben Sie Informationen zum Kontext der Studie an und inwiefern ethische Erwägungen im Hinblick auf den Einsatz/ die Entwicklung von Technologien berücksichtigt und im Studiendesign umgesetzt werden.	12
2.9.2 Welche Maßnahmen werden getroffen, um mögliche Verletzung ethischer Prinzipien durch den Einsatz/ die Entwicklung von Technologien zu verringern?	13
2.9.3 Ist das Verhältnis der potenziellen ethischen Risiken in Relation zu dem Erkenntnisgewinn der Studie, als positiv zu bewerten?	13
2.10. Wird die Studie in oder zu einem lokalen Ökosystem durchgeführt?	13
2.10.1 Werden durch das Forschungsprojekt Eingriffe in das lokale Ökosystem vorgenommen und möglicherweise Elemente geschädigt oder beeinträchtigt?	13
2.10.2 Bitte geben Sie Informationen zum Kontext der Studie an und inwiefern lokale ethische Erwägungen berücksichtigt und im Studiendesign umgesetzt werden.	13
2.10.3 Wie gehen Forschende mit dem lokalen Ökosystem um?	13
2.10.4 Werden Maßnahmen zum Schutz des lokalen Ökosystems getroffen?	13
2.10.5 Ist das Verhältnis der potenziellen ethischen Risiken in Relation zu dem Erkenntnisgewinn der Studie, als positiv zu bewerten?	13
3 Datenschutz	14
3.1 Welche Kategorien personenbezogener Daten werden verarbeitet?	14
3.2 Wie werden die personenbezogenen Daten verarbeitet?	14
3.3 Auf welcher rechtlichen Grundlage werden die Daten verarbeitet?	14
3.4 Ist die Datensicherheit gewährleistet?	14
4 Personenstichprobe	14
4.1 Gewinnung der Personenstichprobe	14
4.1.1 Bitte beschreiben Sie die Stichprobengewinnung	14

4.1.2 Ist die Teilnahme an der Studie in einer irgendwie strukturell bedeutsamen Art und Weise eingeschränkt? (z. B.: ökonomische Situation, Studierendenstatus, Alter, Geschlecht...)	14
4.1.3 Bitte beschreiben Sie, wie die Studie beworben wird (z. B. öffentliche Werbung).....	15
4.2 Wird eine bereits bestehende Stichprobe aus einer Datenbank verwendet?	15
4.3 Eigenschaften der Personenstichprobe	15
4.3.1 Bitte beschreiben Sie die Personenstichprobe (Art, Anzahl, Geschlecht, Alter, ...)	15
4.3.2 Werden die Teilnehmenden aus einer bestimmten demographischen Gruppe rekrutiert, die als schutzbedürftig einzustufen ist?	15
4.3.3 Wenn die Stichprobe Teilnehmende schutzbedürftiger Bevölkerungsgruppen beinhaltet: 15	
4.4 Einwilligungsfähigkeit	16
4.4.1 Alle Teilnehmenden sind älter als 18 J:	16
4.4.2 Nicht alle Teilnehmenden sind älter als 18 J:	17
4.5 Aspekte der Gendergerechtigkeit und Diversität (falls vorhanden): Inwiefern und warum betrifft die Forschung in irgendeiner Weise Fragen von Gender oder Diversität?	17
4.6 Durchführung einer internet-basierten Datenerhebung.....	18
4.7 Erhalten die Teilnehmenden eine Vergütung? *	18
4.7.1 Welche Teilnehmenden-Gruppe erhält welche Art der Vergütung, und ist das Verhältnis zwischen der Vergütung, dem Aufwand und den Risiken angemessen?	18
4.7.2 Datenschutz *	18
4.7.3 Gleichbehandlung.....	18
4.7.4 Wenn Teilnehmende die Studie abbrechen: *	18
5 Informationsformular für Teilnehmende.....	19
5.1 Welche der folgenden Punkte treffen zu auf/werden genannt im Informationsformular für Teilnehmende? *	19
5.2 Werden pseudonymisierte Datensätze verwendet? *	19
6 Einwilligungserklärung.....	20
6.1 Bitte bestätigen Sie folgende Formalitäten der Einwilligungserklärung: *	20
6.2 Werden Video- oder Audioaufnahmen gemacht? *	20
6.3 Ist das Experiment mit potenziellen physischen Risiken verbunden? (insbesondere: MRT, TMS, genomweite Analyse)? *	20
6.4 Werden die gesammelten Daten veröffentlicht oder im Rahmen wissenschaftlichen Austauschs offen zur Verfügung gestellt? *	20
6.5 Nutzt die Studie eine Täuschung? *	20
6.6 Sind die Teilnehmenden durch die Universität versichert?	21
7 Mitteilung von Ergebnissen und Zufallsfunden	21
7.1 Werden die Ergebnisse den Teilnehmenden mitgeteilt?.....	21
7.1.1 Welche Ergebnisse werden den Teilnehmenden mitgeteilt?	21
7.1.2 Wie werden die Ergebnisse den Teilnehmenden mitgeteilt?.....	21

7.1.3 Welche Konsequenzen kann das für die Teilnehmenden haben?.....	21
7.1.4 Wann werden die Ergebnisse mitgeteilt?.....	21
7.1.5 Werden die Ergebnisse nur mitgeteilt, wenn die Teilnehmenden der Mitteilung zugestimmt und eingewilligt haben? *	21
7.2 Sind Zufallsfunde möglich?.....	21
7.2.1 Welche Arten von Zufallsfunden sind möglich?	21
7.2.2 Kommunikation *	21
8 Freiwilligkeit und Informiertheit werden sichergestellt	22
9 Checkliste für Dokumente	22
9.1 Standardmäßig beizufügende Dokumente.....	22
9.2 Andere Dokumente (z. B. Materialien der Studie, Stimuli, Fragebögen, Einwilligung Schulamt).....	22

Hinweise zur Nutzung des Fragebogens

- Der Ethikausschuss, im Folgenden mit dem Akronym „EA“ bezeichnet, ist als Untersuchungsausschuss für die an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar betriebenen Forschung zuständig.
- Der EA gibt auf Grundlage der durch die Forschenden bereitgestellten Informationen eine Einschätzung zur ethischen Verantwortbarkeit der an der HfM Weimar durchgeführten Forschungsprojekte. Die Identifizierung der ethischen Problemstellungen liegt bei den Antragstellenden. Dieser Antrag soll bei der Erfassung der ethischen Problemstellungen helfen.
- Die Fragen basieren auf der Erfahrung hinsichtlich einer Überprüfung akademischer Forschung. Obwohl eine möglichst vollständige Abdeckung relevanter Fragestellungen angestrebt wurde, könnte die Auswahl der Fragen spezifische ethische Probleme der jeweils vorliegenden Forschungsvorhaben nicht adäquat erfassen. Bitte betrachten Sie den Fragebogen daher als einen Prozess der Reflexion und nutzen Sie die Textfelder, um Aspekte oder Probleme ausführlich zu beschreiben, auch wenn diese von dem Wortlaut der jeweiligen Frage abweichen.
- Der Fragebogen ist bewusst so konzipiert, dass Überschneidungen bestehen, die redundant erscheinen können. Bitte beantworten Sie alle Fragen vollständig. Nichtsdestotrotz ist es gestattet, dabei auf bereits beantwortete Fragen zu verweisen. Sofern Sie davon Gebrauch machen, geben Sie bitte die Nummer der Frage an, nicht deren Seitenzahl.
- Sofern notwendig, fügen Sie dem Antrag bitte alle relevanten Dokumente als Anhang bei. Sollte dies der Fall sein, vermerken Sie die angehängten Dokumente bitte unter Abschnitt 9. — Bitte beantworten Sie alle Fragen, indem Sie die farbigen Textfelder ausfüllen und die zutreffenden Formularfelder ankreuzen :
 - Sollte ein Formularfeld angekreuzt werden, müssen die darunter liegenden Textfelder ebenfalls ausgefüllt werden.
 - Mit einem Stern (*) markierte Textfelder müssen ausgefüllt werden.

Allgemeine Informationen

Vollständiger Titel des zur Beurteilung eingereichten Antrags

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzufügen.

Name(n) und Kontaktdaten der Forschenden

Projektleitung	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzufügen.
Weitere beteiligte Forschende	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzufügen.
Betreuung (bei Forschungsvorhaben im Rahmen eines akademischen Abschlusses: Promotion/PhD, Master, Bachelor oder künstlerischen Entwicklungsvorhabens)	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzufügen.
Mit der Korrespondenz beauftragte Person	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzufügen.
Forschungsinstitut	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzufügen.
Anschrift Projektleitung	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzufügen.
E-Mail für Korrespondenz mit dem EA	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzufügen.
Telefonnummer(n)	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzufügen.

Abstract/Zusammenfassung des Forschungsvorhabens, Bemerkungen hinsichtlich besonders wichtiger Aspekte für die ethische Bewertung

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzufügen.

1 Informationen zu den Rahmenbedingungen des Vorhabens

1.1 Liegt bereits ein Ethikvotum bezüglich des Forschungsvorhabens vor?

- Nein
- Ja *Bitte beschreiben Sie, ob es sich um einen neuen vollständigen Antrag oder einen wenig veränderten Folgeantrag handelt.*

Benennen Sie bitte das Projekt und die Nummer die Ethikvotums.

1.2 Dauer des Forschungsvorhabens

Vom Ethikvotum abgedeckter Zeitraum:

XX.XX.XXXX - XX.XX.XXXX

Erläutern Sie, wenn bereits vor Antragstellung mit der Datensammlung begonnen wurde.

1.3 Finanzierung / Fördergelder

Hinweis: Die für einen Antrag auf Förderung notwendige Überprüfung durch den EA kann unter Umständen in einem zwei phasigen Prozess ablaufen, wobei die vollumfängliche ethische Bewertung erst nach der Förderungszusage notwendig wird.

1.3.1 Welche Form der Finanzierung trifft für das Forschungsvorhaben zu?

- Universitäre Forschung, keine externe Förderung
- Öffentliche Förderung (EU, DFG, BMBF, Humboldt, ...)
- Förderung aus der Industrie oder andere externe Förderung *Benennen Sie bitte das Unternehmen, die Ebenen der Finanzierung, potenzielle ethische Problematik der Interessenkollision*

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzufügen.

1.3.2 Werden die Ergebnisse des Forschungsvorhabens öffentlich verfügbar sein?

- Ja
- Beschränkter Zugriff bzw. nicht für eine Publikation geplant *Bitte beschreiben*

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzufügen.

2 Rahmenbedingungen des Forschungsvorhabens

2.1 Forschungsziel

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzufügen.

2.2 Methode

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzufügen.

2.3 Positives Risiko-Nutzen-Verhältnis

Bitte beschreiben Sie die Risiken und erklären Sie a) die Art der Risiken, b) wie mit diesen umgegangen wird, c) wieso Risiken im Rahmen des Forschungsvorhabens vertretbar sind und d) inwiefern der Nutzen überwiegt. Insbesondere sind hier folgende Arten von Risiken zu berücksichtigen: physische, psychische, soziale, die Umwelt betreffende, sowie ökonomische Risiken für einzelne Teilnehmende, Gruppen oder die breitere soziale Gemeinschaft.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzufügen.

2.4 Art der Studienteilnahme / Experimentelle Aufgaben

Bitte beschreiben Sie, was die Teilnehmenden im Rahmen der Studie tun müssen

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzufügen.

2.5 Durchführung der Studie/Studiendesign

2.5.1 Bitte beschreiben Sie das Studiendesign

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzufügen.

2.5.2 Enthält das Studiendesign die Methode der Täuschung zur Gewinnung von Ergebnissen?

Nein *Bitte mit Punkt 2.6 fortfahren*

Ja *Bitte beantworten Sie die folgenden Fragen*

a) Welche Informationen erhalten die Teilnehmenden?

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzufügen.

b) Erläutern Sie bitte Ihre Abwägung der ethischen Problematik einer Täuschung im Verhältnis zu dem erwarteten Ergebnis-/Erkenntnisgewinn für die vorliegende Studie.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzufügen.

c) Welche Form der Täuschung wird verwendet?

Informationen werden zurückgehalten.

Falsche Informationen werden vermittelt.

d) Bitte erklären Sie besondere Maßnahmen bezüglich der Täuschung (im Rahmen der Anwerbung der Teilnehmenden, im Wortlaut der Teilnehmenden-Informationen, ...)

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzufügen.

e) Ist zu erwarten, dass die falschen bzw. mangelnden Informationen potenziell Teilnehmende in deren Entscheidung teilzunehmen beeinflusst?

Nein

Ja

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzufügen.

f) Können das Studiendesign bzw. der Studienverlauf zu psychischen oder physischen Belastungen führen?

Nein

Ja *Bitte beschreiben Sie das Vorgehen bei Belastung der Teilnehmenden.*

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzufügen.

g) Formalitäten: *Siehe unter 5. und 6. weiter unten für detaillierte Informationen bezüglich der zu erfüllenden formalen Voraussetzungen bei der Verwendung von Täuschung.*

h) Nachbesprechung der Täuschung *Bitte beschreiben Sie das zeitliche und inhaltliche Vorgehen bezüglich der Aufklärung. Im Idealfall erfolgt die Aufklärung standardisiert und schriftlich*

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzufügen.

i) Checkliste für den notwendigen Inhalt der Nachbesprechung

Die Wichtigkeit der Rolle von Testpersonen als Teilhabende des Forschungsvorhabens wird deutlich gemacht.

Es wird über den Grund der mangelnden Information aufgeklärt.

Das tatsächliche Ziel der Studie wird erläutert.

Der Hintergrund der Täuschung wird erläutert.

Es wird die Notwendigkeit der Täuschung erläutert.

Es wird um Entschuldigung gebeten.

Die Teilnehmenden können weitere Fragen stellen.

Sofern Teilnehmende aufgrund des Studiendesigns einen negativen Affekt erlebt haben:

Unterstützung wird angeboten (z.B. Einladung zu Gruppengesprächen mit anderen Betroffenen, persönliche Gespräche).

2.6 Werden die Teilnehmenden Belastungen oder Risiken ausgesetzt?

- Nein
- Ja *Welche Art von Belastungen?*
 - Physische (z.B. Blutabnahme, Entnahme von Speichel, Anwendung von Medikamenten, Placebos, invasive/nicht-invasive Maßnahmen) *Bitte beschreiben*
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzufügen.
 - Psychische (aversive Stimuli, z.B. negative Erfahrungen) *Bitte beschreiben*
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzufügen.

2.6.1 Werden die Teilnehmenden möglichen Risiken ausgesetzt?

- Nein
- Ja *Bitte beantworten Sie die folgenden Fragen*
 - a) Physische Risiken
 - Nein
 - Ja
Welche Art von Risiken? (Schmerz, Beeinträchtigung der Sinne, Andere)
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzufügen.
Welche Maßnahmen werden unternommen, um die Risiken zu minimieren und ihnen vorzubeugen?
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzufügen.
 - b) Psychische Risiken
 - Nein
 - Ja
Welche Art von Risiken? (Gefühle von Traurigkeit, Angst, Trauer, negative Selbstwahrnehmung, berufliche Ängste)
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzufügen.
Welche Maßnahmen werden unternommen, um die Risiken zu minimieren und ihnen vorzubeugen?

(z.B. ständige Aufsicht und Überwachung, Exkludieren anfälliger Personengruppen, Benutzung eines weniger risikoreichen Studiendesigns, Angebot der sozialen Unterstützung, Nachbesprechung hinsichtlich des Studienziels und des Studienverlaufs)

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzufügen.

- c) Soziale Risiken
 - Nein
 - Ja
Welche Art von Risiken (z. B. den sozialen Status betreffend, im weiteren Verlauf belastetes Unterrichtsverhältnis mit Lehrkräften) ?
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzufügen.
Welche Maßnahmen werden unternommen, um Risiken zu minimieren und um ihnen vorzubeugen (z. B. Effektiver Datenschutz) ?
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzufügen.
- d) Ökonomische Risiken
 - Nein
 - Ja
Welche Art von Risiken (z. B. betreffend die individuelle Krankenversicherung oder Altersvorsorge, Verschlechterung der künstlerischen Auftragslage) ?
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzufügen.
Welche Maßnahmen werden unternommen, um die Risiken zu minimieren und um ihnen vorzubeugen (z. B. zur Verfügung stellen von Informationen bezüglich bspw. der Einschränkung bestimmter Leistungen bei Teilnahme) ?

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzufügen.

2.6.2 Ist eine Nachsorge notwendig?

- Nein
- Ja

Inwiefern und wann wird eine Nachsorge durchgeführt?

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzufügen.

2.6.3 Ist eine Versicherung für die Teilnehmenden vorgesehen?

- Nein
- Ja

Inwiefern sind die Teilnehmenden versichert?

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzufügen.

2.6.4 Fällt eine Abwägung der Ziele/zu erwartenden Erkenntnisse und der Methoden der Studie positiv aus, hinsichtlich des Risiko-Nutzen-Verhältnisses?

Bitte geben Sie eine Einschätzung hinsichtlich der Verteilung von Risiken und Nutzen aus der Perspektive der Teilnehmenden.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzufügen.

2.7 Handelt es sich um eine Interventionsstudie, die das Potenzial hat, entweder a) einen Vorteil/Nutzen zu gewähren und/oder b) Nachteile abzuwenden? (z. B.: Unterrichtsmethode, die das Potenzial hat den Lernfortschritt zu verbessern, den Umgang mit individuellen Voraussetzungen und Gegebenheiten z. B. ADHS, zu erleichtern?)

Entsprechend des ethischen Prinzips der Gerechtigkeit obliegt Forschenden die Verantwortung, alle Teilnehmenden einer Interventionsstudie fair zu behandeln. Das Studienergebnis kann eindeutig positive Effekte der Intervention nahelegen, sodass es von oben genanntem Gerechtigkeitsprinzip ausgehend problematisch wäre, der Kontrollgruppe diese positiven Effekte vorzuenthalten. Diese Thematik ist hauptsächlich relevant für Langzeitstudien. Es soll trotzdem sichergestellt werden, dass Antragstellende das hier zu Grunde liegende Gerechtigkeitsverständnis nachvollziehen und anwenden.

- Nein
- Ja *Bitte beschreiben*

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzufügen.

Sofern sich vor dem Ende der Studie ein Vorteil eindeutig nachweisen lässt und dieser Vorteil nicht nur marginal für das Wohlbefinden der Teilnehmenden ist, wird die Intervention auch der Kontrollgruppe zur Verfügung gestellt. *

Die Werbung für die Auswahl der Teilnehmenden wird sorgfältig gestaltet. Insbesondere bei Interventionsstudien, die eine Intervention zur Behandlung von Krankheiten und Einschränkungen, oder erhebliche Verbesserungen der Lebensqualität beinhalten. Potenzielle Teilnehmende sind aufgrund gesteigerter Erwartungen schutzbedürftig. Dementsprechend muss darauf geachtet werden, diese Verletzlichkeit nicht in unfairer Weise auszunutzen, indem die Werbung Vorteile der Studienteilnahme beinhaltet. Die wirkungsbezogenen Grenzen der Intervention müssen deutlich gemacht werden. *

2.8 Wird die Studie in der EU durchgeführt? Ist das Land, in dem die Studie durchgeführt wird, Mitgliedsstaat der EU?

Aus der Horizon2020 Richtlinie (6.2): "Any use of local resources [...] must show respect for cultural traditions and share benefits (i.e. also benefit local participants and their communities, involve local researchers – as equal partners – and respond to local research needs)."

- Ja *Bitte mit Punkt 2.3 fortfahren*
- Nein

2.8.1 Bitte geben Sie Informationen zum Kontext der Studie an und inwiefern lokale ethische Erwägungen berücksichtigt und im Studiendesign umgesetzt werden.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzufügen.

2.8.2 Wie gehen die Forschenden mit der lokalen Kultur, den lokalen Umständen und sozialen oder musikalischen Praktiken um?

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzufügen.

2.8.3 Wird es eine kollaborative Partnerschaft mit der Gemeinschaft/den Gemeinschaften vor Ort, zum Zweck der Durchführung der Studie, geben?

- Ja *Bitte erklären. Legen Sie bitte dar, wie Entscheidungskompetenzen und Verantwortungen aufgeteilt werden.*

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzufügen.

- Nein *Bitte legen Sie dar, warum eine kollaborative Partnerschaft nicht angestrebt ist.*

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzufügen.

2.8.4 Wird die Studie materielle/greifbare Vorteile zum Ergebnis haben?

- Nein
- Ja

Wie wird deren Verteilung gestaltet, um eine faire Teilhabe der Teilnehmenden und/oder lokale(n) Gemeinschaft(en) sicherzustellen?

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzufügen.

2.8.5 Ist das Verhältnis der potenziellen sozialen oder ökonomischen Risiken, der lokalen Gemeinschaft(en), in Relation zu dem Erkenntnisgewinn der Studie, als positiv zu bewerten? Bitte erläutern Sie insbesondere, ob und inwiefern die lokale(n) Gemeinschaft(en) von dem Erkenntnisgewinn profitieren.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzufügen.

2.8.6 Teilweise sind Expertengutachten bezüglich der lokalen ethischen Besonderheiten notwendig. Ist die Rücksprache mit einer Person, die den Vorsitz einer Ethikkommission innehat, angeraten? Hat das bereits stattgefunden?

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzufügen.

2.9 Werden Technologien genutzt oder entwickelt, die möglicherweise ethische Prinzipien der Achtung der menschlichen Autonomie, Schadensverhütung, Fairness und Erklärbarkeit verletzen können?

- Nein *Bitte mit Punkt 2.3 fortfahren*
- Ja

2.9.1 Bitte geben Sie Informationen zum Kontext der Studie an und inwiefern ethische Erwägungen im Hinblick auf den Einsatz/ die Entwicklung von Technologien berücksichtigt und im Studiendesign umgesetzt werden.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzufügen.


2.9.2 Welche Maßnahmen werden getroffen, um mögliche Verletzung ethischer Prinzipien durch den Einsatz/ die Entwicklung von Technologien zu verringern?

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzufügen.

2.9.3 Ist das Verhältnis der potenziellen ethischen Risiken in Relation zu dem Erkenntnisgewinn der Studie, als positiv zu bewerten?

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzufügen.

2.10. Wird die Studie in oder zu einem lokalen Ökosystem durchgeführt?

- Nein *Bitte mit Punkt  fortfahren*
 Ja

2.10.1 Werden durch das Forschungsprojekt Eingriffe in das lokale Ökosystem vorgenommen und möglicherweise Elemente geschädigt oder beeinträchtigt?

- Nein
 Ja

2.10.2 Bitte geben Sie Informationen zum Kontext der Studie an und inwiefern lokale ethische Erwägungen berücksichtigt und im Studiendesign umgesetzt werden.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzufügen.

2.10.3 Wie gehen Forschende mit dem lokalen Ökosystem um?

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzufügen.

2.10.4 Werden Maßnahmen zum Schutz des lokalen Ökosystems getroffen?

- Ja *Bitte erklären. Legen Sie bitte dar, ob es sich um ausreichende und angemessene Maßnahmen handelt.*

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzufügen.

- Nein *Bitte legen Sie dar, weshalb keine Maßnahmen getroffen werden und ob durch eine Unterlassung möglicherweise Schäden am lokalen Ökosystem zu erwarten sind.*

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzufügen.

2.10.5 Ist das Verhältnis der potenziellen ethischen Risiken in Relation zu dem Erkenntnisgewinn der Studie, als positiv zu bewerten?

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzufügen.

3 Datenschutz

3.1 Welche Kategorien personenbezogener Daten werden verarbeitet?

Das Datenschutzrecht knüpft unterschiedliche Anforderungen an unterschiedliche Kategorien personenbezogener Daten. Personenbezogene Daten, aus denen die ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen abgeleitet werden können, unterliegen besonders strengen Anforderungen. Wenden Sie sich bitte bei formalen Fragen an das Datenschutzbüro oder die datenschutzbeauftragte Person der HfM Weimar.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzufügen.

3.2 Wie werden die personenbezogenen Daten verarbeitet?

Bitte erläutern Sie, auf welche Weise, die unter 3.1 genannten Daten verarbeitet werden.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzufügen.

3.3 Auf welcher rechtlichen Grundlage werden die Daten verarbeitet?

Jede Verarbeitung personenbezogener Daten muss entweder auf eine Einwilligung der betroffenen Person oder auf einen gesetzlichen Erlaubnistatbestand gemäß der Datenschutzgrundverordnung (Art. 6 DSGVO) gestützt werden können; eine Einwilligung ist stets dann erforderlich, wenn die Datenverarbeitung einen intensiven Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Person auf den Schutz ihrer personenbezogenen Daten bedeutet.

- Einwilligung: Bitte fügen Sie das verwendete Einwilligungsformular bei.
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzufügen.
- Erlaubnistatbestand: Bitte nennen Sie den gesetzlichen Erlaubnistatbestand (Art. 6 DSGVO), auf den Sie Ihr Forschungsvorhaben stützen möchten.
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzufügen.

3.4 Ist die Datensicherheit gewährleistet?

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ist stets darauf zu achten, dass diese in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, insbesondere Pseudonymisierung.

Bitte erläutern Sie die getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen der Datensicherheit, insbesondere die verwendete IT und die getroffenen Maßnahmen zur Pseudonymisierung.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzufügen.

4 Personenstichprobe

4.1 Gewinnung der Personenstichprobe

4.1.1 Bitte beschreiben Sie die Stichprobengewinnung

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzufügen.

4.1.2 Ist die Teilnahme an der Studie in einer irgendwie strukturell bedeutsamen Art und Weise eingeschränkt? (z. B.: ökonomische Situation, Studierendenstatus, Alter, Geschlecht...)

- Nein
- Ja Bitte erklären (Auch Inklusions- und Exklusionskriterien)
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzufügen.

4.1.3 Bitte beschreiben Sie, wie die Studie beworben wird (z. B. öffentliche Werbung)

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzufügen.

4.2 Wird eine bereits bestehende Stichprobe aus einer Datenbank verwendet?

Nein

Ja

Beschreibung der Datenbank:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzufügen.

Hat eine mit Datenschutz beauftragte Person der Verwendung zugestimmt?

Ja * Bitte geben Sie die Kontaktdaten an.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzufügen.

Nein

4.3 Eigenschaften der Personenstichprobe

4.3.1 Bitte beschreiben Sie die Personenstichprobe (Art, Anzahl, Geschlecht, Alter, ...)

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzufügen.

4.3.2 Werden die Teilnehmenden aus einer bestimmten demographischen Gruppe rekrutiert, die als schutzbedürftig einzustufen ist?

z.B.: Schwangere, menschliche Föten oder Neugeborene, Personen unter 18 J. oder über 65 J., Personen einer Krankeneinrichtung, Personen mit sub-optimaler Gesundheit, Personen aus einer Konfliktzone, Geflüchtete, Personen mit niedrigem Einkommen, Personen einer Justizvollzugsanstalt, Studierende, Angestellte in besonders sensiblen Abhängigkeitssituationen...

Nein

Ja

Bitte zutreffende Formularfelder ankreuzen:

Kinder/Minderjährige:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzufügen.

Einwilligungsunfähige Personen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzufügen.

Schutzbedürftige Personengruppen (Konfliktzone, Geflüchtete, geistig beeinträchtigte Personen, Personen einer Justizvollzugsanstalt, Personen mit niedrigem Einkommen, Studierende, Angestellte):

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzufügen.

Personen in ärztlicher Behandlung:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzufügen.

Freiwillige für Forschung der Human/Sozialwissenschaften:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzufügen.

Sonst einen sub-optimalen Gesundheitszustand aufweisend: physisch, seelisch oder anderweitig: Bitte erklären Sie die Eigenschaften und angemessenen Maßnahmen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzufügen.

4.3.3 Wenn die Stichprobe Teilnehmende schutzbedürftiger Bevölkerungsgruppen beinhaltet:

Bitte erklären Sie die Notwendigkeit und die Risiko-Nutzen-Einschätzung, schutzbedürftige Individuen in die Studie einzubeziehen und erläutern Sie, wie die Teilnehmenden geschützt werden. Erläutern Sie die Generalisierbarkeit der Studienergebnisse in Bezug auf die Risikogruppe

insgesamt.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzufügen.

4.4 Einwilligungsfähigkeit

Sind alle Teilnehmenden älter als 18 J.?

- Ja Bitte beantworten Sie Frage 4.4.1
- Nein Bitte beantworten Sie die Frage 4.4.2

4.4.1 Alle Teilnehmenden sind älter als 18 J:

Hat die Studie Teilnehmende, die (möglicherweise) nicht einwilligungsfähig sind?

- Nein Bitte fahren sie mit Abschnitt 4.4.1 fort
- Ja

4.4.1.1 Welcher Personengruppe sind diese Teilnehmenden zuzuordnen?

- Erwachsene, die zeitweise nicht einwilligungsfähig sind. (z. B.: aufgrund eines Polytraumas, einer Gehirnerschütterung, eines Schlaganfalls, eines traumatischen/septischen Schocks, aufgrund von Wahnvorstellungen)
- Erwachsene, die permanent nicht einwilligungsfähig sind. (z. B.: aufgrund von progredienter Demenz, dem Vorliegen eines apallischen Syndroms)
- Die Teilnehmenden werden einer Personengruppe nach 4.4.1.1 zugeordnet. Aus diesem Grund wird die Einholung eines externen Gutachtens durch die Ethikkommission beantragt.*

4.4.1.2 Untersuchung/Feststellung der Einwilligungsfähigkeit *

a) Um welche Form der fehlenden Einwilligungsfähigkeit handelt es sich und wie wird das Fehlen derselben festgestellt? (Zum Beispiel: durch ärztliches Fachpersonal, mittels des C_CAT-CR Tests)
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzufügen.

b) Um die Einwilligungsfähigkeit festzustellen, werden die folgenden Gesichtspunkte einzeln überprüft (ist einer der folgenden Gesichtspunkte **nicht** erfüllt, liegt **keine** Einwilligungsfähigkeit vor):

- Die Person kann eine bestimmte Situation verstehen. (hier: Ziel der Studie, Verfahren, Beeinträchtigungen, Risiken, Alternativen)
- Die Person kann eine autonome Entscheidung auf Grundlage von Verständnis und Verarbeitung treffen.

4.4.1.3 Teilnahme von nicht einwilligungsfähigen Personen

a) Warum kann die Studie nicht mit einwilligungsfähigen Personen durchgeführt werden? Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzufügen.

b) Formalitäten: Welcher der folgenden Punkte ist erfüllt?

- Der gesetzliche Vertreter hat zugestimmt (und verfügt über Vertretungsvollmacht im Hinblick auf den Bereich "Teilnahme an Wissenschaft/Forschung") + der gesetzliche Vertreter handelt im Sinne der von ihm vertretenen teilnehmenden Person. Wie wurde der gesetzliche Vertreter über die Studie angeworben und wie hat er eingewilligt?
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzufügen.
- Die teilnehmende Person selbst hat zu einem Zeitpunkt der vorliegenden Einwilligungsfähigkeit zugestimmt

c) Wie wird mit der nicht einwilligungsfähigen Person verfahren?

Wie wird die Zustimmung der nicht einwilligungsfähigen Person eingeholt? *Bitte beschreiben*
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzufügen.

Was passiert im Fall der verweigten Zustimmung?
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzufügen.

4.4.2 Nicht alle Teilnehmenden sind älter als 18 J:

Warum kann die Studie nicht mit einwilligungsfähigen Erwachsenen durchgeführt werden?
Erklären Sie, wie altersgerecht mit den Teilnehmenden verfahren wird und wie sie geschützt werden?
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzufügen.

4.4.2.1 Wie alt sind die teilnehmenden Kinder?

- Jünger als 11 J. (keine Verständnisfähigkeit, keine Einwilligungsfähigkeit)
- Zwischen 11 und 13 J. (Forschende müssen die Kinder auf Einwilligungsfähigkeit untersuchen)
- Zwischen 14 und 17 J. (Verständnisfähigkeit wird vermutet)

4.4.2.2 Teilnahme der Personen ohne Einwilligungsfähigkeit

a) Eine Partizipation von Personen ohne Einwilligungsfähigkeit ist nur erlaubt, wenn zumindest einer der folgenden Gesichtspunkte erfüllt ist. Welcher der folgenden Gesichtspunkte trifft für das Forschungsvorhaben zu?

- Individueller Nutzen
- Die Studie zielt darauf ab, die Gesundheit der Personengruppe zu verbessern, zu der die nicht einwilligungsfähige Person gehört.
- Die Studie kann mit einwilligungsfähigen Personen nicht durchgeführt werden.
- Die Studie birgt ein niedriges Risiko und minimalen physischen/psychischen Stress.

b) Formalitäten

- Das Teilnehmenden-Informationen-Formular wurde den Eltern übergeben. *
- Beide Elternteile oder bei alleinigem Sorgerecht hat ein Elternteil eingewilligt. *
- Für altersangemessene Aufklärung/Information ist gesorgt. *
- Eine Kooperationsbereitschaft des Kindes besteht. *

- Kinder haben die Möglichkeit eine Befragung bei Anwesenheit der Eltern/des Elternteils abzulehnen. *

4.4.2.3 Wird die Datenerhebung an einer allgemeinbildenden Schule/einem Bildungsinstitut durchgeführt? *

Nein *Bitte fahren Sie mit Abschnitt 4.5 fort.*

Ja. *Beschreiben Sie bei wann und bei welcher zuständigen Stelle oder Träger eine Genehmigung zur Datenerhebung eingeholt wurde.*
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzufügen.

4.5 Aspekte der Gendergerechtigkeit und Diversität (falls vorhanden): Inwiefern und warum betrifft die Forschung in irgendeiner Weise Fragen von Gender oder Diversität?

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzufügen.

4.6 Durchführung einer internet-basierten Datenerhebung

a) Wird eine internet-basierte Datenerhebung durchgeführt?

- Nein
- Ja. Wie wird die Einhaltung der Inklusions-/Exklusionskriterien sichergestellt?
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzufügen.

b) Ist eine Kontaktperson für die Teilnehmenden erreichbar? Beschreiben Sie, wie dies gewährleistet wird.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzufügen.

4.7 Erhalten die Teilnehmenden eine Vergütung? *

- Nein *Bitte fahren Sie mit Abschnitt 3 fort*
- Ja

4.7.1 Welche Teilnehmenden-Gruppe erhält welche Art der Vergütung, und ist das Verhältnis zwischen der Vergütung, dem Aufwand und den Risiken angemessen?

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzufügen.

Wenn Kinder teilnehmen: bitte beschreiben Sie die altersgerechte Vergütung für Kinder.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzufügen.

Beeinflusst die Vergütung, wer an der Studie teilnimmt, und werden Risiken dadurch unterschätzt oder in Kauf genommen?

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzufügen.

4.7.2 Datenschutz *

- Die Quittung für eine Vergütungszahlung wird separat von den Forschungsdaten aufbewahrt/gespeichert (eine Zuordnung darf unter keinen Umständen möglich sein).

4.7.3 Gleichbehandlung

a) Haben alle Teilnehmenden dieselbe Chance, eine Vergütung zu erhalten?

- Ja
- Nein *Bitte erklären*

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzufügen.

b) Sind die Teilnehmenden vor dem Beginn der Studie über die Vergütung informiert? (Art, Umfang) *

- Ja
- Nein

c) Handelt es sich bei der Vergütung um ein Gewinnspiel? (z.B. Geschenkgutschein als Gewinn)

- Nein
- Ja (Die Teilnehmenden sind über die Anzahl der Gewinne, die ungefähre Teilnehmendenzahl informiert)

4.7.4 Wenn Teilnehmende die Studie abbrechen: *

- Teilnehmende haben die Möglichkeit, ihre Teilnahme ohne negative Konsequenzen jederzeit abzugeben.
- Eine teilweise Vergütung wird gewährt. (je nach bereits aufgewendeter Zeit)

5 Informationsformular für Teilnehmende

5.1 Welche der folgenden Punkte treffen zu auf/werden genannt im Informationsformular für Teilnehmende? *

- Das Informationsformular für Teilnehmende und die Einwilligungserklärung werden als separate Dokumente zur Verfügung gestellt.
- Ziel und Verfahren der Studie werden beschrieben.
- Aufnahme-/Inklusions- und Exklusionskriterien werden erläutert.
- Die experimentellen Aufgaben der Teilnehmenden werden erläutert.
- Die Dauer des Experiments wird deutlich gemacht.
- Mögliche Vorteile/Nutzen aufgrund der Teilnahme an der Studie werden beschrieben.
- Es wird deutlich gemacht, dass Teilnehmende das Recht haben, ihre Partizipation jederzeit selbst-bestimmt zu beenden.
- Datenschutz/sensibler Umgang mit Daten wird versichert.
- Mögliche Einschränkungen bezüglich des Datenschutzes/der Datensicherheit werden deutlich gemacht.
- Die genaue Verwendung der persönlichen Daten wird deutlich gemacht.
- Art und Umfang der Veröffentlichung persönlicher Daten wird deutlich gemacht. (anonymisiert/pseudonymisiert)
- Es wird deutlich gemacht, ob eine Aufwandsentschädigung zur Verfügung gestellt wird.
 - Die Art der Auszahlung wird genannt.
 - Die Voraussetzungen der Auszahlung werden genannt.
- Es wird deutlich gemacht, ob und welcher Versicherungsschutz besteht.
- Kontaktdaten einer Kontaktperson werden aufgeführt. (für Rückfragen der Teilnehmenden)
- Teilnehmende werden auf die Freiwilligkeit ihrer Teilnahme hingewiesen.
- Teilnehmende werden über ihr Recht, Rückfragen zu stellen, informiert.
- Datenschutz
 - Datenspeicherung wird erläutert.
 - Dauer der Datenspeicherung wird genannt.
 - Die Speicherung wird dahingehend erläutert, dass ein Rückschluss zwischen Teilnehmenden und deren Daten nicht möglich ist. (Anonymisierung/Pseudonymisierung)

5.2 Werden pseudonymisierte Datensätze verwendet? *

- Nein
Erläutern Sie, warum dies nicht notwendig oder sinnvoll ist.
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzufügen.
- Ja
 - Teilnehmende werden über die Vernichtung der Code-Liste nach Abschluss der Datensammlung informiert. *
 - Das Datum der Löschung wird benannt. ("nicht später als __") *
 - Teilnehmende werden informiert, dass eine Löschung ihrer Daten aus dem Datensatz der Studie nur bis zu diesem Zeitpunkt möglich ist. (deletion date) *
 - Ist eine längere Aufbewahrung der Code-Liste vorgesehen, werden die Teilnehmenden um eine zusätzliche Einwilligungserklärung gebeten. *

6 Einwilligungserklärung

6.1 Bitte bestätigen Sie folgende Formalitäten der Einwilligungserklärung: *

- Das Informationsformular für Teilnehmende und die Einwilligungserklärung werden als separate Dokumente zur Verfügung gestellt.
- Die Einwilligungserklärung wird als Druck oder Zugang zum Download bei Online-Studien zur Verfügung gestellt.
- Wenn eine erneute Kontaktierung nach Studienende angedacht ist, wird dafür eine Einwilligung bei den Teilnehmenden eingeholt.
- Jede teilnehmende Person erhält zwei Einwilligungserklärungen zur Unterschrift
- Je eine Version verbleibt bei den Teilnehmenden und der ausführenden Person
- Der vollständige Titel der Studie wird auf der Einwilligungserklärung wiedergegeben
- Die Einwilligungserklärung enthält in einem Briefkopf die Adresse, die Namen der verantwortlichen in der Forschung tätigen Personen, deren Kontaktdaten, Telefonnummer und E-Mail-Adresse einer Kontaktperson

6.2 Werden Video- oder Audioaufnahmen gemacht? *

- Nein
- Ja
 - Die Einverständniserklärung wird eingeholt.

6.3 Ist das Experiment mit potenziellen physischen Risiken verbunden? (insbesondere: MRT, TMS, genomweite Analyse)? *

- Nein
- Ja
 - Potenzielle Risiken werden deutlich gemacht.

6.4 Werden die gesammelten Daten veröffentlicht oder im Rahmen wissenschaftlichen Austauschs offen zur Verfügung gestellt? *

- Nein
- Ja
 - Teilnehmende werden darüber informiert, dass ihre Daten möglicherweise anonymisiert/pseudonymisiert in offenen Archiven bereitgestellt und von Dritten benutzt werden. *
 - Teilnehmende werden darüber informiert, dass der spezifische Grund bzw. der Zweck der möglichen Wiederverwendung ihrer Daten momentan noch nicht bekannt ist. (die rechtlichen Voraussetzungen der Wiederverwendung von Daten unterscheidet sich je nach Region; es ist angeraten zu überprüfen, wie weit der Wiederverwendungszweck im Vorhinein gefasst werden darf)
 - Es wird eine Einwilligung bei den Teilnehmenden bezüglich der Wiederverwendung eingeholt. *
 - Ohne Einwilligung findet eine Wiederverwendung nicht statt. *

6.5 Nutzt die Studie eine Täuschung? *

- Nein
- Ja
 - Einwilligungserklärung enthält den Passus: "Ich bin darüber informiert, dass ich nicht

über die vollständigen Informationen zu der Studie verfüge. Ich werde selbige nach Ende des Experiments erhalten." *

- Die Einwilligungserklärung enthält keine falschen Informationen. *
- Die Einwilligung wird während der Nachbesprechung eingeholt. (aufgrund der funktionalen Verknüpfung von Täuschung und Studiendesign, kann eine gültige und vollumfängliche Einwilligung nicht vor der Durchführung des Experiments eingeholt werden) *
- Teilnehmende werden gefragt, ob sie die Einwilligung beibehalten möchten, nachdem sie vollständig über den Zweck der Studie informiert wurden und in Kenntnis darüber gesetzt sind, dass ihre Daten noch immer gelöscht werden können. *
- Die Einwilligung bezieht sich nicht auf die Partizipation, sondern die Nutzung der gesammelten Daten. ("Ich willige in die Nutzung der gesammelten Daten ein"; "Ich übe mein Recht aus, die Löschung der gesammelten Daten zu verlangen") *

6.6 Sind die Teilnehmenden durch die Universität versichert?

- Ja
- Nein. Es wird erläutert, dass die Universität keine Verantwortung trägt.

7 Mitteilung von Ergebnissen und Zufallsfunden

7.1 Werden die Ergebnisse den Teilnehmenden mitgeteilt?

- Nein *Bitte mit Abschnitt 7.2 fortfahren*
- Ja

7.1.1 Welche Ergebnisse werden den Teilnehmenden mitgeteilt?

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzufügen.

7.1.2 Wie werden die Ergebnisse den Teilnehmenden mitgeteilt?

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzufügen.

7.1.3 Welche Konsequenzen kann das für die Teilnehmenden haben?

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzufügen.

7.1.4 Wann werden die Ergebnisse mitgeteilt?

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzufügen.

7.1.5 Werden die Ergebnisse nur mitgeteilt, wenn die Teilnehmenden der Mitteilung zugestimmt und eingewilligt haben? *

- Ja
- Nein

7.2 Sind Zufallsfunde möglich?

- Nein *Bitte mit Punkt 8 fortfahren*
- Ja

7.2.1 Welche Arten von Zufallsfunden sind möglich?

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzufügen.

7.2.2 Kommunikation *

a) Partizipieren die Teilnehmenden an einer Studie im Rahmen einer Behandlung?

- Ja
- Teilnehmende sind über die Möglichkeit zufälliger Befunde informiert. *
- Nein

- Teilnehmende werden in der Einwilligungserklärung um eine Einwilligung ersucht, bezüglich der Mitteilung möglicher Zufallsfunde. *
- Wenn Teilnehmende der Mitteilung zustimmen:
- Teilnehmende werden gefragt, inwiefern die Mitteilung erwünscht ist, weil eine Interventionsmöglichkeit besteht. (z. B. verzögerte Sprachentwicklung, verzögerte kognitive Entwicklung, Demenz, Suizidgefährdung) *
 - Teilnehmende werden gefragt, inwiefern die Mitteilung erwünscht ist, weil persönliches Interesse besteht. *
 - Im Rahmen der Einwilligung wird deutlich, wer die Mitteilung erhält. (nur die Eltern, nur die Kinder, Eltern und Kinder, Kinder können eine Mitteilung an die Eltern verweigern) *

b) Wie werden die Teilnehmenden über Zufallsfunde informiert?

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzufügen.

8 Freiwilligkeit und Informiertheit werden sichergestellt

Welche der folgenden Punkte treffen vor dem Beginn des Experiments zu?

- Die Teilnahme findet auf freiwilliger Basis statt.
- Das Informationsformular für Teilnehmende wird jedem Teilnehmenden ausgehändigt. * (Ausnahme: siehe 4.7)
- Alle Teilnehmenden müssen die Einwilligungserklärung unterschreiben. * (Ausnahme: siehe 4.7)
- Die Teilnehmenden können das Experiment jederzeit und ohne negative Konsequenzen abbrechen.
- Die Teilnehmenden können Rückfragen stellen und es wird ausreichend Zeit für die Rückfragen und deren Beantwortung eingeplant. *

9 Checkliste für Dokumente

9.1 Standardmäßig beizufügende Dokumente

- Antrag des Forschungsvorhabens (Förderantrag, Promotionsantrag, jedes offiziell zum Zweck der Bewilligung des Forschungsvorhabens oder der Förderung eingereichte Dokument)
- Einwilligungserklärung *
- Informationsformular für Teilnehmende *
- Jedes den Teilnehmenden ausgehändigte Formular *
- Externe Dokumente (vorhergehende oder andere Ethikvoten, Bestätigungen der Zusammenarbeit, die ethisch relevante Themen behandeln, Einladungsschreiben externer Institutionen mit Bezug zur Durchführung des Forschungsvorhabens, Ethikvotum der ursprünglichen Forschung sofern Daten wiederverwendet werden) *

9.2 Andere Dokumente (z. B. Materialien der Studie, Stimuli, Fragebögen, Einwilligung Schulamt)

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzufügen.

Ort und Datum, Name in Druckbuchstaben

Unterschrift des Antragstellers (digitale Signatur möglich)

Das vorliegende Formular zur Einreichung eines Ethikantrages an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar orientiert sich weitgehend an dem Ethikantrag der Friedrich-Schiller-Universität Jena, wurde jedoch inhaltlich an die Anforderungen von Forschungsprojekten an Musikhochschulen angepasst.